

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Urkunden und Akten der Stadt Strassburg

1547, Juli 20 - 1550, Januar 28

Gerber, Harry

Heidelberg, 1933

1547

[urn:nbn:de:bsz:31-333386](#)

652. Bericht von Marx Hag und Dr. Ludwig Gremp über den Ulmer Tag.

1547, Juli 20.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., Ratsprotokoll 1547, f. 381—388a. Aufzeichnung des Stadtschreibers über die Ratssitzung vom 20. Juli.

Bundeshandlung; schmalkaldische Bundeschulden; Frankfurter Messe; Ratifikation des Braunschweiger Vertrags; Ratsbeschluss darüber.

Folgende Punkte wurden behandelt:

1. die Bundeshandlung;
2. «das gelt, so man ufgenommen und die stend der gewesenen verein wider zallen»;
3. «wie die Franckfurter mess wider in gang zu pringen»;
4. die Ratifikation des braunschweigischen und hessischen Vertrags.

Zu 1) ist weitere Erzählung überflüssig, weil Dr. Gremp alles hierher geschrieben hat. Die Kurfürsten haben die schwäbische Bundesnottel zur Hand genommen «und dise pundtshandlung darauf bedacht, wie das auf das papir bracht¹ und hab solich beratsschlagung biss an den 9. diss» gedauert². Am Mittwoch darauf [13.] hat der Mainzer Kanzler seinen Entwurf den Gesandten vorgelesen, den diese angenommen haben³. Am Donnerstag [14.] sollte er den Kommissaren übergeben werden; diese sollten dabei gebeten werden, die Gesandten nach Hause zu beurlauben, damit sie ihren Oberen berichten könnten. Denn obgleich die Kommissare sie angewiesen hätten, sich nach Augsburg zu verfügen, so stünde das doch nicht in ihrem Befehl; sie hätten es daher auf Hintersichbringen verschoben.

Am Donnerstag wurden diese Eröffnungen den Kommissaren gemacht, die keine förderliche Antwort erteilen wollten. Am selben Tage noch liessen sie den Gesandten mitteilen, sie hätten den Bedacht gesehen und befunden, dass etliche Punkte «uf der key. Mt. resolution gestelt.» Daher könnten sie den Gesandten nicht erlauben wegzugehen, bis man die kaiserliche Resolution hätte; denn der Kaiser habe deshalb den Reichstag nach Augsburg beschrieben und den Befehl gegeben, «die gesandten nit von einander zu lassen, sonder die resolution zu Augspurg [zu] erwarten». Daraufhin haben die kurfürstlichen und fürstlichen Botschaften sich entschlossen zu gehorchen

¹ 652¹ Zur schwäbischen Bundesnottel vgl. Nr. 646, Anm. 2; Abschr. der im Text erwähnten kurfürstlichen Nottel in AA 559, f. 179—207; gedr. von Spiess, Gesch. d. kayserl. neunjährigen Bundes usw., Nr. XL, S. 218—256. — Nach einem Rückvermerk auf den Abschr. in Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 9, S. 169—272 und in Ulm, Arch., Ref.-Akt. XXXIX, Nr. 2821 ist das Stück auf den 31. Oktober datiert; dazu ist auf der Augsburger Abschr. vermerkt: «Ist nit ins werk kommen». Auch die Strassburger Abschr. trägt den Vermerk: «Ist nit fur sich gangen, sonder sind der kai. Mt. erbniderland in des richs ewigen schutz und schirm genommen worden, wie zu end ein copei gefunden wirt». Vgl. auch Nr. 686, Nachschrift. — Auf keinen Fall haben die Strassburger Gesandten dieses Stück schon bei ihrem Bericht am 20. Juli vorgelegt. Vgl. dazu auch Nr. 691 und 696.

² Vgl. Nr. 648.

³ Abschr. dieses Bedenkens in AA 559, f. 137—153 ohne Datum; desgl. in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1030, I. 132—146 und 147—158 mit dem Datum 12. Juli (d. i. der Tag der Fertigstellung in der mainzischen Kanzlei) und in Ulm, a. a. O., Nr. 2815 und XXXVII b, Nr. 131 mit dem Datum 14. Juli (d. i. der Tag der Übergabe an die Kommissare); ausführliche Besprechung des Stückes bei Hecker, Karls V. Plan z. Gründg. eines Reichsbundes, S. 86—91.

und sich nach Augsburg zu verfügen. Die Kommissare haben das angenommen und angeordnet, dass man sich in 4 oder 5 Tagen nach Augsburg begeben solle. Am darauffolgenden Sonntag [17.] sind die Gesandten der nächstgelegenen Stände abgeritten; es wurde ihnen angezeigt, dass sie bis zum kommenden Freitag [24.] in Augsburg sein müssten. Darum sind auch sie verritten, um dem Rat zu berichten. «Dan wie woll im anfang alle gesandten nit vil lust zur handlung [gehabt], aber man hab mit inen ad partem so vil gehandelt, das sie sich gar geendet.» Die Kurfürsten von Mainz, Pfalz, Trier und Köln taten alles, wie es die Kommissare begehrten; «die geistlichkeit sey gantz lustig und vielleicht beredt, es geschehe inen zu gut.» Von den Fürsten hat sich Bayern «gespert, desgleichen die wetteraischen graven; so lassen sich die ritterschaft auch also finden. bey den steten seyen sie alle der meynung, wo mans leidlich halten woll», darein zu willigen. Bericht über die zustimmende Haltung der Gesandten von Ulm, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Speier, Hagenau und Kolmar. Im übrigen haben die Kommissare erklärt, der Kaiser werde schon Wege finden, um auch die Widerstreben den in den Bund zu bringen. «Ob in gleich wolt[en] etlich sein der hoffnung, man werd sich der gleicheit nit finden, das sie sich dan der zeit besser entschuldigen mögen. dan die fürsten sich hören lassen, es wer beschwerlich, das stet und andere stand so vil [zu] sagen haben sollten als sie». Darüber grosse Entrüstung bei etlichen Ständen.

Zu 2) «Sovil betrifft 45320 fl., so die stand der gewesnen pundtnus aufgenommen, haben die von Ulm» am 29. Juni vorgebracht⁴, Württemberg, Augsburg und sie seien dafür, dass am 1. August Zahlung stattfinde und den Städten ihr Geld werde. Die Städte möchten dies befürworten. Augsburg erklärte sich damit einverstanden; die anderen Städte hatten keinen Befehl dazu. Es wurde beschlossen, Ulm solle den Städten dies zuschreiben und ihren Bescheid bis zum kommenden Samstag [23.] einfordern. Sodann wurde über die Bezahlung der Restsummen an den letzten 6 Doppelmonaten mit den Ständen verhandelt, welche damit noch im Rückstand sind; jedoch ohne Beschlussfassung, da die meisten Gesandten dazu keinen Befehl hatten⁵.

⁴ Vgl. Nr. 638, Anm. 6; das hier erwähnte Protokoll Martin Sigels reicht bis zum 15. Juli und ist für die Verhandlungen wichtig.

⁵ Über die Regelung der Schulden wurde ein Abschied errichtet, der inhaltlich den obigen Angaben der Strassburger Gesandten entspricht (Entw. in Ulm, a. a. O., XLI, Nr. 3262; Abschr. a. a. O., XXXVIIb, Nr. 132 und in Frankfurt, a. a. O., Nr. 1031). — Die in Ulms Schreiben an Strassburg vom 5. Juli (Nr. 648, Anm. 2) angegebenen zinslosen Darlehen von 30900 Gulden sind darin mit 34900 Gulden aufgeführt, weil die am 12. Oktober 1546 von Wolfgang von Zweibrücken auf unbestimmte Zeit geliehenen 4000 Gulden dazu gerechnet sind (vgl. darüber Nr. 370, Anm. 4). — In Ulm, a. a. O., XLI, Nr. 3250 befindet sich ferner eine Aufstellung über das, was verschiedene Städte (wozu jedoch Strassburg nicht gehört) an den insgesamt angeforderten 18 Doppelmonaten schuldig geblieben sind; es ist ein Betrag von 140711 Gulden 44 Kreuzer. Dazu kommen noch 108000 Gulden, welche Frankfurt nicht in die Rentkammer zu Ulm erlegt hatte. — A. a. O., Nr. 3253 und 3254 enthalten eine Abrechnung über den im Abschied von Giengen für das Winterlager bewilligten Doppelmonat (vgl. darüber Nr. 456 und 458, Anm. 1). Hierin steht einem Soll von 75780 Gulden ein Ist von 41675 Gulden 12 Kreuzer gegenüber. — Zu den auf Strassburg daran entfallenden 10000 Gulden vgl. Nr. 456, 464 und 479. — Ein Verteilungsplan für die verzinslichen Darlehen von 45320 bzw. 53631 Gulden (einschließlich der in Weissenhorn beschlagnahmten 8311 Gulden; vgl. Nr. 648, Anm. 2) ist a. a. O., Nr. 3255 und 3252 aufgestellt; auf Strassburgs Anteil entfallen hiernach 5978 Gulden 53 Kreuzer 4 Heller bzw. 7075 Gulden 20 Kreuzer. — Abschrr. sämtlicher Aufstellungen auch in Frankfurt, a. a. O., Nr. 1031.

Zu 3) wegen der Frankfurter Messe ist beschlossen worden, «bei der key. Mt. entlich zu stehen und, so sie es für die hofreth gewisen», eine andere Supplikation einzureichen in der Art, wie sie die Kaufmannschaft von Ulm gestellt und den Ständen vorgetragen hat⁶.

Zu 4) betr. den braunschweigischen Handel hat man den Vertrag gehört; «und [haben] die gesandten dohin geslossen, obwohl etwas daran zu bessern were», es doch dabei zu lassen. Man hat sich dahin geeinigt, Ulm davon zu benachrichtigen, wenn man dem Vertrag zustimmt; «weiters [haben sie] dan irs falls nit über sich nemen wollen».

«Der religion halben befunden sie nit sunders, das man etwas weiters thun woll».

«Ist das ulmisch schriben des ufgenommenen geltz halben [Nr. 648, Anm. 2] gelesen und erkant»: Herren zu ordnen, welche den Bündnisbrief und die Ratifikation des Braunschweiger Vertrags bedenken sollen; ferner dass man die Ratifikation eilends zuschreiben solle und wen und wie man wiederum nach Augsburg ordnen wolle. Ferner ist wegen des Bündnisses zu bedenken, ob da etwas zu tun sei oder nicht, desgleichen wegen der Behaltung des Gelds und des ulmischen Briefs, damit man den Gesandten Briefe mitgeben oder nachsenden könne. Geordnet sind: Jakob Sturm, Mathis Pfarrer, Kaspar Romler nebst Marx Hag und Dr. Ludwig Gremp⁷.

653. Instruktion¹ für Marx Hag und Dr. Ludwig Gremp², Strassburgs Gesandte auf dem von Ulm nach Augsburg verlegten Tag. 1547, Juli 22.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 559, f. 69—73. Entw.

Zurückhaltung in der kaiserlichen Bundeshandlung; Werbung für einen rheinischen Bund; Vorschläge zur Tilgung der schmalkaldischen Bundesschulden; sollen sich um die Aussöhnung Niedbrucks bei Granvella und Arras bemühen.

«Erstlich nachdem sie beide vom jungsten tag zu Ulm also abgeritten, das sie oder jemanden anderer bis nechst künftigen sontag [24.] ungeverlich

* Über die Vorgänge berichtet Sigel folgendes (in Frankfurt, a. a. O., Nr. 1030, f. 93—95): Auf sein Drängen berät der Ausschuss [vgl. Nr. 638, Anm. 7] am 5. Juli; trotzdem Sigel gegen jeden Verzug auftritt, beschließt er, man müsse sich deshalb an den Kaiser selbst wenden und daher dessen Ankunft erwarten. Der Stadtschreiber von Ulm soll einen Entwurf der Werbung herstellen, die dann mündlich beim Kaiser vorgebracht werden soll. Doch will man sie auch schriftlich, in lateinischer, französischer und deutscher Fassung, bereit haben, um sie u. U. zu übergeben. Der Stadtschreiber von Ulm hat den Entwurf hergestellt, den Dr. Gremp und Sigel «ersehen» sollten. Da sie mit dem Eingang nicht einverstanden waren und er nichts daran ändern will, stellen sie einen anderen Entwurf auf. Beide wurden Mittwoch, den 13. Juli, «in gemainer versammlung» abgehört und der zweite Entwurf angenommen.

⁷ Zu ihrer Beratung vgl. Nr. 653, Anm. 1.

653 ¹ Die am 20. Juli dazu Verordneten (vgl. Nr. 652, Schluss) berieten am 20. und 21. (Entw. a. a. O., f. 60, 62—65 und 66—67). Die Aufzeichnung dieses Bedachts deckt sich mit der obigen Instruktion fast wörtlich; jedoch enthält der Bedacht am Anfang noch den Rat, den Braunschweiger Vertrag zuzuschreiben und zwar vorsichtshalber sowohl nach Kassel an die Statthalter und Räte wie an den Landgrafen selbst (vgl. Nr. 654). Das Schreiben soll von Gremp aufgesetzt werden. Dagegen fehlt im Bedacht der Absatz über Niedbrück; vgl. Anm. 6.

² In der Ratssitzung vom 22. Juli, in welcher die Instruktion gebilligt wurde, wurden

wider ankommen und man der vorhabend pundnus halben der key. Mt. . . . declaracion über die puncten, zu irer Mt. gestelt, horen und dan die pündtnus vollendz abhandlen soll, so sollen sie, die gesandten, sich furderlichen da-selbsthin geen Augspurg verfuegen. und so in der furgenommenen pundts-handlung furgefaren werden wolt, sollen sie horen, wess sich die key. Mt. in denen puncten, so diser pundtnus halben zu irer Mt. resolution gestelt, sich resolvieren und wie die andern puncten, so zu verrerm bedencken gestelt, bedacht werden wollen, und ferrer sich nit einlassen mit dem anzeigen, dieweil die furnembsten puncten der stymen und anlag und auch anders betreffen noch nicht erortert und man nit wissen mogen, wie dieselben bedacht werden wollen, das man sich auch nit endschliessen noch bevelch hab geben kun[n]en. und sey dan in der key. Mt. resolution oder der andern puncten bedencken [etwas] bevolhen, das die selben einer stat Strassburgk zu nachteil gelangen mochten, es were ihs vermogens, irer freiheiten oder ires herkomens halben, so sollen sie als für sich selbs anzeigen: wie woll sie keinen bevelch haben, so achten sye doch, das ein stat Strassburgk disen oder den püncten us denen oder den ursachen, wie sie die dan bey einem jeden puncten werden finden und bedenken kunden, *<ein stat Strassburgk> [nit]* eingein mög. und sunderlich das ein erbarer rath noch bisher nit hab gedencken kunden, das diese pundtnus einer stat Strassburgk noch andern erbaren stetten nützlich oder treglich sein mog.

Daneben sollen sie bey den stetten der landtvogtey Hagnaw, auch andern stend und stetten des Reins erkundigung thun und ufmerckens haben. und so sie befinden, das sich die selben samethaft oder etlich der pundtnus, wie zu gedencken, beschweren, so sollen sie die selben, doch auch als für sich selbs und privatim, der ursachen, so inen hievor gon Ulm zugeschrieben³, berichten, worumb diese vorleufig pundtnus einzugon den stenden und stetten beschwerlich und nit möglich, nachdem man nit wisse, wer unter den worten der ungehorsamen gemeint werden solt, das man leichtlich under denselben den Turcken und andere potentaten versteen kund. sollte man, so oft und etwo dieselben mit Hungern, Osterich oder Burgunden zu ansprach oder krieg kämen, jedesmal die hilf lut der verstendnis leisten, wurde beschwerlich und nit möglich sein. und sonderlich so weit gesessenen stenden, von denen man wenig gegenhilf zu gewarten hat. und dieweil es nit möglich sein wolt, ob dan mit der key. Mt. oder iren geheimen räthen zu handlen sei, der ursachen zu berichten und zu pitten die stend und stett des Rheins diser pundtnus zu [er]lassen und nit also ins verderben zu velhen, sonder uf andere weg, den stenden und stetten treglich, zu rathe. und das man sich im selben erpieten mochte, das man erpittig den gemeinen ufgerichteten landtfriiden gegen ein ander zu halten und zwischen inen selbs ein freuntliche nachpurliche einigung und hilf uzurichten, damit sie under ein ander fruntlich und friedlich bey dem gemeinen landtfriiden bleiben kunden. und ob dasselbig auch nit genug, das man sich dan erpiette mit dem Sunckaw, Prissgaw und andern stenden und stetten von Basel bis geen Wormbs zwischen beden bergen des Rheins in sollich pundtnus zu nemen. doch so sollen sie die bescheidenheit haben, das sie ein sollichs allein bey denen anzeigen, die sie befinden zu der pundtnus nit

Hag und Gremp wieder zu Gesandten bestimmt (Ratsprot. 1547, f. 392). Gremp machte zwar Schwierigkeiten; am 23. Juli wurde jedoch abermals beschlossen, dass er nach Augsburg mitzureiten habe (a. a. O., f. 393).

³ Der Brief fehlt; vgl. Nr. 647, Ann. 8.

willens, sonder beschwernis haben. dan sonstn weger davon [zu] geschwigen, damit nit gedacht werden mocht, als ob man durch sondere pratiken understand auch andere von diser pundtnus zu ziehen.

Und als zu Ulm ein abschid, auch ein usstellung⁴ gemacht worden des gelz halben, so verschinen jares von gemeiner stend wegen gewesner verein ufgenomen worden, dafür Wurtenbergk, Augspurgk und Ulm und jez prima Augusti bezalt werden soll. da sollen die gesandten den uszug, so deshalbem gemacht worden⁵, mit inen nemen; und so jezo wider davon gehandelt wurde, sollen sie anzeigen: dieweil ein erbarer rath der gegebenen obligationen keine copyen oder abschrift hetten und deshalbem nit wyssen mocht, wie dieselben gschaffen und was sie inhalten, hette er sich auch, was zu thun sein wolt, nit endtschliessen oder bevelch geben konden. ein rath liess im aber das wirtenbergisch furslagen nit missfallen, das wo dise und andere schulden uss den noch unbezahlten usstenden achzehen doppelmonaten bezalt werden mochten, das es beschehe. dan dieweil Wirtenbergk sein dargeliehen gelt forderte, so hette ein rath, wie man wüste, auch dargeliehen. das er nun über dasselbig solch und dergleichen schulden zalen und seines usleihens in mangel ston solt, das were im auch nit thunlich. wo aber dise und dergleichen schulden under die stend ze[r]schlagen wurden und dan einer stat Strassburgk über das, so sie zuvor dargeliehen, weiter zu zallen gepurte, halten sie, die gesandten, dafür, ein rath wurde an seinem glauben nit mangel sein lassen. so aber dise vergleichung, uss dem und man weiss, wie es diser zeit umb die stend gewesner verein geschaffen, jezmals nit beschehen künde, so mochten diejenigen, so darumben verschriben, bey denen, so man jezo zallung thon solle, ansuchen, dieweil sie one das zehen vom hundert hetten und man diser zeit von gemeiner stend wegen nit antwort geben konde, das sie dan noch ein zeit gedult truegen und one interesse stilston wolten, bis man mit andern stenden besser dan jez davon handlen und, was zu thun, sich endtschliessen kunde.

⁶Nachdem auch inen, den gesandten, hievor zugeschrieben⁷, was sie bey dem herrn von Granvellen doctor Hans Brauf[n]en von Metz [Niedbruck] halben handlen sollen, da die brief sie angetroffen, als sie von Ulm schon verritten gewesen und derhalben nit usrichten kunden, so sollen sie sollich endschuldigung nochmals bey dem herrn Granvellen thun und zu einem bericht mit inen nemen, was dem herrn von Granvellen und dem bischoff von Arras deshalbem geschrieben worden⁸. und dieweil der von Arras sither herrn Jacoben Sturmen geschrieben⁹, das er uf jezigen reichstag davon handlen wöll, es werde aber schwerlich beschehen, das doctor Hans [in] eins raz versönung eingeslossen wurde, dieweil er nach beschehener eins raz ussönung hartneckig und zu vill lang, nach[dem] ein stat Strassburgk in gnaden, in der rebellion verhart sey. so sollen sie, die gesandten, bey dem herrn von Arras und auch dem herrn von Granvellen sollichs mit vleiss end-

⁴ Vgl. Nr. 652, Anm. 5.

⁵ Gemeint ist der von Michel Han als gewesener Kammerrat geforderte Rechnungsauszug^{*}; vgl. den 2. Punkt von Nr. 647.

⁶ Der folgende Absatz über Niedbrück fehlt in der Aufzeichnung über den Bedacht der Verordneten; vgl. Anm. 1.

⁷ Fehlt; vgl. die Vorgänge in Nr. 566 (S. 623) und Nr. 634a sowie 796.

⁸ Vgl. darüber Nr. 634a und die dazugehörigen Anmerkungen sowie Nr. 796.

⁹ Der Brief war vom 13. Juli 1547; vgl. Nr. 796.

schuldigen und anzeigen, dieweil doctor Hans nach endpfangen herr Jacob Sturmen schriben* sich aller handlung endschlagen und nichzig mehr wider die key. Mt. weder peroriert noch gehandelt hab, das dan ein rath für pillich acht und hab, das er dem abschid nach, so seinenthalben in Ulm gemacht, das, sover her Jacob im schrib und er abstand, er auch in die ussonung geschlossen werde, und bey beden, dem herrn von Granvelen und Arras, pitten, das sie zu dem selben verhelfen wollen. sie sollen auch bey beden, doctor Selden und doctor Marquarden, uf her Jacoben schriben deshalb an sie^{*10}, ansuchen, das sie irem erpieten nach darzu helfen und das best thun wollen.

Und was den gsandten in disen puncten allen fürfall und was sich sunsten zeig, das ein stat Strassburgk belangen thut, das sollen sie furderlich einem rath zuschreiben, uf das man inen jeder zeit ferrer bescheid und bevelch zukomen lassen konde. actum freitag den zwen und zwanzigsten Julii a. o 47^a.

654. Der Rat an Landgraf Philipp.

1547, Juli 22.
[Strassburg.]

Marburg, Arch., Nr. 1128, f. 40. Perg.-Ausf. — Praes. Donauwörth 6. August¹. Übersendet Ratifikation des Braunschweiger Vertrags.

Ulm hat durch Dr. Ludwig Gremp von dem Schreiben berichten lassen, welches Statthalter und Räte zu Kassel samt dem Melsunger Vertrag mit Heinrich und Karl Viktor von Braunschweig vom 14. Juni nach dort gesandt hatten². «Welcher vertrag under andrem in sich haltet, das welcher desselben vertrags geniessen wölle, das der inwendig zweien monaten e. f. G. dessen schriftlich ratification zuschicken solle, hochgemelten hertzog Heinrichen, seine erben und verwandten damit ferrer zu verwaren. so wir nun one das zu allem fridden, rug und einigkeit geneigt, so schicken e. f. G. wir sollich ratification hiemit, wie sie diesellb hiebei unter unserem anhangenden insigel zu sehen³ [haben], und haben zu überfluss e. f. G. statthalter und räthen zu Cassel obgemelt sollichs in gleicher form zugschickt⁴, e. f. G. undertheniglich bittend, sie wöllen hertzog Heinrichen hochgedacht solcher unserer ratification nach ussweisung des angezognen vertrags verwaren. . . Dat. Fr. 22. Juli 47.

¹⁰ Vgl. hierzu Nr. 796, letzter Absatz.

654¹ Das Schreiben trägt ausserdem — ebenso wie die in Nr. 641, Anm. 2 genannte Ausf. des Melsunger Vertrags vom 14. Juni — noch den Reichskammergerichtsvermerk: «P[roductum] Spirae 2. Octobris a.o 71.»

² Vgl. Nr. 641, Anm. 1.

³ Perg.-Ausf. vom 22. Juli mit anhangendem Siegel an Pressel a. a. O., Urkunden, Verträge mit Braunschweig und Hannover.

⁴ Auch vom 22. Juli (Abschr. a. a. O., Nr. 1553, f. 1): Da zu befürchten steht, dass der Landgraf die Ratifikation nicht erhält, so senden sie diese auch ihnen nach Kassel, mit der Bitte sie darin bei Herzog Heinrich zu «verwaren». Vgl. auch Gremps Bericht vom 15. August in Nr. 660.

655. Der Rat an den Rat von Basel.

1547, Juli 23.

[Strassburg.]

Basel, Arch., Strassburg C. Ausf.

Kündigung der Strassburger Anleihe von 12000 Gulden; Nachrichten über den Tag von Ulm.

Zur Erleichterung der Stadt, «die durch den vergangnen krieg mit uf-genomnenen zinsen zum höchsten beschwert», kündigen sie die aufgenommenen 12000 Gulden¹, die sie in einem halben Jahr zurückzahlen wollen, und danken für Basels Gutwilligkeit².

Der Tag von Ulm ist wegen des Sterbens nach Augsburg verlegt worden. Auch hat der Kaiser zum 1. September dorthin einen Reichstag ausgeschrieben. Aus Nürnberg wird geschrieben, dass der Kaiser dort am 15. Juli 8 Fähnlein entlassen hat. Bitten um Nachrichten, besonders über den Tag von Baden³. Dat. Sa. 23. Juli 47.

656. Die XIII von Basel an die XIII.

1547, Juli 23.

[Basel.]

Basel, Arch., Missiven, Bd. 36, S. 151—153. Entw. — Ben. in Eidgen. Absch. IV, 1d, S. 832 zu a, d, k (mit dem falschen Datum 28. Juli).

Bericht über den Tag von Baden; kaiserliche Musterung im Oberelsass.

Der Tag von Baden hat wegen der Jahrrechnung länger als sonst gedauert. Der Kaiser hat durch eine Gesandtschaft und in Briefen die Schweizer seines guten Willens versichert und gebeten, Gerüchten, als ob er gegen die Eidgenossenschaft oder einzelne Orte etwas Tägliches vornehmen wolle, nicht zu glauben. Ebenso hat der neue König von Frankreich sich «vil gutsch und gnaden erbosten.» Der Bischof von Konstanz ist persönlich erschienen und hat sich gegen Reden, als ob er Zwietracht unter den Schweizern stifteten wolle, verwahrt. «Diewil niemandem hiervon ichzit ze wissen gsin», hat man es auf sich beruhen lassen¹. Die Eidgenossenschaft ist glücklicherweise ganz einig und gesonnen, die Bünde zu halten.

«Sunst gat bi uns ein fliegende red, die kei. Mt. sie zu Geispitzen² unverr von uwer stat 20 vendlin landsknecht ze musterent³ und sich etwas zits bi uch in der stat Strassburg zu enthalten willens.» Doch wissen sie nichts Gewisses darüber. Bitten um Nachrichten, besonders über diese Musterung⁴. Dat. Sa. 23. Juli 47.

¹ Vgl. die Vorgänge in Nr. 621, Anm. 1.

² Am 30. Juli wurde im Rat Basels Antwort verlesen, dass es die «losung» der 12000 Gulden erwarten wolle. Die Dreier werden beauftragt, für Rappenmünze zu sorgen (Ratsprot. 1547, f. 410b).

³ Vgl. Basels Brief vom 23. Juli in Nr. 656.

⁴ 656 ¹ Vgl. über diese 3 im Text erwähnten Verhandlungspunkte a. a. O., S. 825a und d und S. 827k.

⁵ Gemeint ist Geispolshain im Unterelsass, bei Strassburg im Kreise Erstein gelegen; vgl. Nr. 645, Anm. 2. ⁶ Vgl. Nr. 645.

⁷ Am 25. Juli abends bestätigten die XIII den XIII von Basel den Erhalt des Briefs (Ausz. a. a. O., Polit. L 2, 1, f. 600; praes. et audit. «penultima Julii») und teilten mit, dass ihnen von einer Musterung zu Geispitzen nichts bekannt sei. Auf einem Zettel fügten sie hinzu, dass der Kaiser von Nürnberg aufgebrochen sei, um in Ottheinrichs Land zu jagen. Alba ziehe mit den gefangenen Fürsten von Sachsen und Hessen auf Nördlingen zn.

657. Bedacht der Verordneten¹ Jakob Sturm, Mathis Pfarrer und Andres Mieg über den künftigen Reichstag.

1547, Juli 27.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 559, f. 76—88. Entw. des Stadtchreibers. — Ben. von Gerber, Jakob Sturms Anteil . . . , S. 170, Anm. 1.

Für den Fall, dass ein Eintritt in den kaiserlichen Bund unvermeidlich ist, werden eingehende Abänderungsvorschläge zu den Ausschussbedenken gemacht; Religionshandlung.

“ . . . Erstlich wo auch mittel zu finden [weren], so bey der key. Mt. zu erpieten und erheblich sein mochten, damit man der pündtnus überhaben sein mocht, das man nit in die selbigen dorfte, so bedencken sie, das das selbig einer stat Strassburgk am nützlichsten were. wo es aber der key. Mt. meynung je were, das man in die selben komen solt und nit abgewendet werden kund, so gedencken die geordneten, das vergebenlich, sich zu widersetzen; dan man mit desdo grosserm nochteil darein kumen müste. und so man dan in die pundtnus komen müst, das doch allerhand in der getruckten pundtzordnung [und] der stend bedacht², so einer stat Strassburgk beschwerlich, zu endern [were].

Nemblich als in der vorred des bedachts über das, [das] die getruckte pundtnus ordnung allein uf den landtfriden gesetzt, auch dise clausel von den stenden gesetzt und die selbig in den neuen punds begriff geleibt werden soll, die ungehorsamen zu pillicher gehorsam gebracht, ruw und einigkeit, auch gute pollicey und ordnungen im heiligen reich teutscher nation erhalten, das miss-trauen der stend hingenomen, auch ein jeder, wes er sich zum andern versehen soll³ etc., und aber die selbig clausel ganz general und weitleufig [ist], das dan die selbig clausel hauss zu lassen und allein wie die alt punds ordnung uf den landtfriden gestelt wurde allerley weitleufigkeit zu verh[uten]. wo sie aber je dorin bleiben solten, so wolt von notten sein, dessen erleuterung zu thun, wen man für die ungehorsamen acht, mit was mas man iren ungehorsam erkennen, zu wem es ston zu den punds stenden oder wie es in sollichen fall gehalten werden soll⁴. item das das wort ordnungen dermassen declarirt wurde, das es allein uf das zeitlich und nit die religion und glaubens sachen gezogen und verstanden werde. dieweil doch die pündtnus allein des eusserlichen und zeitlichen halben angefangen und nit uf die religion gestelt werden solle.

Ferrer und uf den ersten artikel⁵ haben die geordneten wie die stend kein bedenken.

Bey dem andern artikel, das ein jeder punds stand den andern bey dem landtfriden und rechten bleiben lassen solle⁶, bedencken die geordneten, die-weil man je im pundt ein recht haben muss, wo man es dan dahin richten kund, das drey richter über den ganzen pundt weren, das es einer stat

¹ Zur Einsetzung dieser Kommission vgl. Nr. 642, Anm. 1. Kaspar Romler nahm an der Beratung vom 27. Juli nicht teil, wie ausdrücklich vermerkt wird.

² Vgl. über ihn Nr. 652, Anm. 3.

³ Vgl. hierzu die Fassung des Bedachts z. B. in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1080, f. 148b—149a.

⁴ Vgl. dazu die Fassung der 11jährigen Einung von 1522 bei Datt, *De pace imperii publica*, S. 406 II und Hecker, Karls V. Plan zur Gründung eines Reichsbundes, S. 87.

⁵ Vgl. Datt, a. a. O., S. 406 III und Frankfurt, a. a. O., f. 149b, Art. 1.

⁶ Vgl. Datt, a. a. O., S. 406 IV und Frankfurt, a. a. O., f. 149b—150a, Art. 2 und Hecker, a. a. O., S. 87—88.

Strassburgk nit beschwerlich, dieweil die selben der gelegenheit nach gwisslich von Augspurg oder Ulm und der stat Strassburgk nit endtlegen sein werden. doch das die stet so woll als die fursten und andere stand under diesen dreyen richtern, wie im alten pundt auch gewesen, den einen richter zu geben hetten. wolte man es dan in die kreis teilen, würde es einer stat auch nit endlegen sein, dan in zweifel der reinisch kreisrichter von Wormbs und einer stat Strassburgk nit endtlegen sein werden. iedoch das es abermals der massen gehalten werde, das die stet under den selben dreyen richtern zu geben hette[n]. doch so kund man sich des richters halben endtlich nichz bewilligen, man wiss dan zuvor, woruff es ston solte. und das man zuvor mit vleis und ernst vorsicht hat, ob ein stat Strassburgk in erster instanz bey iren gesunderen rechten bleiben kund. dieweil aber ein stat Strassburgk sich in der erstreckung der eilfjerigen pundtnüs solcher irer freiheit die zeit der pundtnüs us begeben hat, so ist zu besorgen, daz sie daz selbig diserzeit auch thun miessen. und bedencken die geordneten, wo ein stat ire gesonderten rechten behalten wurdt, so werden es die andern stand gegen inen gleichs fals thun wollen. alsdan würde gemeine stat und die iren gegen andern punds stenden auch keinen richter haben.

Der dritt⁷ hat bey den geordneten auch kein bedenken.

Und als bey dem vierdten⁸ angstelt, das so sich die punds richter für taugliche richter erkennen, das es bey dem selben bleiben und nit davon appellirt werden solt, und das villeicht deme gferlichen umb- und ufzug der sachen zu vorkomen [were]; wo es nun bey den dreyen richtern, deren die stet wie bey der alten punds ordnung einen geben, bleiben solt, hete es deshalb weniger beschwernis. solt es aber uf ein ander mass gericht werden, also das die fursten und ander stand mehr richter haben wollen dan die stet, dardurch etwo einer vor seinen offentlichen und kundtlichen widrigen oder sonst ungleichen richtern handlen muss, so wer es bschwerlich und pillich, das die appellation im selben val nit abgestrickt wurde.

Vom funften bis uf den zehenden einsliesslich⁹ haben die herren auch kein bedenken.

Der elft¹⁰ hat bey den geordneten disen bedacht: dieweil die geistlichen, es seyen capitel, collegien oder sonder personen, vor iren ordinario oder dechan gelassen und fürgenommen werden sollen, das der den weltlichen standen zu schwer sein wole; und sonderlich der appellation halber, das die selbigen erstlich für den metropolitanum und von dem selben gen Rom gond, dadurch die weltlichen stand und zuvorderst sondere personen umbgezogen und zu bschwerlichen kosten gebracht und mancher ehe die sachen ersitzen lassen und unrecht gedulden und leiden muest; derhalben pillich, das die geistlichen, wo nit die sondern personen, die capitel und collegien vor dem punds richter zu recht ston solten.

Den zwolfsten¹¹ lassen die geordneten bleiben.

Bey dem dreyzehenden, vierzehend[en]¹² und wo volgends jeman ein eid gestabt werden solt, bedencken die geordneten, das der anhang: und den

⁷ Vgl. Datt, a. a. O., S. 407 V und Frankfurt, a. a. O., f. 150a, Art. 3.

⁸ Vgl. Datt, a. a. O., S. 407 VI und Frankfurt, a. a. O., f. 150a, Art. 4.

⁹ Vgl. Datt, a. a. O., S. 407—408 VII—XII.

¹⁰ Vgl. a. a. O., S. 408 XIII.

¹¹ Vgl. a. a. O., S. 408—409 XIV.

¹² Vgl. a. a. O., S. 409 XV und XVI.

heiligen harus zu lassen und allein bey got zu schweren [were]; und ob es je einen anhang haben solt, das man daran hencken [solt]: und den heiligen evangelien, damit disputation zwischen den stenden vermitten blib.

Der funfzehendt¹³ ist durch die stand zu bessern bedacht, nemblich das daran gehenckt werden solt: es were dan zwischen unser etlichen von alter anders gehalten, herkommen und gepraucht; bey demselben oder dem herkommen und gepreuchen, eines jeden teils habenden vertragen soll es in alweg bleiben. da ist der geordneten bedacht, das auch dasselbig der stand bedencken zu bessern [were]. nemblich dieweil in der alten erstreckung des eilfjeren pundt[s], in dem ein stat Strassburgk auch gewesen, solcher artickel auch begriffen, aber die gewesnen punds stand nit dest weniger gegen einer stat Strassburgk sich daneben verschrieben, das ein stat Strassburgk diss artickels halben furthin bleiben sollen bey dem, wie ire vordern und sie sollichs in gepruch inhalt irer freiheit hergebracht haben, und das in gleichen val, so ein stat Strassburgk und die iren umb eigen zu vordern haben gegen andern pundsverwandten und den iren, dermassen auch gehalten werden solle, das dan sollichs von wegen einer stat Strassburgk disen [!] artikel auch angehengt oder sie dessen mit neben vorschreibung, wie hievor auch gewesen, versehen werden [solt]. dan es sonst einer stat ganz beschwerlich sein wurde, us vilen ursachen irer habenden freiheiten, die sie oftermals in iuditio contradictorio in strittigen rechten mit urtel erhalten, wo das wort freiheiten dem artikel nit solt angehenckt werden.

Der sechzehend, sybenzehend, achzehend und neunzehendt¹⁴ hat bey den geordneten auch kein bedenken.

Bey dem zweinzigsten¹⁵ lassen inen die geordneten der stand bedencken des gerichtlichen process halben gefallen. doch dieweil drey woch[en] zu kurz sein mochten, in denen ein jeder sein noturft anpringen solt, damit dan nieman durch advocaten oder sonstem der zeit halben verkurzt [würde], das man dan die selbig erstreck und zum allerwenigsten uf einen monat gesetzt würde.

Den ein und zweinigsten, zwen und zweinigsten und drey und zweinigsten¹⁶ lassen die geordneten bleiben.

Der vier und zweinigste¹⁷ sollte gebessert werden, nemblich mit disem anhang: wo die parteyen nit pr[o]p[ter] incompetentia[m] excipieren.

Der 25., 26., 27. und 28.¹⁸ bleiben bey der getruckten ordnung.

Der 29.¹⁹ solt nach der geordneten bedencken bei der getruckten der stende ordnung weiter in derselben begriffen bleiben; dan wo er gestelt werden solt, wie den die stand zu setzen bedacht, wurde der zu vil weitleufig werden. dan hin und wider vil alter urteilen sein mochten; solten die selben alle durch den punds richter exequiert und volnstreckt werden, würde ein gross unruw und nit wol moglich sein, auch zwischen den stenden grossen widerwillen pringen und geben.

¹³ Vgl. a. a. O., S. 409 XVII und Frankfurt, a. a. O., f. 150a, Art. 15.

¹⁴ Vgl. Datt, a. a. O., S. 409—410 XVIII—XXI und Frankfurt, a. a. O., f. 150a—b, Art. 16—19.

¹⁵ Vgl. Datt, a. a. O., S. 410 XXII und Frankfurt, a. a. O., f. 150a, Art. 20.

¹⁶ Vgl. Datt, a. a. O., S. 410—411 XXIII—XXV.

¹⁷ Vgl. a. a. O., S. 411 XXVI.

¹⁸ Vgl. a. a. O., S. 411 XXVII—XXX.

¹⁹ Vgl. a. a. O., S. 411 XXXI und Frankfurt, a. a. O., f. 151a, Art. 29.

Der dreissigst und einunddreissigst²⁰ bedarf keins bedacht.

Bey dem zwenunddreissigsten²¹ fueren die stend in irem bedencken gnugsam ursachen an, warumb der selbig bass bedacht werden soll; und doch in der fursehung wurdet er von inen nit gnugsam gebessert. derhalben die geordneten bedencken, das der stend bedencken in disen [!] artickel bey den worten: und andere ir gerechtigkeit angehenckt wurde: notturft und ver- sonung.

Beym 33. und 34.²² ist nichz bedacht.

Beym 35.²³ ist etlicher stend bedencken, das die wortlin: wider recht fuglich mochten umbgangen werden; etlicher meinung ist aber, man solt die bleiben lassen. so lassen inen die geordneten gfallen, das der artickel blib, wie er in der getruckten punds ordnung gesetzt ist.

Des 36.²⁴ artikels bedacht von den stenden lassen inen die [ge]ordneten gfallen; und das dem selben am letzten angehenckt wurde, das der punds- richter die gefangenen ledig zu geben uf der stend anrufen < zu geben > schuldig sein solt.

Des 37., 38., 39., 40., 41., 42. und 43.²⁵ halben ist kein bedencken.

Und uf den 44.²⁶ gedencken die geordneten, wo je dise pundtnus furgang gewynen und haben solle, das dan den stetten von noten und auch nit nach- zulassen sy, das sie iren eignen hauptman haben und geben, wie dan in der alten pundts ordnung auch gewesen ist.

Der 45.²⁷ hat kein bedacht.

Bey dem 46.²⁸ bedencken die geordnet[en], nach dem ein jede pundtnus und einigung die stymen und hilf haben musten, je nachdem vill stend darin seind oder darein kommen, das man in disen vall, so es fürgang haben solt, dahin sehe, das nach gelegenheit der stend und stet, so darin sein werden, die gleicheit in sollichen gehalten und die stet nit übermert werden. das es denselben sonstens bschwerlich und nit treglich [sein wurde], wie dan zuvor in der gewesenen pundtnus die gleicheit desfalls gehalten worden. so sehen auch die stet, was inen in des reichs rath der stymen halben begegnet und wie sie dardurch in den anlagen und sonstens beschwert werden.

Der 47., 48. und 49., als die disen anhengig, bleiben auch bey solchem bedacht; desgleichen der 50., 51., 52., 53., 54., 55., 56., 57. und 58. haben bey den geordneten kein bedencken.

Der 59. ist bei den geordneten dunckel, bedarf derhalben leuterung.

Der 60., 61. und 62. bleiben, wie sie gesetzt²⁹.

Beym 63.³⁰ der hilf halben wurdet wol von noten sein ufmercken zu halten, damit die stet nit über ir vermogen belegt werden, dan ob man

²⁰ Vgl. Datt, a. a. O., S. 411—412 XXXII und XXXIII.

²¹ Vgl. a. a. O., S. 412 XXXIV und Frankfurt, a. a. O., f. 151b, Art. 32.

²² Vgl. Datt, a. a. O., S. 412—413 XXXV und XXXVI.

²³ Vgl. a. a. O., S. 413 XXXVII und Frankfurt, a. a. O., f. 152a, Art. 35.

²⁴ Vgl. Datt, a. a. O., S. 413—414 XXXVIII und Frankfurt, a. a. O., f. 152a—153a, Art. 36.

²⁵ Vgl. Datt, a. a. O., S. 414—415 XXXIX—XLV.

²⁶ Vgl. a. a. O., S. 415 XLVI und Frankfurt, a. a. O., f. 153a, Art. 44.

²⁷ Vgl. Datt, a. a. O., S. 415—416 XLVII.

²⁸ Vgl. a. a. O., S. 416 XLVIII.

²⁹ Zum 47.—62. Artikel vgl. a. a. O., S. 417—418 XLIX—LXIV.

³⁰ Vgl. a. a. O., S. 418 LXV und Frankfurt, a. a. O., f. 153b, Art. 63.

gleich wol die hilf jetz mals, und dieweil man nit wiss, wer als in der pundtnus sein wurdet, nit taxieren und messigen kan, iedoch dieweil vil fursten hinein kommen werden und zu besorgen, man mocht die stet überlegen und uf die alten ansleg geen wollen, so wurde es einer stat Strassburgk nit moglich sein. derhalben den gsandten bevelch zu geben wol uf zu sehen und nichz zu willigen oder zuzusagen, das man nit lassen oder halten konde, sonder im selben vall es jedes mal hinder sich an einen rath zu schreiben; der würdet sich der gelegenheit nach wol zu endtschliessen und zu halten wissen.

Die 64. und 65.³¹ lassen die geordneten bleiben.

Beym 66.³² will zu bedencken sein, das dannoch solche hilf dermassen erkant werde, das es einem zu leisten moglich; dan einer hat und vermag etwo ein hilf zu thun; so sie aber erhöht werden solt, kund er dieselben nit leisten.

Der 67., 68., 69., 70. und 71.³³ haben kein bedenken.

So ist der 72.³⁴ der praelaten, graven, ritterschaft und von adel hilf halben <ist> zu fernerem bedencken geschoben; dieweil aber under den prelaten und graven vil, die vermaglicher sind dan etwo manche stat, das es dan irer hilf halben auch dermassen angericht [werde], das im selben auch gleicheit gehalten werde.

Beym 73., 74., 75., 76., 77. und 78.³⁵ ist kein bedacht.

Der 79.³⁶ muss der artlerey halben dermassen gesetzt werden, je nach dem vill oder wenig stand in die pundtnüs kommen; so muss man doch dahin sehen, das es der artlerey halben also geendert werd, das es den stetten treglich und in irem vermogen sey.

Dsgleichen der 80., sofer er den stenden moglich.

Der 81., 82., 83., 84. und 85.³⁷ haben kein bedacht.

Der 86.³⁸ bedarf erleuterung, wie mans mit den pfandtschaften meine.

Der 87.³⁹ hat kein bedenken.

Der 88.⁴⁰ ist von den stenden uf dreyerley weg bedacht. da ist der geordneten bedenken den lezten, nemlich das der anhang: doch soll es mit den chorgerichten der vorgemelten erzbischof und bischof gehalten werden, wie von alter herkommen ist, herus gelassen wurde; dan es der religion halben grosse irrthumb under den stenden geben und geberen mocht.

Der 89.⁴¹ bleibt unbedacht.

Der 90.⁴² sollte der geordneten bedenken noch bey des punds getruckter ordnung bleiben, dieweil vil alter vertreg und anforderung[en] zwischen den

³¹ Vgl. Datt, a. a. O., S. 418—419 LXVI und LXVII.

³² Vgl. a. a. O., S. 419 LXVIII.

³³ Vgl. a. a. O., S. 419—420 LXIX—LXXIII.

³⁴ Vgl. a. a. O., S. 420 LXXIV und Frankfurt, a. a. O., f. 153b—154a, Art. 72.

³⁵ Vgl. Datt, a. a. O., S. 420—421 LXXV—LXXX.

³⁶ Vgl. a. a. O., S. 421 LXXXI.

³⁷ Vgl. a. a. O., S. 421—422 LXXXII—LXXXVII.

³⁸ Vgl. a. a. O., S. 422 LXXXVIII und Frankfurt, a. a. O., f. 154a—b, Art. 86.

³⁹ Vgl. Datt, a. a. O., S. 422 LXXXIX und Frankfurt, a. a. O., f. 154b, Art. 87 und Hecker, a. a. O., S. 89.

⁴⁰ Vgl. Datt, a. a. O., S. 422—423 XC und Frankfurt, a. a. O., f. 154b, Art. 88.

⁴¹ Vgl. Datt, a. a. O., S. 423 XCI und Hecker, a. a. O., S. 89.

⁴² Vgl. Datt, a. a. O., S. 423 XCII und Frankfurt, a. a. O., f. 154b—155a, Art. 90 und Hecker, a. a. O., S. 89—90.

stenden und im reich sind, das zu besorgen, solt man den erweitern, wie von den stenden bedacht, er mocht so vil hendel und irrung pringen, das es den stenden zu schwer sein würde.

Beym 92. und 93.⁴³ ist nichz bedacht.

Den 94.⁴⁴ lassen die geordneten bey des punds getruckter ordnung bleiben, und das der stend bedencken der religion und ander sachen halben, so sich bisher zutragen, nit einzugeen sey.

Ist bey dem 95., 96. und 97.⁴⁵ nichz bedacht.

Der 98.⁴⁶ solt bey der getruckten ordnung bleiben und nit, wie er von den stenden bedacht, die weil vil fursten und herren sind, die etwo von einem punds stand lehen tragen; die bedorfen danach nit in den pundt kommen. dan so inen was begegnet, würden ire lehenherren bey dem pundt ansuchen; der müst inen danach beholfen sein. genüssen also des pundts hochlich und der pundt ir nichzig.

Der 99.⁴⁷ ist der stadt Strassburgk des freyen zugs halben zu bedencken; dan er demselben zuwider verstanden [werden] und vil irrungen pringen mocht. dieweil dan ein stat dessen sondere freiheiten hett, muss dem artickel angehenckt werden: doch an welchem ort ein freyer zug wer, das es mit dem selben gehalten werden solt, wie von alter herkommen.

Beym 100., 101., 102., 103. und 104.⁴⁸ ist nichz bedacht.

Dem 105.⁴⁹ solt angehenckt werden: doch das solliche waalen beschehen sollen vermog der alten canonen und kirchen rechten.

Und nachdem sich der ro. k. Mt. gsandter bey dem 108.⁵⁰ artickel vernemen lassen hat, das ir Mt. auch mit den niderosterreichischen landen in dise pundtnus zu kommen und die pundtnus und hilf sich also wider den Turcken erstrecken wurde; so der selbig ein sollicher veind, mit dem die ganze christenheit zu thun genug hat, derhalben es der hilf dahin kommen wurde, das man einen imer stetz werenden krieg haben müst, der den punds stenden nit zu erschwingen und si also usmerglen würde, das sie dessen gar verderben und zu grund geen müsten und dannoch disem veind dadurch nichz abgeprochen noch der key. Mt. würde geholfen sein. dieweil dan dise pundtnis furnemblich uf den landtfilden und dahin gestelt sein soll, das ein jeder punds standt wissen mag, wes er sich zu den andern versehen soll, so will es den stenden es wider den Turcken zu erstrecken nit moglich, sonder ganz unbillich sein und muss[en] die sachen dis fals dahin gericht werden, das alle stend nit allein des reichs, sonder der ganzen christenheit des ortz hilf und rettung thuen, als deren gemeine sach es ist, und nit uf diese punds stend, die im in allweg zu schwach, gelegt werde.

Vom 109.⁵¹ ist nichz zu bedencken, dan das man die zeit so kurz setz, so man es erhalten mag.

⁴³ Vgl. Datt, a. a. O., S. 423 XCIV und XCV.

⁴⁴ Vgl. a. a. O., S. 423 XCVI und Frankfurt, a. a. O., f. 155a, Art. 94 und Hecker, a. a. O., S. 90.

⁴⁵ Vgl. Datt, a. a. O., S. 423—424 XCIX—XCIX.

⁴⁶ Vgl. a. a. O., S. 424 C und Frankfurt, a. a. O., f. 155a—b, Art. 98.

⁴⁷ Vgl. Datt, a. a. O., S. 424 CI.

⁴⁸ Vgl. a. a. O., S. 424—425 CII—CVI.

⁴⁹ Vgl. a. a. O., S. 425 CVI.

⁵⁰ Vgl. a. a. O., S. 426 CX und Frankfurt, a. a. O., f. 155b—156a, Art. 108.

⁵¹ Vgl. Datt, a. a. O., S. 426 CXI und Frankfurt, a. a. O., f. 156a, Art. 109.

Die drey artikel, so der elfjährigen punds ordnung angehenckt⁵², belangen lassen die geordneten [inen] auch gefallen.»

Der Kaiser will nach dem Reichstagsausschreiben jetzt die Handlung von Worms und Regensburg fortsetzen, «under welchen puncten der streit der religion der fürnembst ist; und aber uf gehaltenem reichstag zu Wormbs befunden, das ob sich gleich wol die key. Mt. in derselben zu handlen angepoten, da die geringen stend willig gewesen, die andern stend aber nichz thun wollen und furgewendet, das sollichs uf das usgeschriben concilium gehör und inen darin zu handlen nit gepur, die geringen stend aber dagegen furgewendet, das dises nit das concilium sey, so in den hievor gehaltenen reichstagen zugesagt, mit gnugsamer anfurung der ursachen, warumben man das selbig nit bewilligen kund. so haben doch die andern stend zu keiner handlung der religion halben gebracht werden mogen; dan ob wol die key. Mt. sich erpoten ein reformation anstellen zu lassen, desgleichen die geringen stend für sich und die andern stend auch für sich thun solten, von welcher uf volgenden[!] reichstag zu Regenspurgk gehandelt werden soll, ist doch das[s]elbig von den andern stenden geweigert und abgeschlagen, das es zulebst uf das colloquium von der key. Mt. on der andern stend bewilligen verabschidet. daneben hat man us allen und sonderlich den pundt handlungen wol abnemen mogen, wie sich auch die key. reth ustruckenlich horen lassen, das ir. Mt. das trientisch concilium für das frey, christlich concilium halt und dasselbig nit endern lassen kund und sich gleich wol horen lassen, sie wolt den geringen stenden gnugsam sicherheit und gwalt daselbst hin verschaffen und das sie jeder wenigst gehort werden solten. dagegen aber wider furgewendet [worden], das ob man schon gehort wurde, das die, so dawider zu sprechen haben werden, dem bapst dermassen zugethan und für sich selbs also geschaffen, das da nichz fertigen oder nuzlich mehr ussgehn wurde<n>. so ist es doch alles vergebenlich gewesen, wie man dan in dem gehabten colloquio zu Regensburgk befunden, das die baptischen praesidenten und colloquenten nit allein die puncten und artikel, so noch [nit] verglichen, sonder auch die, so zuvor a.o 42 uf dem regenspurgischen vertrag vereinigt gewesen, uf das concilium verschoben und dem selben allen gwalt zu schliessen [haben] heim stellen wollen. so nun der zeit und danach, [da] diese stend noch im ansehen gewesen, nichzig der religion halben hat erhalten werden mogen, sonder das man es alles dahin gericht und dem trientischen concilio hat sollen unterworfen werden; destweniger ist diser zeit, und dieweil es der allmechtig dahin komen lassen, das beede, der churfürst und der landgrave, gefangen und die andern stend vast alle undergebracht, etwas der religion halben furständig zu erhalten zu hoffen. derhalben der geordneten bedacht, das diser bevelch zu geben zu erfahren, was der churfürst und sein bruder zu Brandenburgk,⁵³ herzog Moritz zu Sachsen, herzog Wolfgang pfalzgrave und andere, die sich der religion hievor auch angenommen, deshalb sachten. wo dan bey der key. Mt. nit stehet [?] den selben zu erpitzen und got gnad geb, das man, was der religion furständig und nutzlich, erhalten mocht, das man dan dasselbig mit treuen und vleiss thue und anneme. wa aber nichz zu erhalten, das man dan die ursachen anzeigen mocht, warumb es der gwissen halben nit zu thun sein kund und es dem nach got bevelen, dessen sach es ist, wie ers zu seinen eeren und nach seinem willen richten wolte.

⁵² Vgl. a. a. O., f. 157a—158a.

⁵³ Johann von Küstrin.

Und damit man dieselben ursachen desdo statlicher und mit besseren fügen darthun köne, were der geordneten bedencken es den predigern anzuziegen und inen zu bevelen solche ursachen und ir bedencken in ein schrift zu fassen. » Dat. Mi. 27. Juli 47.

658. Die Nürnberger Gesandten in Augsburg, Sebald Haller und Jakob Muffel, an den Rat. 1547, Juli 30 und August 1.

Augsburg.

Str. St. Arch., AA 559, f. 90—95. Or. — Prod. Mo. 14. [statt 15.] August.

Kaiserliche Resolution wegen des Bundes; Verhandlungen mit den Kommissaren. Nachschrift¹; Weitere Verhandlungen des Ständeausschusses.

Gremp hat bei seinem und Hags Abreiten sie gebeten, Strassburg beim Wiederanfang zu entschuldigen und zu berichten. Donnerstag den 28. hat der Kaiser beiliegende² Resolution eröffnen lassen. Die Gesandten erklärten daraufhin nochmals, sie hätten keine Vollmacht, und baten abreisen zu dürfen. Die Kommissare antworteten gestern [29.] abends, der Kaiser gestatte die Abreise, wenn die Gesandten bis zum 22. August wieder kämen³, damit man noch vor Beginn des Reichstags die Bundessache erledigen könne. Sie möchten auch ihre noch nicht anwesenden Nachbarn mitbringen. Auch sollte von ihnen ein Ausschuss ernannt werden, der heute sich zum Kaiser verfügen möge; vorher möchten sie nicht abreisen. Die Stände antworteten darauf zustimmend. Dat. Augsburg Sa. 30. Juli 47.

Nachschrift: Der ständische Ausschuss hat Samstag [30.] Mittag den Kaiser aufgesucht, wurde aber nicht vorgelassen. Ursache davon waren die Krankheit des Kaisers und ein Missverständnis. Der Ausschuss verhandelte darauf mit dem Bischof von Arras, der das Missverständnis aufklärte. Auch am Sonntag [31.] wurde der Ausschuss noch einmal vor die Kommissare geladen, welche den Kaiser entschuldigten. Damit haben die Verhandlungen ihr Ende gefunden. Dat. 1. August 47.

31

659. Der Rat an Schultheiss und Rat zu Bern. 1547, August 13.
[Strassburg.]

Bern, Staatsarch., Unnütze Papiere, Band 37. Ausf.

Hans Klebergers Testament.

Hat ihr Schreiben⁴ betr. Hans Kleberger, sein Testament und seinen nachgelassenen Sohn erhalten und darüber bereits ausführlichen Bericht von Wolf Kleberger bekommen¹. Beabsichtigt bei dem jetzt kommenden Reichs-

⁶⁵⁸ ¹ Die zweite Hälfte der Nachschrift stimmt wörtlich mit dem Schreiben der Nürnberger Gesandten an ihren Rat vom 31. Juli überein (Entw. in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fase. 1).

² Abschr. dieser Resolution des Kaisers und der Kommissare vom 28. Juli auf das Bedenken der Stände in AA 559, f. 175—178 und AA 560, f. 25—29; desgl. z.B. in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1030, f. 190—193 und in Ulm, Arch., Ref.-Akt XXXIX, Nr. 2816; — bespr. von Hecker, Karls V. Plan zur Gründung eines Reichsbundes, S. 97—98 und von Hartung, Karl V. u. d. dtsch. Reichsstände von 1546—1555, S. 36—37.

³ Vgl. Hecker, a. a. O., S. 99—100 und Hartung, a. a. O., S. 37.

⁶⁵⁹ ¹ Über die Vorgänge vgl. Nr. 633, Anm.1. — Der Beschluss, den obigen Brief an Bern abzulassen, war bereits am 1. August im Rat gefasst worden (Ratsprot. 1547, f. 417); jedoch ging der Brief tatsächlich erst ab, nachdem am 10. August (a. a. O., f. 436) ein Brief Berns

tag zu Augsburg mit Augsburg und Ulm durch seine Gesandten deshalb in Fühlung treten zu lassen². Dat. Sa. 13. August.

660. Bericht Dr. Ludwig Gremps über den Tag zu Augsburg.

1547, August 15.
[Strassburg.]

Str. St. Arch., Ratsprotokoll 1547, f. 442—444. Aufzeichnung des Stadtschreibers über die Sitzung vom 15. August.

Widerstände gegen den kaiserlichen Bund; Bezahlung der schmalkaldischen Bundesschulden; Versuche, die Ratifikation des Braunschweiger Vertrags dem Landgrafen zuzustellen.

Als er mit Hag nach Augsburg kam, hatte der Kaiser bereits die Gesandten bis zum 22. entlassen¹. Sie fanden noch den Boten vor mit dem Brief der Nürnberger Gesandten [Nr. 658], den er mitbringt. Augsburg und Württemberg wünschen einen so grossen Bund nicht, fürchten aber, dass der Kaiser darauf besteht.

Des aufgenommenen Geldes halber will Württemberg nichts bezahlen, bevor es selbst bezahlt ist².

Wegen der unsicheren Lage ist nach Donauwörth nicht durchzukommen, um dem Landgrafen die Ratifikationsurkunde des Braunschweiger Vertrags zuzustellen. Augsburg hat sich unmittelbar an Granvella gewandt, der erklärte, er könne die Ratifikation dem Landgrafen nicht aushändigen. Doch wolle er ihnen bescheinigen, dass sie hätten ratifizieren wollen. Augsburg will auch verstanden haben, dass der von Arras gesagt haben sollte, der Vertrag «were nit kreftig und werde nit gehalten werden». Nach langen Bemühungen haben die Strassburger Gesandten eine Bescheinigung von Simon Bing erhalten, dass sie die Ratifikation «geantwort» hätten³. Herzog Heinrich lasse sich hören, der Landgraf habe ihn mit dem Vertrag betrogen durch das Vorgeben, die Sache des Kaisers stünde übel; «so lass sich der sun offensich horen, wolt den vertrag nit ratificieren»⁴. Auch der Kaiser habe an dem Vertrag keinen Gefallen.

Hag ist in Augsburg geblieben⁵.

vom 6. August (Entw. in Bern, a. a. O., Deutsche Missiven Z, f. 668—671; Auszug in Eidgen. Absch. IV, 1d, S. 840, 2) eingetroffen war, in welchem Strassburg zur gemeinsamen Beratung mit Ulm und Augsburg aufgefordert wurde. Die im Briefe Berns erwähnte Beratung zwischen Bern und Zürich, die in Eidgen. Absch., a. a. O., S. 839, Nr. 383 auf «nach Juli 8» angesetzt wird, hat am 26. Juli stattgefunden, wie der Bericht über diese Beratschlagung in Bern, a. a. O., Unnütze Papiere, Bd. 56, Stück 36 beweist, — Strassburgs Schreiben vom 13. August kam in Bern am 19. August an; eine Abschr. davon wurde von dort am gleichen Tage nach Zürich gesandt (Entw. in Bern, a. a. O., Deutsche Missiven Z, f. 681).

¹ Vgl. darüber Nr. 677.

660 ¹ Vgl. Nr. 658.

² Vgl. Nr. 653 (S. 741).

³ Gemeint ist Nr. 654.

⁴ Abschr. einer entsprechenden Supplik von Heinrichs Sohn, Philipp Magnus von Braunschweig, an den Kaiser aus dieser Zeit in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036. — Zum Inhalt der Supplik vgl. Nr. 712.

⁵ Dieser schrieb am 13. August aus Augsburg an Jakob Sturm (Or. in AA 563, f. 134; leet. 22. August), er habe sich durch Gremp bestimmen lassen, hier zu bleiben, damit die

661. Bedacht der Strassburger Verordneten Jakob Sturm, Mathis Pfarrer, Andres Mieg und Kaspar Romler über die kaiserliche Resolution betr. den Bund¹.

[1547, nach August 15,²

Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 559, f. 225—232. Entw. des Stadtschreibers.

Vorsichtige Haltung gegenüber dem Bund geboten; Vorschläge zu einzelnen Punkten der Resolution.

Das Beste wäre, wenn man gar nicht in den Bund einzutreten brauchte; sonst auf möglichst kurze Zeit. Dass die Niederlande und Niederösterreich einbezogen werden³, ist sehr beschwerlich. Doch soll man nicht offen dagegen auftreten, um sich keine Ungnade zuzuziehen. Man soll Kurfürsten und Fürsten vorgehen lassen und dafür sorgen, dass der Bund nicht so weitläufig werde. Vielleicht kann man das Partikularbündnis der Kreise⁴ anbieten. Geht das nicht, so soll man zunächst schweigen und bei den Verhandlungen über die Stimmen und Anlage die Beschwerden Strassburgs ausführen. Die Austräge betreffend⁵ sind die Verordneten für die frühere Ordnung des schwäbischen Bundes. Gegen das Aufhören aller anderen Einungen⁶ hat Strassburg, welches keine eingegangen ist, nichts einzuwenden. Auch die Ernennung des obersten Hauptmanns durch den Kaiser⁷ wollen sie zunächst nicht bekämpfen. Der Punkt des Ungehorsams⁸ dagegen ist sehr beschwerlich. Die Bezahlung der kaiserlichen Truppen macht grosse Kosten. Ferner könnte die Religion hineingezogen werden. Es ist auch nicht gesagt, wer ungehorsam ist; und wenn die Deklaration allein beim Kaiser steht, so kann er jeden so nennen. Es ist daher dafür zu sorgen, dass die Religion ausgenommen wird und dass die Deklaration des Ungehorsams nicht ohne Beziehung der Stände geschieht.

Wohnung, welche die Pfälzer gerne haben wollen, nicht verloren geht. Er hat es nicht gern getan, da er die Absichten des Rates nicht kennt. Will dessen Bescheid erwarten, ob er «auf bestimmbten bundstag» wieder nach Hause reiten darf oder ob er solche Versehung tun solle, wie es die Wichtigkeit der Sache erfordert. — Gremp war augenscheinlich, abgesehen von seiner beabsichtigten Badereise (vgl. Nr. 641), zurückgeritten, um wegen der Erneuerung seiner Bestallung, verbunden mit einer Gehaltserhöhung, mit dem Rat zu verhandeln; vgl. die Ratssitzungen darüber am 20., 24. und 26. August (Ratsprot. 1547, f. 452a, 459 bis 460, 465—466 und 467a). — Nach der Entgegennahme von Gremps Bericht wurden in derselben Sitzung der Brief der Nürnberger Gesandten (Nr. 658) nebst der kaiserlichen Resolution (a. a. O., Anm. 2) und der Ratifikationsurkunde des Braunschweiger Vertrags (Nr. 654, Anm. 3) verlesen und «erkant: herren zu ordnen, die es bedenken; bevolhen Jacob Sturm, Mathis Pfarrer, Andreas Mieg und Caspar Rombler» (Ratsprot. 1547, f. 444). Das Bedenken dieser Verordneten in Nr. 661.

¹ 661. Vgl. Nr. 658, Anm. 2 und 660.

² Die Verordneten wurden in der Ratssitzung vom 15. August bestimmt (vgl. Nr. 660, Anm. 5, Schluss). — Ihr Bedacht liegt dem Ratsbedenken (Nr. 662) zu Grunde, welches in der Ratssitzung vom 20. und 22. August behandelt wurde. In der Zwischenzeit muss also obiger Bedacht verfasst sein. Vgl. auch den früheren Bedacht dieser Verordneten zum Reichstag vom 27. Juli in Nr. 657.

³ Vgl. z. B. die Abschr. der kaiserl. Resolution in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1030, f. 190b.

⁴ Vgl. dazu schon die Instruktion vom 22. Juli (Nr. 653, 2. Abs., S. 740—741).

⁵ Vgl. Frankfurt, a. a. O., f. 191a.

⁶ a. a. O., f. 191b.

⁷ a. a. O.

⁸ Vgl. a. a. O., f. 191b—192b.

Wegen der Religion lassen die Verordneten es bei dem früheren Ratschlag⁹ bleiben. Der Kaiser scheint etwas vorzuhaben, da er den Weihbischof von Mainz¹⁰ beschrieben hat. Man mag daher den Predigern Befehl geben, sich gefasst zu machen¹¹.

662. «Eins rats der statt Strassburg bedencken uf des usschutz zu Ulm bedencken und key. Mt. resolution¹ gestölt: was in denselben ferrer zu bedencken und zu verbessern sein soll.»

[1547, August 20 und 22.²

Strassburg.]

*Str. St. Arch., AA 560, f. 1—13. Entw. und AA 559, f. 233—242. Reinschr.
Abänderungsvorschläge.*

Zu der Vorrede des Bedachts³ hat der Kaiser «also resolvirt, das zu verhuetung uwegung, so villeicht vorhanden sein möcht, dardurch ir und auch die key. Mt. an besuchung und uswartung jetzigs reichstags verhindert [werden mochtet] etc., das es dan von hoen nötzen, das von irer Mt. und gemeinen churfürsten, fürsten und stenden des bunds noch ein zeit lang ein anzal kriegsvolck zu ross und fus im heiligen reich teutscher nation erhalten [wurde], damit ir Mt. und gemeine stand bei erlangtem fridden, recht, rug und einigkeit pleiben, jetzigen reichstag statlich uswarten und alle oblichen des reichs nach notturft in gute, erbare, billiche und fridliche vergleichung bringen und, [wo] durch die ungehorsamen und widerwertigen dagegen etwas empörung oder verhinderung angestellt werden wollte, denselbigen in der eil mit stattlichem rath widerstand gthan werden mög, wie ir Mt. sich dessen mit den stenden gnedigst weiter der gebür vergleichen werde etc.⁴. so will dieselbig clausel ganz general und weiteufig, darzu ganz beschwerlich sein. dann erstlich ist sie dahin gericht, das die stand der key. Mt. ir kriegsvolck alsbald sollten helfen underhalten, welch einen gar grossen kosten brauchen, wo es nit alle stand des reichs in gemein und als in einer gemeinen reichssachen theten, und von den überigen stenden nit zu erschwingen sein würde. zum andern das sollich kriegsvolck erhalten werden solle, bis alle oblichen des reichs nach notturft in gute, erbare, billiche und fridliche vergleichung bracht, under welchen gar vil, ja auch die religion ingezogen werden möcht; solt nun im selben, es were der religion oder andrer

⁹ Vgl. Nr. 657, vorl. Abs. (S. 750).

¹⁰ Michael Helling (1506—1561), seit 1538 Weihbischof von Mainz, zugleich 1538—1543 Bischof von Sidon, seit 1550 Bischof von Merseburg. Vgl. über ihn Eubel, Hierarchia cathol. med. et recent. aevi, Ed. II., Bd. III, S. 242, 299 und 345.

¹¹ Das war schon im Bedacht vom 27. Juli empfohlen worden; vgl. Nr. 657, Schluss.

662 ¹ Zum Ausschussbedenken vgl. Nr. 652, Anm. 3 und 657, zur kaiserlichen Resolution Nr. 658, Anm. 2. Im obigen Ratsbedenken ist der Bedacht der Verordneten vom 27. Juli (Nr. 657) verarbeitet, zum Teil wörtlich übernommen. Im Text ist daher stets auf diesen verwiesen, wenn nicht eine ausdrückliche Bezugnahme auf die kaiserliche Resolution, welche den Verordneten am 27. Juli noch nicht bekannt sein konnte, die Wiedergabe der betr. Textstelle nötig erscheinen liess. Die kaiserliche Resolution ist nach dem Frankfurter Stück in Reichssachen II, Nr. 1030, f. 190—193 zitiert.

² An diesen Tagen wurde das Stück im Rat vorgelesen und gebilligt (Ratsprot. 1547, f. 452 und 453—454).

³ Vgl. darüber Nr. 657, 2. Abs. des Textes und Anm. 3.

⁴ Vgl. Frankfurt, a. a. O., f. 192a—b und den Bedacht der Verordneten in Nr. 661, Anm. 8.

sachen halben, etwas fürgenommen werden, das etwo einem stand unvermögllichkeit, ja der religion halben mit gott und gutem gewissen nit inzugeen [were], so mueste er dis kriegsvolk mit seinem gelt wider sich selbs erhalten. so würde auch zum dritten von nöten sein zu wissen, wen man diser zeit unter dem wort unghorsam versteen solt und in was sachen, bei wem auch die erklerung der unghorsame solte steen. dann sollte jeman darumben unghorsamen erkert werden, so er der religion halben nit alles, was wider gott und sein wort fürgnommen, ingeen könnte, so were es wider das gewissen und gegen gott nit verantwortlich wider einen sollichen hilf zu thun. und könnte auch, wie gemeldet, dahin kommen, das einer wider sich selbs helfen müest. derhalben insonderheit dahin zu sehen und zu handlen, das die religion sachen und, was denselben anhengig, herin usgescheiden werden und das die declaration der ungehorsam durch die bundsstend gemeinlich [beschehe], auch mas begriffen [werde], wie im selben die erkantnus beschehen solt, wie es one das im reich herkommen und gebreuchig, das man auch wüsste, wen man diser gegenwärtiger oder künftiger zeit unghorsam achten und haben wolt, damit die stend desto basser wissen können, was inen inzugeen sei oder nit, und das das wort ordnungen dermassen declarirt würde, das es allein uf das zeitlich und politisch und nit die religion und glaubenssachen gezogen und verstanden würde, dieweil doch die bündtnus allein des üsserlichen und zeitlichen halben angfangen und nit uf die religion gstellt werden solle. »

Zum 1. und 2. Artikel wird der Bedacht der Verordneten übernommen⁵. «Wo es aber bei der key. resolution beston [solt], das ein jeder bei ordenlichem rechten glassen werden solt, sachen die endsatzung belangen allein usgenommen etc., wie es dann die resolution vermeldet⁶, so wurt bedacht, das es den stenden und sonderlich den stetten beschwerlich sein [will], dieweil man gegen Burgund, den Niderlanden und österreichischen landen, als die dem cammergericht nit underworfen und man inen in die ferre nachvolgen muest, da man dann allerlei verzug des orts zu besorgen [hat], langsamem ustrag haben würde. und seind die ustrag ins reichs ordnungen gegen fürsten und fürstmessigen so beschwerlich, das man vor iren räthen handlen muss; ob nun dieselben irer eid entschlagen werden, [ist] gleich alsbald der affect, den sie zu iren herren etwo haben, geändert. das ist zu bedencken, zudem [das] man vor inen schwerlich zu den end urteln kommen mag. solt es dann dahin geraten, wie die key. resolution auch vermag, das in sachen der endsatzung die richter us den kreisen gnommen werden sollten⁶, so ist nit verhoffenlich, das die stett jeman zu richtern bringen mögen. dann sie im selben fall durch die fürsten leichtlich übermert würden und [es] dahin gelangen könnte, das so ein statt gegen einem fürsten oder fürstmessigen zu schaffen gewinn, das die richter alle von den fürsten gsetzt und geordnet würden; was dann die stett zu gwarten hetten, ist leichtlich zu bedencken. dieweil es nun das gröst kleinöt, so hievor im schwabischen bundt gwesen, das die stend desselbigen so ein schleinigen und gleichmessigen ustrag gegeneinander ghapt, das dann bei der key. Mt. zu bitten und anzuhalten [ist], das es ir Mt. jetzo wider zu einem sollichen schleinigen und gleichmessigen ustrag zwischen den stenden richten und es nit uf die ustreglichen weg ins reichs ordnung, die kein end haben, kommen lassen wolt, damit dem armen so wol als dem reichen, dem

⁵ Vgl. Nr. 657 und a. a. O., Anm. 5 und 6.

⁶ Vgl. Frankfurt, a. a. O., f. 191a und Nr. 661, Anm. 5.

unvermöglichen als dem gwaltigen und vermöglichen recht widerfaren mög. und wo es je dahin kommen solt, das in sachen die endsatzung belangen die richter sollten us den kreisen gnommen werden, das es dann versehen würde, das die stett so wol einen zu geben hetten als die andren stand, in massen es im gewesnen schweibischen bundt auch ghalten worden ist.»

Zum 3. bis zum letzten Artikel⁷ wird wieder der Bedacht der Verordneten übernommen.

663. Der Rat an Marx Hag in Augsburg.

1547, August 24.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 559, f. 96—99. Ausf. — Vermerk Hags: «Accepi penultima Augusti 1547».

Zurückhaltung bei den Bundesverhandlungen; senden ihr Bedenken zum Bund; soll vorläufig bleiben.

Gremp ist zurückgekommen und hat den Bericht der Nürnberger [Nr. 658] mündlich ergänzt [Nr. 660]. Hag weiss schon aus der vorigen Instruktion [Nr. 640], dass Strassburg am liebsten nicht in den Bund eintritt. Setzt aber die Mehrheit die Beratung fort, so soll er die Bedenken wegen des Türken und der Ungehorsamen vorbringen und den Mangel der Vollmacht damit entschuldigen, man habe, solange man nicht wisse, wer eintrete und wie hoch die Anlage sei, die Sache nicht an den grossen Rat bringen können. Bei der Verhandlung soll er die nötigen Verbesserungen vorschlagen. Senden ihm dazu ihr Bedenken über die Artikel¹. Er soll bleiben, bis ihre Gesandten zum Reichstag² kommen. Soll, wenn es nötig ist, anfragen und berichten³. Dat. 24. August 47.

⁷ Vgl. Nr. 657 und a. a. O., Anm. 7—51.

663 ¹ Nr. 662.

² Am 22. August war Peter Sturm als Gesandter verordnet worden, der aber trotz nochmaliger Verhandlung am 26. August ablehnte. In der Sitzung dieses Tages wird dann sein Bruder Jakob Sturm bestimmt, der jedoch den Standpunkt vertritt, dies sei der Stadt nicht nützlich, da jede Ablehnung Strassburg dann zugerechnet werde. Daraufhin wird beschlossen, dass Peter Sturm reiten solle, wenn Gremp mitginge, andernfalls Jakob Sturm. Zum weiteren Gesandten wird Odratzheim bestellt. Am 27. August werden dann endlich Jakob Sturm, Odratzheim und Gremp nach längeren Verhandlungen zur Annahme der Gesandtschaft vermocht. Am 31. August wird beschlossen, dass Hag weiter Gesandter in Augsburg bleiben und dass Jakob zum Teich als Gesandtschaftsschreiber mittreten soll (Ratsprot. 1547, f. 453—454, 455a, 458—459, 467—469, 474—475, 478—479).

³ Am Vormittag des 31. August machte Hag nach Erhalt obigen Schreibens in der Versammlung der Städtevertreter folgende Ausführungen: «Wiewol er noch bisher kain bevelch gehebt, sei ime doch gestert schreiben [Nr. 663] zukomen, das er bei diser handlung über sein versehen pleiben solle; [und] bevolhen, sover sich ander stand werden inlassen, sich zuvor mit dem grossern rath zu vergleichen und alsdann, sover es on verderben der stat geschehen kan, sich von andern standen nit zu sondern. vernemen doch < doch >, das es uf der kay. Mt. erbländ, Ungarn, Osterrich und andere gesetzt, das auch hilf gegen Türkene gelaißt werden sollte. was nun diss vor ein feind sei, mit dem nit allein die stand, sonder ganz cristenheit zu thun, und da nit alle stand zusammen, hab man zu bedenken, wie es gar kain frucht pringen werde. item des puncten halb die ungehorsamen zu gehorsam zu pringen. wa solchs nit ein gemeine sach aller stand werde, daz es dise stand in die harr nit wurden erhalten kunden. desshalb ir [d. h. des Rates] bedenken, dweil sie nit wissen, wer sich inlassen (wie es der stimen und anderer sachen halb gehalten werden solle etc.), [das] < sich >

664. Bericht über die Bundeshandlung in Augsburg.

[1547], August 23 bis September 2.
[Augsburg.]

*Str. St. Arch., AA 559, f. 158—174. Aufzeichnung und AA 560, f. 14—24. Abschr.
— Prod. et lect. vor den reten und 21. 10. September¹. — Ben. von Gerber, D. Bedeutung d. Augsburger Reichstags . . ., S. 186.*

Ständeberatung am 23. August; Vorschlag der kaiserlichen Kommissare am 29. August zur Bildung eines ständischen Ausschusses von 22 Personen für die Bundeshandlung; Eröffnung des Reichstages am 1. September; kaiserliche Proposition; Städteberatung am 2. September; Ständeberatung über den Geschäftsgang in der Bundeshandlung am 2. September; Erklärung der Städte dazu.

Dienstag, den 23. August, werden die Gesandten zusammenberufen. Auf Vorschlag der kurmainzischen Räte wird ein Ausschuss gebildet, der den Kaiser wegen der geringen Anzahl der anwesenden Gesandten um Aufschub der Verhandlungen bitten soll. Die Kommissare erklären jedoch diesem Ausschuss im Namen des Kaisers², man solle nur beginnen und keine Zeit verlieren; es seien viele Botschaften unterwegs. Darauf Zusammenkunft³ der kurfürstlichen und fürstlichen usw. Räte und der Städtevertreter; die beiden ersten können sich «des ratsgangs halb» nicht einigen: Die kurfürstlichen Räte wünschen getrennte Beratschlagung wie bei den Reichshandlungen, die fürstlichen usw. Räte sind für gemeinsame Beratschlagung, da es eine Bundes- und keine Reichssache sei. Die städtischen Gesandten müssen daher wieder abtreten. Infolge dieses Streites werden die Ständegesandten alle auf Montag, den 29. August, zusammenberufen. Die kaiserlichen Kommissare machen im Auftrag des Kaisers den Vermittlungsvorschlag, die Stände möchten einen Ausschuss von 22 Personen bilden (je 4 von den Kurfürsten, den geistlichen Fürsten, den weltlichen Fürsten, den Städten, je 2 von den Prälaten, den Grafen, der Ritterschaft), «der gestalt, das dieselbigen personen nit als diener, sonder als für sich selbs da sitzen». Deren Bedenken solle dann vor die Stände gebracht werden. Die Gesandten bitten um Bedenkzeit bis zum Dienstag, den 30. August⁴. An diesem Tage berät zunächst jeder Teil für sich. «Haben die gesandten von stetten den handel bey inen auch erwogen; und dieweil sie befunden, das den churfürsten, welche hievor in allen handlungen sechs

mit gemessenem statlichen bevelch nit [an]gefangen werden mögen; zuvor und ehe sie solchs haben, werden sie es an den grosse[r]n rat, der scheffel genant, (one dern vorwissen sie nichts thun noch sich in sonders einlassen dorffen) gelangen < zu > lassen und alsdann fernern < zu > vergleichen» (aus dem Protokoll des Augsburger Sekretärs Melchior Scherer über den Augsburger Reichstag in Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 17, S. 9—10; vgl. die Beschreibung der Hs. bei Roth, Augsburgs Ref.-Gesch. IV, S. 102, Anm. 20). Vgl. dazu auch den Bericht in Nr. 664.

664¹ Als Beilage zum Brief Hags an Strassburg vom 5. September (Nr. 665). — Viele wörtliche Übereinstimmungen mit den Briefen der Nürnberger Gesandten an ihren Rat vom 27., 29., 30. August, 1. und 2. September (Entw. in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fase. 1) lassen auf eine gemeinsame Quelle mit dem von Hag übersandten Bericht schliessen.

² Am 25. August (Schreiben der Nürnberger Gesandten an ihren Rat vom 27. August a. a. O.).

³ Am 26. August; a. a. O.

⁴ Vgl. über diese Sitzung auch den Bericht von Melchior Scherer in Augsburg, Arch., Literat. 1547/48, Nr. 17, S. 3—6; vgl. über ihn auch Nr. 663, Anm. 3.

stymmen gehabt, die zwe abgebrochen und den stetten, die hievor in den reichssachen mer nit dann zwe stymmen gehabt, zwe mer gegeben worden, haben sie in der key. Mt. verordnung gevallen lassen und also im ende dahin geschlossen, im fall do die chur- und fürstlichen rethe an solcher verordnung nit zufrieden und sich also derhalben miteinander nit vergleichen oder aber den gesandten von stetten ein ander bedencken anzeigen würden und weiter irrungen der stymmen halb erwecken wöltten, das inen dagegen in namen der erbarn stett vermeldet werden sollte, das die gesandten der comissarien von wegen der key. Mt. beschehen fürspringen, desgleichen die verordnung der stymmen nach notturft erwegen [wurden], und sich gar nit vermutet [hetten], das darüber derhalb einicher weiter eintrag sollte beschehen, sonder das der key. Mt. gethaner verordnung irer, der stett gesandten, bedenken nach billich sollte nachgesetzt worden sein. darumben sie, die gesandten von stetten, bedacht [hetten], die key. Mt. derhalb weiter nit zu beschweren, sonder wolten das den herrn commissarien heimgesetzt haben etc.. dann wiewoln disen chur- und fürstlichen rethen, wo sie also den stetten der vier stymmen halb eintrag zu thun sich understeen wolten, allerley statlicher ursachen möchten fürgeworfen werden, so ist doch für pesser erwogen worden, dasselbig zu umbgeen und sich mit inen gar nit in disputation oder einiche unnotturftige wei[t]leufigkeit einzulassen, sonder das man inen allein in gemein antwurt geben sollte, wie jetzt eben erzelt worden. und wie damaln im stett rath durch ein person vermeldet [wurde], were er bericht worden, das etliche chur- und fürstliche rethe hievor vermeint, weil dises ein neue sachen [were], die stett in dero gar auszuschliessen, und das denselbigen nur allein der fürstlichen rethe bedenken sollte fürgehalten werden, welches aber etliche churfürstliche rethe gestritten mit anzeigen, das sich die von stetten eins solchen beschweren würden. derhalben dann die sachen letztlich dahin kome were, das sies zu der key. Mt. erclerung gesetzt [hetten], uf welches dann obermelte verordnung von irer Mt. ervolgt [were].

Und damit dann nun die gesandten von stetten auf den fall, da die chur- und fürstlichen rethe sich miteinander vergleichen solten und inen merbemelte der key. Mt. verordnung sich gevallen lassen würden, dannoch gleicher weis gefasst weren, haben sie zu solchem ein ausschuss und nemlich von der schwabischen panck Augspurg, Nürnberg und Ulm und dann von der reinischen panck, nachdem von derselbigen nur drey stett, Strassburg, Metz und Mülhausen, vorhanden und aber Strassburg und Mülhausen noch kein bevelch [haben], Metz verordent⁵, doch mit der condition, wo mer stet von der reinischen panck ankommen würden, das die schwabischen umb ein person widerumb entweichen und an derselbigen stat eine von der reinischen panck genomen werden sollte, damit dem alten gebrauch nach gleicheit gehalten würde. weil nun also die stett gesandten in irem rath fertig worden und verhoffen, es solten inen die chur- und fürstlichen rethe ir bedenken anzeigen haben, so hat es sich doch etwas und so lang verzogen, das abermals nichtzt daraus worden, sonder inen vom maintzischen cantzler diese anzeigen beschehen, das die chur- und fürstlichen rethe sich noch nit verglichen; darumben möchten die gesandten von stetten bis auf vernerer berufung wider anheimbs geen, doch aber möchten sie dazwischen die sachen bei inen auch beratschlagen.

Also das aus diesem verursacht worden, das die gesandten von stetten am

⁵ In Scherers Bericht über diese Sitzung (a. a. O., S. 6—8) stand ursprünglich Strassburg für Metz.

mitwoch, den 31. Augusti, frue zu sechs horn zusammen komen, ein yeder sich seins bevelchs entdeckt und also erstlich in der umbfrag befunden worden, das die gesandten der dreier stett Strassburg, Regensburg und Metz sich in den vorhabenden pundt einzelassen noch kein bevelch [haben].» Es folgen die entsprechenden Äusserungen der Gesandten von Strassburg⁶, Regensburg und Metz. In längeren Ausführungen haben sodann zunächst die nürnbergischen Gesandten und der Bürgermeister Besserer von Ulm und an sie anschliessend «die von Augspurg und alle andere stett, nemblichen Mülhausen, Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Rotenburg, Hall, Hailbron, Gemündt, Ravenspurgk, Windsheim, Werde, Kempten, Kauffpeuren, Weissenburg am Nortgau, Ysny, Alen und Bopfingen volgends durchaus einhelliglichen dahin geschlossen, das ire herrn und obern gesynnt weren sich in disen pundt einzelassen, doch soverr derselbig dem 11jerigen gemess mit pessering etlicher articul, sonderlichen des landfridens und ausnemung der religion, fürgenomen und sie in den anschlegen leidlich gehalten und nit beschwerdt würden und dem anhang, das man zuvorderst auf die chur- und fürstlichen rethen sehen sollte, wes sich dieselben hierinnen erzeigen würden, damit man alsdann der stett notturft dester statlicher zu bedencken hette.» Im Laufe der weiteren Be- sprechung «ist darauff durch das merer bedacht, das man bei den chur- und fürstlichen rethen kein anmanung thun, sonder zuvorderst erwarten sollte, was sie den gesandten von stetten fürhalten würden. dazwischen aber sollte die resolution⁷ fürgenomen, beratschlagt und daneben auch erwogen werden, wo den stettgesandten iehzit widerwertigs fürgetragen [wurde], was darauf zu antwurten [were]. im fall da nun ye nichtzit volgen sollte, hetten alsdann die gesandten von stetten glimpf ir bedenken der key. Mt. oder derselben commissarien fürzubringen mit anzeigen, weil inen von den chur- und fürstlichen rethen nichtzit fürgehalten worden, das sie nit underlassen hetten ir bedenken für sich selbs zu überantwurten; und seien also zu beratschlagung berürter resolution noch zu dem vorigen ausschuss von der schweibischen panck Esslingen verordent und der reinischen panck, nachdem sich dieselben, dieweil nur drey stett vorhanden und zum theil kein gewalt [haben], yemands weniger zu verordnen beschwerdt [haben], in solchem kein mass gegeben». Danach wird in die Beratung der kaiserlichen Resolution, der 11jährigen Einung und des darüber verfassten Bedachts der Stände getreten.

Am Mittwoch, den 31. August, werden die Gesandten der Städte vom Mainzer Kanzler auf den 1. September, 8 Uhr morgens, in das Rathaus entboten, «villeicht der maynung den von stetten der chur- und fürsten bedenken zu eröffnen. aber pald darnach hat die key. Mt. alle anwesende stende durch des reichs marschalken uf obbemelten donerstag frue zwischen sechs und siben horen in unsr frauen kirchen zum ampt (doch wer do wolte) und volgends ungeverlich zu 9 horen zu hof zu erscheinen und irer Mt. proposition anzuhören erfordern lassen, also das des mentzischen cantzlers ansag damaln kein fürgang erreicht und denen von stetten von den chur- und fürstlichen rethen nichtzit eröffnet worden.»

⁶ Vgl. seine Ausführungen nach Scherers Bericht in Nr. 663, Anm. 3. — Zu den Erklärungen der anderen Städtevertreter vgl. auch den Bericht Scherers, a. a. O., S. 10—16.

⁷ Vom 28. Juli; vgl. Nr. 658, Anm. 2.

⁸ Nach Scherer, a. a. O., S. 18 ist in den folgenden 3 Tagen durch den Ausschuss «von sachen geredt und zu einer preparation der handlungen ain unvergrifflich bedenken gestellt worden».

Bei Hofe erscheinen von den Fürsten persönlich der Kurfürst von Mainz, der Bischof von Hildesheim, Herzog Moritz von Sachsen, «der key. Mt. das schwert fürgetragen», Markgraf Albrecht von Brandenburg und der Sohn [Johann Georg] des Kurfürsten von Brandenburg⁹. Nach einleitenden Worten des Erzherzogs Maximilian im Namen des Kaisers wird die kaiserliche Proposition¹⁰ durch Obernburger verlesen. «Haben sich die stende derhalben underredt und einer antwurt verglichen, die der key. Mt. durch den mentzischen cantzler . . . gegeben worden»: Sie baten um Mitteilung der Proposition, die sie dann beraten und darüber dem Kaiser Bescheid geben wollten. Der Kaiser lässt durch Erzherzog Maximilian seine Bereitwilligkeit erklären, den Ständen durch seine Kanzlei die Proposition zuzustellen.

«Freitags, den 2. Septembris, haben die gesandten der erbarn stett das bedencken des verordent stettausschuss in der pundshandlungen, sonderlich aber auf der key. Mt. resolution⁷ zu einer fürsorg begriffen abgehört. aber aus allerlei ursachen keiner statt noch zur zeit davon copi mitgetheilt worden.»¹¹ Während der Sitzung werden sie zusammen mit den Gesandten der anderen Stände zu den kurmainzischen und kurpfälzischen Räten berufen, die ihnen eröffnen, sie seien bereit gewesen, am Donnerstag über die Bundeshandlung «altem gebrauch nach» zu beratschlagen. «Aber der key. Mt. proposition hette die verhinderung verursacht, das solchs danach nit fürgang erreicht.» Auch sei der Rat von Herzog Moritz zu spät zur Sitzung erschienen, der kurtrierische habe keinen Befehl gehabt, der kurbrandenburgische sei ganz fortgeblieben. Sie schlagen vor, die 11jährige Einung vorzunehmen und bei den betreffenden Artikeln das Ulmer Bedenken der Stände und die kaiserliche Bundesresolution heranzuziehen. Darauf beraten sich die Stände getrennt; die fürstlichen Räte erklären sich mit dem Vorschlag der kurfürstlichen Räte einverstanden, was den Städtegesandten mitgeteilt wird. «Darauf haben nun die gesandten von stetten vermelden lassen, das sie gleichwol

⁹ Zur Reichstagseröffnung vgl. auch Roth, Augsburgs Ref.-Gesch. IV, S. 81 und die a. a. O., S. 102, Anm. 17 angegebenen Quellenstellen.

¹⁰ Im Strassburger Stadtarchiv hat sich die kaiserliche Proposition vom 1. September nicht erhalten. Im obigen Bericht sind f. 170b und 171 für ihren späteren Eintrag frei gelassen, der aber nicht erfolgte. Auch die Abschrift fehlt, welche Hag am 5. September (Nr. 665) zusammen mit dem Bericht dem Rat zuschickte und aus welcher Sleidan, De statu rel. . . . comment. III, S. 43—45 einen Auszug bringt. Abschr. der Proposition z. B. in Wien, Haus- Hof- und Staatsarch., Mainzer Erzkanzlerarchiv, Reichstagsakten, Fasc. 14^a, Band C, f. 5—15, in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 61, f. 2—14 und in Augsburg, Arch., Literal, 1547. — Die Proposition vom 1. September ist gedr. bei Sastrow, Herkommen, Geburt und Lauff seines ganzen Lebens usw., II, S. 100—112; Auszüge bei Häberlin, Neueste deutsche Reichsgesch., I, S. 257—258 und bei M. J. Schmidt, Neuere Gesch. d. Deutschen I, S. 101 bis 105; vgl. auch Gustav Wolf, Deutsche Gesch. i. Zeitalter d. Gegenreform., I, S. 389ff.

¹¹ Scherer gibt, a. a. O., S. 18, folgende Begründung für die Geheimhaltung dieses Ausschussbedenkens: «Actum 2. Septembris ist obgemelt des ausschuss gestellt ungeverlich bedenken abghört und der stett gesandten gut bedunkten daruff gehörft worden, lassens inen die stett alle gevallen; und das dasselb als zu ainer vorberayitung, bis der chf., f. etc. stende sich ires gemüts und bedenkens gegen den e[rbaren] stetten erkleeren, im geheim also innenbehalten werde.» Daher wird auch beschlossen, keinem eine Abschrift zu geben, «dweil es ain unvergriffenlich des ausschuss bedenkgen». Vgl. auch Nr. 680, Anm. 9.

¹² Nach Scherer, a. a. O., S. 20, gaben die Städtegesandten diese Erklärung durch den Augsburger Stadtadvokaten Dr. Nikolaus Maier ab.

auf der key. Mt. jüngste verordnung sich underredt und bisher verhofft hetten, es solten sich sie, die chur- und fürstlichen rethe, auf solehe der key. Mt. verordnung verainget haben. wie dann sie, die gesandten von stetten, der key. Mt. zu underthenigisten eeren sich auch verglichen, die iren zu der berat-schlagung verordent und geachtet hetten, das der key. Mt. gegebne mass der schleinigst weg gewest sein solte. weil aber sie, die chur- und fürstlichen rethe, ein anders bedacht und dasselbig für besser angesehen, wöltten sich die gesandten von stetten von inen auch nit sondern, sonder waren erbietig die sachen der key. Mt. verordnung nach zu beratschlagen und alles das helfen zu fördern, das zu friden, rue und ainkigkeit dinstlich were; dabei es nun also pliben¹². was aber die von prelaten für ein bedenken gehabt, hat man nit wissen mögen. wie nun die stett widerumb abgeen wöllten, [was] alsdann zum theil beschehen, hat der mentzisch cantzler gegen etlichen, so vor der handt pliben, gemeldet, das numehr die von stetten die pundssach für sich nemen und in irem rath bedencken möchten; dergleichen würden die chur- und fürstlichen rethe auch underschidlichen thun. alsdann solten dieselbigen bedenken zusammen getragen und in ein corpus gebracht werden, sampt andern mer disputationibus, so sich derhalb zugetragen etc.».

665. Marx Hag an den Rat.

1547, September 5.
Augsburg.*Str. St. Arch., AA 563, f. 3—6. Or. — Lect. 10. September.*

Hofft bald zurückkehren zu können; sendet Bericht über die bisherigen Verhand-lungen und die kaiserliche Proposition vom 1. September.

Hat ihren Brief [Nr. 663] am 30. August erhalten. Beklagt sich, dass er, der zu solchen Verhandlungen gar nicht geschickt ist, bleiben muss; hofft, dass die Gesandten bald kommen¹ und er zurückkehren kann.

Hat die bisherigen Verhandlungen abschreiben lassen und legt sie bei [Nr. 664]. Hat bei den Städten seinen Befehl auch ausführlich vorgetragen². Glaubt nicht, dass man dem Bund entgehen kann, da fast alle dafür sind³. Ihr Bedenken [Nr. 662] wird er, sobald auf die einzelnen Artikel eingegangen wird, vortragen⁴. Sendet die kaiserliche Proposition vom 1. September⁵, welche die Stände jetzt vornehmen wollen⁶. Dat. Augsburg 5. September 47.

665 ¹ Jakob Sturm und Hans von Odratzheim schrieben aus Günzburg am 5. September «zu 10 uren gegen nacht» an den Rat (Or. Sturms a. a. O., f. 8; lect. 10. September): Sie haben heute Abend den Diener mit den Briefen * getroffen, die sie erbrochen haben und mitschicken. Hören von einem Ulmer Gesandten, dass Kurfürsten und Fürsten allein mit den kaiserlichen Räten verhandeln und nicht zusammen mit den Städten. Es ist zu be-sorgen, dass es in den Reichs- und Religionssachen ebenso gehalten wird. Wollen sich beeilen, so dass sie morgen Abend in Augsburg ankommen.

² Vgl. Nr. 663, Anm. 3.³ Dr. Christoph Welsinger schreibt am 4. September darüber an den Bischof von Strassburg: «Und befindet die handlung dermassen geschaffen, das niemant vil lust hat in einchen bund zu komen usserhalb die steet, die den bund wol liden möchten» (Or. in Str. Bez. Arch., Aust. m. Bad, I 1512, f. 11).⁴ Hag berichtet nichts über die Sitzung der Städtevertreter am 3. September, in welcher man, um die Rechte der Städte nicht zu schädigen, beschliesst, die Vorschläge der Kurfürsten und Fürsten über die Art der Beratung anzuhören und, wenn sie nicht zu bedenklich sind, anzunehmen, obwohl die meisten Städteboten keinen Befehl zum Reichstag haben. Dem Ausschuss [vgl. Nr. 664] wird befohlen, die kaiserliche Proposition vom 1. September

666. Jakob Sturm und Hans von Odratzheim an den Rat.

1547, September 8.
Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, f. 10—12. Ausf. — Lect. 17. September.

Verhandlungen; Nachrichten vom Kaiser und aus Augsburg; Anwesenheitsliste. Nachschrift: Nur 2 protestantische Fürsten vertreten.

Sind am 6. September nachts angekommen. Kurfürsten und Fürsten beraten schon die Proposition. Die Fürsten waren gestern bereits mit ihrer Beratung fertig¹; sie wünschen, dass die Glaubenssachen an das Konzil gewiesen werden². Von den Städten, besonders den rheinischen, sind noch wenige anwesend. Die Protestanten haben noch nicht zusammen beraten, da die kaiserliche Proposition sich gegen Sonderberatungen ausspricht³. Der städtische Ausschuss hatte gestern eine Beratung⁴; alle sind kleinmütig.

«unvorgreiflich» zu beraten und auf Grund davon im Ständeausschuss mitzuarbeiten. Vgl. darüber das Schreiben der Nürnberger Gesandten an ihren Rat vom 5. September in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fasc. 1 und Scherers Protokoll zum 3. September in Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 17, S. 21—23.

¹ Vgl. Nr. 664, Anm. 9 und 10.

² Im Rat wird nach Verlesung des Briefs am 10. September beschlossen, es auf sich beruhen zu lassen (Ratsprot. 1547, f. 499b).

666 ¹ Diese Antwort ist in ihrer endgültigen Gestalt gedr. bei Sastrow, Herkommen usw. II, S. 128—137; Abschrr. z. B. in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 61, f. 126—131, in Augsburg, Arch., Literal. 1547 und in Konstanz, Arch., Reform. Fasc. 28D, S. 11—19; über den Zeitpunkt der Veröffentlichung vgl. Nr. 671, Anm. 2. — Außerdem wurde, wie Dr. Chr. Welsinger am 4. September dem Bischof von Strassburg mitteilte, im Fürstenrat beschlossen, «zwey nottel zu stellen, eine uf ein general bund, wie die kei. Mt. den furhat, die ander uf ein engern und ingezogenern bund gleich des elfjärgen schwebischen bunds, dieweil man besorgt, der weitleufig bund werds nit thun werden» (Or. in Str. Bez. Arch., Aust. m. Bad. I, 1512, f. 11). Abschr. dieser «bundesnottel» mit der Überschrift: «Verlesen zu Augspurg uf den 7. Septembri a. etc. 47» a. a. O., 1511, f. 110—115 und in Str. St. Arch. Thom. Arch., Varia in fol. V, Nr. 82 (Abschr. von Jakob zum Teich, also in Augsburg angefertigt; vgl. Nr. 663, Anm. 2).

² Daraufhin beschlossen die Städte, die Religionsverwandten in ein «corpus» zu bringen, «damit alsdann die sachen des concili halb under denselben standen dester stattlicher mochte berathschlagt und bedacht werden» (Brief der Nürnberger Gesandten an ihren Rat vom 8. September; Entw. in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fasc. 1).

³ Vgl. den Druck der Proposition bei Sastrow, a. a. O., S. 111.

⁴ Nach Scherers Protokoll zum 7. September (in Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 17, S. 25) wurden in den Städteausschuss zu Beratung der Proposition geordnet: Strassburg, Augsburg, Worms, Frankfurt, Nürnberg und Ulm. Nach dem Brief der Nürnberger Gesandten vom 7. September (a. a. O.) wurde bisher nur «unvorgreiflich» gehandelt, da die meisten keinen Befehl haben. Das Bedenken des städtischen Ausschusses wurde in der Sitzung der Städtevertreter vom 10. September abgehört und von der Mehrheit genehmigt, aber noch nicht abgeschrieben [Abschr. davon hat sich erhalten in Augsburg, a. a. O., Nr. 9, S. 135—156 und in Ulm, Arch., Ref.-Akt. XXXIX, Nr. 2819]. Für die beiden Punkte der Reichsanschläge und der Session werden entsprechend dem Ausschusssbedenken einige Vertreter bestimmt, um die alten Handlungen und Schriften auf die Notdurft der Städte durchzusehen; doch ist im Bericht der für ihren Namen vorgesehene Raum nicht ausgefüllt (Scherers Protokoll zum 10. September, a. a. O., S. 28—29); vgl. zu der Sitzung vom 10. September auch den Brief der Nürnberger Gesandten an ihren Rat vom 11. September in Nürnberg, a. a. O.

Der Kaiser hat gestern Hass zu den Ständen geschickt⁵, man möge durch einen Sonderausschuss die Bundessache betreiben; man hat also Eile damit. Der Kaiser hat sich vor einigen Tagen wieder in das Holz legen lassen. Von 10 Fähnlein hat er 5 entlassen, doch kommen noch 700 Pferde aus den Niederlanden. Der Aufruhr in Neapel⁶ ist gestillt. Der Landgraf befindet sich in Donauwörth. Herzog Moritz hat ihn besucht. Magdeburg ist geächtet⁷. Die Rädelsführer der meuterischen Knechte⁸ sind bestraft. Von Kurfürsten sind da: Mainz, Köln, Trier, Herzog Moritz und der Sohn [Johann Georg] des Kurfürsten von Brandenburg; ferner viele Bischöfe, aber kein weltlicher Fürst. Nachschrift: Von protestantischen Fürsten sind nur Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken und die Gesandten des Sohnes von Markgraf Georg von Brandenburg⁹ vertreten; trotzdem wird in den Verhandlungen fortgefahrene. Dat. Augsburg 8. September 47¹⁰.

667. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an den Rat.

1547, September 18.

Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, f. 13—16. Ausf. — Lect. 26. September.

Noch kein Fortschritt in den Verhandlungen; Nachrichten vom Kaiser und von seinem Heer. Einlage (f. 14—15): Verhandlungen über die schmalkaldischen Bundesschulden.

Die Kurfürsten haben sich noch nicht geeinigt; daher ist noch nichts an die Städte gelangt. Der Kaiser lag seit Verlesung der Proposition im Holz, ist jedoch heute ausgeritten. Das Kriegsvolk, von welchem sich Memmingen und Biberach freigekauft haben, liegt in Weissenburg am Nordgau und noch in Biberach. In Ulm herrscht Sterben, auch in Augsburg. Sie werden wohl schon von der Ermordung Pier Luigis¹ gehört haben.

⁵ Am Nachmittag des 7. September; vgl. darüber auch den Bericht Scherers, a. a. O., S. 25—27 und den Brief der Nürnberger Gesandten vom 8. September, a. a. O. — Danach waren die Städte, ebenso wie die Kurfürsten und Fürsten, damit einverstanden.

⁶ Vgl. dazu den Brief des Bischofs von Arras an die Königin Maria vom 11. Juli bei Lanz, *Korr. Karls V.*, II, Nr. 595, S. 601.

⁷ Ausgestellt am 27. Juli 1547 zu Augsburg, gedr. von Hortleder II, Buch 4, Kap. 2, S. 803—805; Ausf. (besiegelter Druck) in AA 1388, Nr. 7; prod. 7. Januar 48. — Vgl. über die Veröffentlichung des Mandats am 16. Dezember 1547 Nr. 709, Anm. 4.

⁸ Vgl. über diese Meuterei den ausführlichen Bericht des Mühlhäuser Syndikus M. Lukas Otto an seinen Rat vom 15. September, gedr. von R. Bemmann, *Briefe des Synd. L. Otto vom Augsburger Reichstag*, S. 25—26; ferner die von Roth, *Augsburgs Ref.-Gesch.*, IV, S. 68, Anm. 22, mitgeteilte Literatur.

⁹ Georg Friedrich; vgl. Nr. 29, Anm. 22 (S. 33).

¹⁰ Bei der Verlesung des Briefs im Rat am 17. September wird beschlossen, es dabei bleiben zu lassen; die Verordneten sollen alles zusammennehmen (Ratsprot. 1547, f. 511).

667 ¹ Von der am 10. September zu Piacenza erfolgten Ermordung Pierluigi Farneses, Herzogs von Parma und Piacenza, des Sohnes von Paul III., wusste man in Augsburg schon am 15. September, wie die Nürnberger Gesandten ihrem Rat berichten (Entw. in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fasc. 1). Über die Ermordung Pierluigis vgl. Sleidan, *De statu rel. . . . comment. III*, S. 45—48, *Nuntiaturber. X*, Einleitg., S. XXXVI—XXXVII und Nr. 38, S. 113ff. sowie die bei Ribier, *Lettres et mémoires d'estat II*, S. 59—63 und S. 69—71 abgedr. Berichte des französischen Gesandten in Venedig, Jean de Morvilliers, vom 7. September und 12. Oktober 1547.

Einlage: Augsburg hat wegen der Schulden der gewesenen Einung mit den Städten verhandelt. Sie haben vergebens zu erreichen versucht, dass erst diejenigen herangezogen werden, die ihre Doppelmonate nicht bezahlt haben. Die Mehrheit ist für den ulmischen Abschied², den Gremp nach Strassburg mitgebracht hat, auch Augsburg und Ulm. Sie haben Abrechnung verlangt, die jedoch in Abwesenheit von Sachsen und Hessen unmöglich vorgenommen werden kann. Ulm behauptet, Strassburg habe das Aufnehmen des Geldes bewilligt³. Wenn das wahr ist, muss man zahlen, am besten unter Protest, den Gremp aufsetzen mag. Weissenhorn fordert Rückerstattung der 8311 Gulden. Da Han sie geholt hat⁴, ist es möglich, dass man Strassburg allein deswegen belangt. Es wäre gut, wenn auch diese Summe unter alle geteilt würde. Dat. Augsburg So. 18. September 47⁵.

² Vgl. Nr. 652, Anm. 5.

³ Der frühere Ulmer Kammerrat Eitel Eberhard Besserer hatte darüber folgende Erklärung abgegeben: «Als mich, Eiteleberharten Besserer, meine herrn, ain erb[arer] rath, zu andern herrn verordnet hat als Württemberg und Augspurg, welche die sachen angefangen haben als die camerräth, do ist mir angezaigt worden, wie das Michel Han auch darzu gehöre, woll es aber nit annemen on seinr herrn sondern bevelch. do ist ime auferlegt, mit etlichen fursten und stöten umb gelt anlehens weis zu handlen [vgl. dazu Nr. 271], also das er etliche wochen ausgewest ist. in der zeit seins ausbleibens möchte sollich ufgepracht gelt erlegt worden sein. ist aber etwas ganz bschwerlich mir und andern zu hören, dann als er kome ist, hab ich fur und fur von ihnen allen, den gewesnen camerräthen, bevelch gehapt noch mer aufzupringen, als er wider kome ist; zudem so gipt es die verschreibung zu erkennen, wie sie, die gewesnen stend, mit ainander verschrieben haben [vgl. dazu Nr. 269, Anm. 2, 290, 318, Anm. 22, 341 und 402]. es möchte auch der ain gesandt von Strassburg [Ulman Böcklin] im leger gewest sein als ain kriegsrath, und Michel Han zu Ulm verriten. zudem über den ersten bevelch, so zu Ulm beschehen ist, haben herr doctor Heel und ich zu Tonawörd von den fursten und kriegsräthen ain bevelch empfangen, wie das gelt solle eilends ufgepracht werden; wie dann der strassburgisch kriegsrath auch darbei gewesen ist, wie ir, herr vörter Jörg Besserer, auch darbei gewest seind. und ist so bald darnach ain solliche verschreibung ufgericht; dann herzog Ulrich etc. und die zweo stöt [Augsburg und Ulm] das umb furderung willen gethan haben, und gleich darnach haben wir camerräth andere schuldenverschreibungen mit unsren pitschiern geben, und auch nit allwegen alle, sonder wann ainer nit bei der hand gewest ist; welches gelt dann zu gut allen gwenen standen kommen ist und dem pfeningmeister überantwurt. es hat auch Michel Han in der rechnung befunden sollich ufgepracht gelt, mit kainem wort nie widersprochen (Reinschr. in Ulm, Arch., Ref.-Akt. XLI, Nr. 3265a mit dem Rückvermerk: «Herren Eiteleberhart Besserers etc. bericht des ufgeprachten gelts halben etc.»). — Ulm übersandte dieses Schriftstück am 17. September seinen Gesandten in Augsburg, Jörg Besserer und Hieronymus Schleicher, (Ausf. a. a. O., Nr. 3265; praes. 18. September) und fügte eine Originalausfertigung der Vollmacht an die Kammerräte vom 13. August 1546 bei (vgl. Nr. 269, Anm. 2).

⁴ Vgl. hierzu Nr. 224.

⁵ Am 26. September wird im Rat beschlossen, die Kommission solle Han hören, die Briefe ansehen und danach die Antwort an die Gesandten beraten (Ratsprot. 1547, f. 529—530). Am 3. Oktober wird ihr Entwurf über das aufgenommene Geld angenommen (a. a. O., f. 536a). Dieses Schreiben ging verloren; vgl. Nr. 676 und 683, Anfang.

668. Anbringen des Finanzausschusses¹ im Rat. 1547, September 21.
[Strassburg.]

*Str. St. Arch., Ratsprotokoll 1547, f. 521—522. Aufzeichnung des Stadtschreibers
über die Sitzung vom 21. September.*

Schatzung und Erhöhung der Gefälle vorgeschlagen; Ratsbeschluss dazu.

Der Finanzausschuss trägt vor, dass «man jerlich die zins us gemeinem seckel der gefell nit zallen möcht . . . , derhalben von noten ein schatzung zu legen < von noten >. und sind zwen weg desselben: der ein, das man uf hundert [gl.] 6 \$.² geb bis uf 20 gl. und dasselbig 4 jar lang; der ander ufs hundert 7 β und das 3 jar lang . . . zum andern dieweil der sachen auch durch die schatzung nit geholfen [wurde], must man die montaggefell bessern³, das nit allein die burger, sonder auch die fremden daran geben . . . erkant: wie woll der sach nit woll zu helfen, wo nit beide puncten der schatzung und dan erhöhung des ungeltz fur hand genomen [wurde], jedoch und dieweil der reichstag jetzt vorhanden, auch anderer mer ursachen halben, so soll man diser zeit mit der schatzung stilston, aber den weg erhöhung des ungeltz fur die schoffel < zu > pringen mit dem anhang, dieweil durch disen weg der sachen nit geholfen, woll man sich zu inen versehen, so es hernaher die noturft erfordern werd, das sie sich aber gutwillig werden erzeigen.»⁴

**669. Wolfgang¹, Administrator des Hochmeistertums zu Preussen,
Deutschordensmeister in deutschen und welschen Landen, Propst und Herr zu
Ellwangen, an den Rat.**

1547, September 24.

Augsburg.

Str. St. Arch., VDG 50. Ausf. — Lect. Mi. 25.² Oktober.

Stellt Ersatzanspruch für die dem Deutschen Orden im Schmalkaldischen Kriege zugefügten Schäden.

Dadurch, dass sie den geächteten Fürsten Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen als Einungsverwandte trotz aus-

668 ¹ Vgl. über die Vorgänge Nr. 626.

² Wohl verschrieben für: «β».

³ Hs.: «gebessert».

⁴ Am 24. Oktober wird «der vergriff steigerung der wochentlichen gefell» vor die Schöffen gebracht und von «allen eimhelliglich gevollgt, das es nit einer widersprochen» (a. a. O., f. 566). Weil die Einnahmen aber dadurch nur wenig gehoben wurden, beschloss man am 14. November, das Ungeld auch in den Dörfern zu steigern (a. a. O., f. 596a, 610a und 611a). Am 19. Dezember wurde ein Buch über die Schulden angelegt (a. a. O., f. 668a). — Am 19. Mai 1548 nahm der Rat auch «den andern principall puncten» über den grossen und kleinen Zusatz an und bestimmte, «damit gleichheit . . . gehalten werd, so soll ein jeder burger sein zusatz uf den stall geben und das pferdziehen absein» (a. a. O., 1548, f. 266—267). Vgl. dazu auch Winckelmann, Strassburgs Verfassung und Verwaltung im 16. Jahrh., S. 611—613.

669 ¹ Wolfgang Schutzbar, gen. Milchling, Deutschmeister von 1543—1566; vgl. über ihn Joh. Voigt, Gesch. d. deutschen Ritterordens II (Berlin 1859), S. 97 und 120; Roth von Schreckenstein, Einige Aktenstücke z. Gesch. d. Schm. Kr., (= ZGORh., 34, S. 261ff.) und A. Huyskens, Philipp d. Gr. u. d. Deutschordensballei Hessen (= Zs. f. hess. Gesch., NF. 28, S. 99—184). — Das obige Ausschreiben erliess der Deutschmeister auf Grund des kaiserlichen Mandats vom 21. Juni 1547; vgl. Voigt, a. a. O., S. 121—122 und Anm. 1. Das entsprechende Ausschreiben an Frankfurt liegt in Frankfurt, Arch., Deutschherren, städtisch, Nr. 59, 1. — Nach des bischöflich würzburgischen Sekretärs Ewald Creutz-

drücklichen kaiserlichen Verbots Hilfe geleistet haben, sind sie an den dem Deutschen Orden zugefügten Gewaltsamkeiten, Plünderungen³ usw. mit schuldig und mithaftbar. Da in ihrer Aussöhnung mit dem Kaiser ausdrücklich steht, «das allen den ihnen, so angeregter gewaltsam injuri und beschedigung halben spruch und fordierung zu haben vermeindten, dieselben allerdings austruckenlich, wie dan solchs für sich selbs billich und recht ist, vorbehalten sein sollen»⁴, so fordert er sie auf, sich zur Kehrung der Schäden bereit zu erklären durch Antwort mit diesem Boten, damit er nicht nötig hat, sich darum an den Kaiser zu wenden. Dat. Augsburg 24. September 47⁵.

670. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an den Rat.

[1547, September 29.
Augsburg.]

*Str. St. Arch., Ratsprotokoll 1547, f. 541b—542a¹ und AA 563, f. 18 (Nachschrift).
Ausf. — Lect. Sa. 8. Oktober.*

Verhandlungen über die schmalkaldischen Bundesschulden. Nachschrift:
Noch kein Fortschritt in den Reichstagsverhandlungen; Nachrichten über den Kaiser.

Teilen mit, «was, seither sie vormals geschrieben [Nr. 667], des ufgenommenen gelz und interessen halben mit den stetten, so ire 18 doppelmonat nit erlegt, gehandelt und was fur mittel dagegen durch die wurttembergischen reth furgeschlagen worden»⁶. schliessen nach druf, das min hern sich nit baldt

nacher Diarium über den Augsburger Reichstag (herausg. von P. Glück im Arch. d. Hist. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, 47, S. 297—329) kam der Deutschmeister am 22. September in Augsburg an (a. a. O., S. 304).

¹ Muss «5.» heißen, da der Brief in der Ratssitzung vom 5. Oktober verlesen wurde (Ratsprot. 1547, f. 539—540).

² Vgl. hierüber z. B. die Mitteilungen Michael Hans in seinem Anhang zu Nr. 345.

⁴ Nach § 4 des Vertrags zwischen dem Kaiser und dem Rat vom 21. März (Nr. 588).

⁵ Der Rat bestätigte dem Deutschmeister am 5. Oktober den Erhalt des Briefes: Seine Forderung müsse nach Gebühr bedacht werden, eine endgültige Antwort könne daher noch nicht erfolgen; sie werde ihm mit besonderem Boten zugehen (Abschr., a. a. O.). Ähnlich antwortete der Frankfurter Rat am 6. Oktober (a. a. O., Nr. 59,2). — In der Ratssitzung (vgl. Anm. 2) wurde beschlossen, die Gesandten um Rat zu fragen (Ratsprot., a. a. O.); vgl. Nr. 676, Zettel.

670 ¹ Der Hauptbrief fehlt und ist nur durch die Inhaltsangabe im Ratsprotokoll über die Sitzung vom 8. Oktober erhalten. Dass der Brief wahrscheinlich vom 29. September stammt, geht daraus hervor, dass das Schreiben der Gesandten vom 30. September an die XIII (Nr. 671), welches in derselben Sitzung verlesen wurde, auf ihren Brief an den Rat als unmittelbar vorangegangen Bezug nimmt und dass der Rat am 20 Oktober (Nr. 683) einen Brief der Gesandten vom 29. September bestätigt.

² Über die Vorgänge vgl. Nr. 667, bes. Anm. 3 und Nr. 652, Anm. 5. Am 24. September fand über die Schuldenregelung eine ausgedehnte Aussprache der beteiligten Städte statt, bei welcher die Strassburger Gesandten (und entsprechend die Württembergs, Augsburgs und Ulms) betonten, dass ihre Stadt 18 Doppelmonate erlegt und darüber hinaus noch 30000 Gulden vorgestreckt habe [vgl. Nr. 437, Anm. 4]; daher seien diese erst von den Städten, welche an den 18 Doppelmonaten Rückstände hätten, zu erlegen (Schreiben des Frankfurter Gesandten Ogor von Melem an seinen Rat vom 27. September; Or. in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1031; redd. 4. Oktober; lect. 6. Oktober). — Aber auf den Wunsch der Mehrzahl der Städte wurde beschlossen, dass alle Städte ihren Anteil gemäss dem Ulmer Anschlag zu zahlen hätten. Strassburg, Augsburg, Ulm und Württemberg sollen ihren

der zallung weigern werden können und dass sonst ein tag muess angesetzt werden, dorin man sich verglich, wie die stend, so über die 18 doppelmonath gelt dargeluhen, mocht[en] bezalt werden.»

Nachschrift: Kurfürsten und Fürsten haben sich noch nicht über die Antwort auf die Proposition geeinigt. Den Städten ist daher noch nichts vorgehalten worden. Die Fürsten wollen die Religionssachen an das Konzil weisen, die Kurfürsten erst hören, was der Kaiser an Mitteln vorschlagen wird³. Die Bundesangelegenheit ist bisher nicht berührt worden.

Der Kaiser ist vergangenen Montag, den 19. September, auf die Jagd geritten. Ferdinand soll am 3. Oktober hierher aufbrechen. 800 niederländische Pferde sind angekommen; es liegen auch spanische und italienische Truppen hier. Es herrscht hier Sterben, doch will der Kaiser den Reichstag

Anteil, ebenso wie ihre früheren Darlehen, später von den übrigen Städten zurückerhalten. Dazu und für die Rechnungsablage der Kammerräte soll ein neuer Tag angesetzt werden (Abschied zu Augsburg vom 24. September; Abschr. in Ulm, Arch., Ref.-Akt. XLI, Nr. 3266 und 3268, sowie in Frankfurt, a. a. O., und Nr. 1030, f. 211—214). — Zu diesem Abschied vom 24. September gaben am 28. die württembergischen Gesandten zu Protokoll, dass die Gesandten des Herzogs bei der Verteilung in Ulm nicht zugegen waren; ferner dass sie jetzt 5 Mittel vorgeschlagen haben, welche die Städte ausser Strassburg, Augsburg und Ulm nur «uf hindersichbringen und bedacht gestelt» und die sie daher schriftlich hiermit übergeben, damit sie eingefügt werden. Am 26. September hatten sie nämlich den Strassburgern, Augsburgern und Ulmern folgende 5 Mittel vorgeschlagen: 1. Die oberländischen Städte sollen die letzten 6 Doppelmonate bezahlen, macht ungefähr 166000 Gulden, ebenso ihren Rest an den 12 Doppelmonaten; davon sollen die 45320 Gulden entrichtet werden. 2. Oder sie sollen jetzt daran nur die 45320 Gulden zur Bezahlung der Schulden erlegen. 3. Sie sollen die Gläubiger mit oder ohne Zinsen zufrieden stellen. Dann will Herzog Ulrich den ihm in Ulm zugelegten Teil der Summe an seinem Guthaben abziehen lassen. 4. Oder sie sollen die Gläubiger bitten, bis zur nächsten Zusammenkunft stillzustehen. 5. Da alle diese Mittel nicht statthaben wollen, erklären sie ihre Bereitschaft, den in Ulm auferlegten Anteil zu bezahlen, erbitten aber die Mithilfe der Städte für Rückerstattung der verbrieften Darlehen Württembergs (Abschr. in Ulm, a. a. O., Nr. 3267 und in Frankfurt, a. a. O., Nr. 1030, f. 215—216). — Der Augsburger Rat stimmte den Beschlüssen vom 24. September zu (Augsburg, Arch., Ratsprot. 1547, f. 27—28 vom 27. September). Vgl. zu den Verhandlungen auch Duncker, Heilbronn z. Zt. d. Schm. Kr., S. 31—32 und Heyd, Herzog Ulrich III, S. 491—492.

³ Die verschiedenen Gutachten der Kurfürsten und der Fürsten zur kaiserlichen Proposition in diesen Wochen sind im Auszug wiedergegeben bei v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. III, S. 50—59; vgl. dazu die Drucke der endgültigen Fassungen bei Saastrow, Herkommern usw., II, S. 112—137, Nr. 666, Anm. 1, 671, Anm. 2 und 678, Anm. 1. — Ausführlicher als die Strassburger Gesandten lassen sich die gut unterrichteten Nürnberger in den Briefen an ihren Rat vom 15., 16., 18., 21. und 28. September zu den Verhandlungen zwischen den Kurfürsten und den Fürsten aus (Entw. in Nürnberg, Staatsarchiv, Reichstagsakten XIV, Fase. 1). — Auch im Städteausschuss wurde bis zum 27. September an einem Bedenken über die kaiserliche Proposition gearbeitet und letzteres an diesem Tage dem Städterat unterbreitet. Köln und Aachen baten um Abschrift dieses Ausschussbedenkens, «So ist doch dasselb inen aus vilerlei ursachen, inen durch hern Jacob Sturmen erzellt, abgeschlagen, aber das bewilligt worden, das ich, Melchior Scherer, inen solchs noch ein mal oder 2 per libitum furlesen sollte», was auch geschieht (Scherers Protokoll zum 27. September in Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 17, S. 32—34; bis auf den vorstehenden Satz grösstenteils gedr. von Roth, Augsburgs Ref.-Gesch., IV, S. 102—103, Anm. 20). Das städtische Bedenken wurde in seiner endgültigen Fassung erst am 15. Oktober übergeben (gedr. von Saastrow, a. a. O., S. 137—151); vgl. Nr. 682.

nicht verlegen. Er hat mit Rat der Ärzte eine Polizeiordnung wegen der Krankheit erlassen. Senden einen Bericht über den Mord an Pier Luigi⁴. «Datum ut in literis»⁵.

671. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an die XIII.

1547, September 30.

Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, j. 17. Ausf. — Lect. 7. Oktober, «fur räth und 21 gewisen»; lect. Sa. 8. Oktober.

Bericht über den Vortrag der kaiserlichen Kommissare vor den Ständen; Forderungen der Fürsten und der Städte in der Religionssache.

Nach ihrem Brief an den Rat [Nr. 670] haben um 9 Uhr Lier und Hass den Ständen angezeigt, der Kaiser komme heute wieder und sei bereit, die Antwort auf die Proposition zu hören. Kurfürsten und Fürsten erklären, sie hätten sich noch nicht ganz geeinigt¹. Senden deren Bedenken über die Religion². Die Fürsten wollen, dass der Kaiser die Protestanten zur Unter-

⁴ Vgl. Nr. 667, Anm. 1.

⁵ Im Rat wurden ausser dem Brief auch die württembergischen Vorschläge und der Ulmer Abschied sowie der Brief der Gesandten an die XIII (Nr. 671) verlesen «und erkant: man soll herren [ordnen], die die 2 schreiben, was daruf zu antwurten und thun sein woll, bedenken und in missiven anstellen; und sollents die herren thun, die bissher die reichstags-handlungen beratschlagt: Peter Sturm, Claus Kniebis, Mathis Pfarrer, Rombler.»

671 Nach Scherers Bericht zum 30. September (in Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 17, S. 34—38; ben. von Gerber, D. Bedeutung d. Augsburger Reichstags, S. 181) teilte der Mainzer Kanzler, Dr. Zacharias Pirer, den Städten persönlich mit, dass er zur Beschleunigung der Verhandlungen, gegen den bisherigen Brauch «in referierung der bedencken und relationen», ihnen unmittelbar die Meinungsäusserung der kurfürstlichen und fürstlichen Räte vorlesen werde, was er auch tat. «Darauf hat her Jacob Sturm in namen der stett, die sich dess in . . . irer gehabten underredt verglichen, inen angezeigt: die erbarn stett hetten erstlich der kay. Mt. commissarien furtrag und dann der churfürsten, ffürsten und stand und der abwesenden potschaften bedenken darauf etc. in underthenigkeit angehört. und dweil sie vernämen, das sie noch nit bedacht, sonder verhofften dasselbig in kurzen tagen zu fertigen, so wolten sie, der e[rbarn] stett gesandten, inen nit bergen, das sie auf der kay. Mt. proposition auch allerhand underredt gehabt; sie hetten sich aber noch zur zeit, vor anhorung ihrer g. und gunstigen hern, der churfürsten und ffürsten und stand und abwesenden potschaften etc., nit entlich entschliessen mogen, und nachdem dann ire churfürstlichen und ffürstlichen G. und Gunsten noch nit gar verglichen, so bald dann dassell beschehe, bätten sie undertheniglich inen solchs zu eröffnen und ir not-turft darinnen auch zu vernemen. liessen inen sonst gefallen, das den kay. commissarien itzo bedacht gsteilt [und] geantwurt wurde. uff solchs der maintzisch cantzler gleich ex tempore geantwurt, was bis hieher der gebrauch und gewonheit in eröffnung der bedengken zwischen churfürsten, fürsten und standen und den e[rbarn] stetten gewest, des wurden sich ire chur- und ffürstlichen G. und Gunsten auch in diesem fall nochmals halten. und hett dabei gleichsam incisive geredt, es wurden sich churfürsten, fürsten und stand ires bedenkens vergleichen und alsdann inen, den gesandten der stett, eröffnen und ir bedengken darinnen auch hören.» Danach erteilte er den kaiserlichen Kommissaren die gemeinsame Antwort aller Stände, sie hofften in wenigen Tagen mit der Antwort fertig zu sein und bätten wegen des Verzugs um Entschuldigung. — Vgl. darüber auch den Brief der Nürnberger Gesandten an ihren Rat vom 30. September in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fasc. 1.

² Fehlt; gemeint ist die Antwort der Fürsten auf die Proposition, welche am 21. September im Fürstenrat verlesen und dann den Kurfürsten übergeben wurde; vgl. v. Druffel,

werfung unter das Konzil nötige. Die Städte verlangen ein freies Konzil, in welchem der Papst nicht das Haupt sei³; sie werden aber wohl nichts erlangen. «Datum Augspurg den letzten tag Septembris a. etc. 47⁴.»

672. Statthalter und Räte in Kassel an die XIII.

1547, Oktober 1.
Kassel.

Str. St. Arch., AA 561, f. 85—86. Ausf. — Prod. Di. 1. November.

Kündigung des Dienstverhältnisses der beiden Strassburger Hauptleute.

Landgraf Philipp hat ihnen befohlen, den Hauptleuten und Rittmeistern des Bundes zu kündigen, da dieser abgelaufen ist. Sie mögen daher den beiden bei ihnen angenommenen Hauptleuten Wendel Scheck und Melchior Reimbold von Pforzheim¹ «ire bestallung . . . (sovorr es nicht algereits gescheen were) auch abkundigen.» Dat. Kassel 1. Oktober 1547.

673. Instruktion Karls V. für Hans von Andlau und Sebastian von Landsberg an die unterelsässische Ritterschaft.

1547, Oktober 4.
Augsburg.

Str. St. Arch., AA 570, f. 4—9. Abschr.

Einberufung eines Tages auf den 30. November; Zahlung des Gemeinen Pfennigs; Eintritt in den kaiserlichen Bund.

Sollen die Ritterschaft auf den 30. November berufen und ihnen vorhalten, der Kaiser wolle wegen seiner grossen Ausgaben, von denen auch die Ritterschaft Vorteil habe, den 1544 bewilligten Gemeinen Pfennig¹ sofort und einen weiteren zu Lichtmess [Februar 2] bezahlt haben, wie dies der schwäbische Adel bereits bewilligt habe. Ebenso soll die Ritterschaft in den Bund eintreten und Vertreter nach Augsburg (ohne Hintersichbringen) senden. Auch soll sie sich eine Organisation geben, damit man nicht immer die ganze Ritterschaft berufen muss². Dat. Augsburg 4. Oktober 47.

Beitr. z. Reichsgesch. III, S. 53, Anm. 2. Ihre endgültige Fassung ist gedr. von Sastrow, Herkommen usw. II, S. 128—137; sie wurde nach der Augsburger Abschr. (in Literal. 1547) «dictatum» am 6. Oktober, nach der Frankfurter (in Reichstagsakten 61, f. 126—131) übergeben am 8. Oktober. Vgl. auch Nr. 666, Anm. 1, 670, Anm. 3 und 678, Anm. 1.

³ Diese Forderung erhoben die Städte auch in der am 15. Oktober übergebenen Antwort auf die Proposition (vgl. Nr. 670, Anm. 3); zu der Stelle s. den Druck bei Sastrow, a. a. O., S. 143. Vgl. zu dieser Forderung der Städte auch den Brief Martin Frechts aus Ulm an Vadian vom 1. Oktober (gedr. Vadian, Briefsammlg., Nr. 1564, S. 656).

⁴ Zum Ratsbeschluss auf diesen Brief hin vgl. Nr. 670, Anm. 5.

672¹ Vgl. über die beiden Nr. 61, Anm. 2. — In der hessischen Kriegsrechnung in Marburg, Arch., Nr. 893, f. 205 findet sich folgender Ausgabeposten im Lager «auf der Tonau» vom 20. September 1546: «50 gl. dem hauptman Melchior Reinwalden von Pforzheim. und hat darzu unter dem hauptman Gregorio von Kippenhaim [vgl. über diesen Nr. 201, Anm. 4] 25 gl. eingnomen», sodass er für 2½ Monate [zu 30 Gulden] bezahlt ist.

673¹ Vgl. Abschied zu Speier 1544, § 5ff., in Neue Sammlung II, S. 497—498.

² Die unterelsässische Ritterschaft erteilte daraufhin ihren Vertretern auf dem Molsheimer Tage, Kaspar von Müllenheim und Georg von Wangen zu Geroldseck am Wasichen, folgende Instruktion: Sie haben 1542 die Türkeneuer bezahlt gegen eine Verschreibung Ferdinands, dass es ihren Rechten nicht abträglich sein solle. 1544 haben sie nichts gezahlt. Sie sind bereit, den einen Gemeinen Pfennig jetzt bis Lätare [1548, März 11] zu erlegen

674. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an die XIII.

1547, Oktober 4.

Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, f. 19—20. Ausf. — Prod. «coram 21» Sa. 15. Oktober.

Verhandlungen über die Antwort auf die kaiserliche Proposition. Nachschrift:
Politische Nachrichten; Schadenersatzansprüche Ferdinands und des Kardinals
von Augsburg.

Die Städte haben die Bedenken von Kurfürsten und Fürsten noch nicht erhalten¹. Doch ist die Mehrzahl dafür, dass das Konzil fortgesetzt werden und entscheiden soll. Einen andern Ort als Trient werde sich der Papst nicht gefallen lassen. Die Besetzung des Kammergerichts will man dem Kaiser überlassen, ebenso die Verhandlungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und die geistlichen Güter. Doch wollen die Geistlichen daran hängen, dass, wenn man sich nicht einigt, das Recht eintreten soll. Dies richtet sich besonders gegen den Abschied von 1541². Aber die Städte werden nichts machen können, da sich die protestantischen Stände nicht vereinigen.

Nachschrift: Berichten über die Quartierlast der fremden Truppen in Biberach³ und andern Orts. Die beiden Fürsten sind noch gefangen. Dies sowie die Besatzung von fremdem Volk wird wohl bleiben, bis die Beschlüsse dieses Reichstages angenommen sind. Pommern und die Stadt Braunschweig suchen um Aussöhnung nach. Ferdinand wird erwartet. Er lässt die Güter der protestantischen Stände arrestieren⁴, bis sie sich mit ihm vertragen. Bisher sind Augsburg, Ulm und Biberach mit ihm vertragen⁵. Auch der Kardinal von Augsburg fordert 600000 Gulden Schadenersatz. Dat. Augsburg Di. 4. Oktober 47⁶.

gegen eine gleiche Verschreibung des Kaisers. Zum Eintritt in den Bund bemerken sie, dass sie nur ein kleiner Bezirk seien und gering an Zahl; sie bitten daher den Kaiser, ihnen den Eintritt zu erlassen (Abschr. a. a. O., f. 1—3; die Akten über den Tag in Str. Bez. Arch., E 1375, 1). Die beiden Adelsgesellschaften in Strassburg: zum Mühlstein und zum Hohensteg (vgl. über sie Winckelmann, Strassburgs Verfassung usw., S. 515) waren auf dem Molsheimer Tage am 30. November durch Heinrich von Müllenheim, Ludwig Bock, Klaus Zorn und Ulman Böcklin vertreten. Am 5. Dezember berichteten Ulman Böcklin und Ludwig Bock über den Tag im Rat und frugen an, was sie tun sollten. Es wurde beschlossen, dass die Gesellschaften in ihrem eigenen Namen antworten sollten (Ratsprot. 1547, f. 640—642). Daraufhin schrieben die Adeligen der Gesellschaften zum Mühlstein und zum Hohensteg, die Bürger in Strassburg sind, an Hans von Andlau und Sebastian von Landsberg am 6. Dezember, sie hätten von ihren Vertretern zu Molsheim ihr Anbringen vernommen. Sie erklären, dass sie 1544 den Gemeinen Pfennig in Strassburg bezahlt haben und jetzt auch unter Umständen mit Strassburg in den Bund eintreten werden. Sie können also nichts weiter tun (Entw. des Stadtgeschreibers in AA 570, f. 17—20; Abschr. a. a. O., f. 10—11). Die Fortsetzung der Verhandlungen s. unter Nr. 735.

674¹ Erst am 7. Oktober wurden sie den Städten vorgelesen; vgl. Nr. 678 und 679. Vgl. auch Nr. 671, Anm. 2.

² Vgl. Neue Sammlung II, S. 435 (§ 29 und 30).

³ Vgl. hierüber Nr. 667 und Egelhaaf, Deutsche Gesch. i. 16. Jahrh. II, S. 497—498.

⁴ Am 6. Oktober antworteten die Regenten zu Ensisheim auf einen Protest^{*} des Strassburger Rates, sie hätten die Güter der Strassburger Bürger auf Ferdinands Befehl arrestiert; an diesen möge sich daher der Rat wenden (Abschr. in AA 566, f. 3). Am 10. Oktober wurde dieser Brief in der Ratssitzung vorgelegt und beschlossen, man wolle Dr. Gremp, der bei der Aussöhnung mit dem Kaiser zugegen gewesen war, um Rat fragen (Ratsprot. 1547, f. 545). ⁵ Vgl. dazu Nr. 681, Anm. 1.

⁶ Am 15. Oktober wurde dazu im Rat beschlossen, «den herrn per zedulam zu schrei-

675. Anbringen der Strassburger Kaufleute vor dem Rat¹.

1547, Oktober 5.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., Ratsprotokoll 1547, f. 540. Aufzeichnung des Stadtschreibers über die Sitzung vom 5. Oktober.

Bitten, eine Supplik über die Erneuerung der Handelsprivilegien in Frankreich an die Gesandten in Augsburg zu senden; Ratsbeschluss dazu.

Zeigen an, dass sie auf den Bericht Dr. Ulrich Geigers über seine Verhandlungen am französischen Hof eine neue Supplikation* verfasst haben, die sie den Strassburger Gesandten nach Augsburg zu übersenden bitten. Ihr Inhalt ist, «das sie die französisch botschaft durch doctor Hanssen von Metz [Nied-bruck] ersucht², sie bey kg. Wurde deshalb zu furdern; der hab in geantwort, so in etwas angelegen, mog[en] sie es an die kg. W. in Frankreich gelangen <zu> lassen». Erkannt: «Man sei willig in zu willfaren», dass die Schrift den Gesandten überschickt werde. Da aber die Gesandten, wie sie wissen, jetzt sehr viel zu tun haben, halten sie es für nützlich, dass sie einen aus den Ihrigen nach Augsburg abfertigen, «der sich inhalts der supplication mit den stetten underredt». Wollen sie im übrigen, soweit ihnen irgend möglich, fördern. Peter Sturm und Simon Franck sollen es den Kaufleuten sagen³.

676. Der Rat an seine Gesandten in Augsburg. [1547] Oktober 5.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., VDG 50. Ausf. (Zettel). — Empf. Mo. 10. Oktober (Vermerk von Jakob Sturm).

Sendet das Schreiben des Deutschmeisters; sollen sich bei Augsburg und Ulm nach deren Haltung erkundigen.

Der Brief an sie¹ war zwar schon am Montag [Oktober 3] ausgefertigt, wurde aber doch bis heute zurückgehalten. Gestern ist ein Brief vom Deutschmeister [Nr. 669] angekommen und heute im Rat verlesen worden; legen ihn in Abschrift bei. Sie nehmen an, dass der Deutschmeister bei anderen Städten, besonders bei Augsburg und Ulm, ähnliche Anforderungen stellt. Die Gesandten sollen sich daher erkundigen, was diese Städte geantwortet haben oder antworten wollen, und dies dann mit ihrem eigenen Bedenken über die

ben: man hab des ir schreiben empfangen, und wo es dahin gelangen solt, wer es hochbe-schwerlich; darumb sollen sie nochmahn vleis anwenden, ob es uf ander weg mochte ge-wendt werden» (a. a. O., f. 552b). S. auch den Brief des Rats vom 20. Oktober (Nr. 683).

⁶⁷⁵ ¹ Vgl. die Vorgänge dazu in Nr. 649.

² Vgl. Nr. 649, Anm. 2.

³ Am 8. Oktober wird im Rat ein Schreiben Nürbergs * verlesen über die Erneuerung der Privilegien der deutschen Kaufleute in Frankreich. Nürnberg bittet, die Strassburger Gesandten anzusegnen, mit denen der anderen Städte darüber zu verhandeln, «wie die newe-rung abzubitten und sonst der sachen geholfen werden mocht; dan ein mol werden sie, die stet, die gegenfreiheit nit bewilligen können on usstruckenlichen der key. Mt. consenss und verwilligung.» Es wird beschlossen, die Gesandten demgemäß anzusegnen und Nürnberg mitzuteilen, dass man ihr Schreiben den Gesandten mit dem entsprechenden Auftrag zuge-stellt habe (Ratsprot. 1547, f. 544a). Von einem ähnlichen Auftrag Nürbergs an seine Augsburger Gesandten berichten diese in ihrem Brief vom 3. Oktober (Entw. in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fasc. 1).

⁶⁷⁶ ¹ Ist verloren; über seinen Inhalt vgl. Nr. 667, Anm. 5 und 683, Anfang.



Sache dem Rat mitteilen. Wollen es mittlerweile ebenfalls bedenken. Sind zurzeit noch nicht gewillt, sich mit ihm gütlich einzulassen². «Datum mitwoch den 5. Octobris anno³ ut in literis »

677. «Bedenken der 3 stett Strasburg, Augspurg und Ulm verordent[en] Hannsen Clebergs testament und substitution halb¹». 1547, Oktober 6.

Augsburg.

Augsburg, Arch., Literal. 1547. Abschr. — Erw. in Eidgen. Absch. IV, 1d, S. 395 zu qq (nach der Abschr. in Zürich, Staatsarch.)

Anstelle Wolf Klebergers soll Georg Weickmann die Vormundschaft über David Kleberger übernehmen oder andernfalls ersterer einen Deutschen in Lyon substituieren; Zürich und Bern sollen sich der Sache annehmen, letzteres auch für die Verzeichnung von Hans Klebergers Verlassenschaft sorgen.

Auf die durch Berns Brief an Strassburg vom 6. August [Nr. 659, Anm. 1] erfolgte Anregung des Strassburger Rates hin haben die Strassburger Gesandten sich mit denen von Augsburg und Ulm heute «underredt und nachvolgends bedenkens (auf verbesserung) diissmals darinnen verglichen. nemlich und zum ersten, dweil sich befindt, das Wolffen Cleberger aus ettlichen seinen angezeigten ursachen und umb das ime in furnemung der administration seiner vormundschaft von der wittib und irem sone kein volg zu Lion gedeihen, sonder sie allein ires gevallens schalten, walten und handlen wollen, in verwaltung solcher tutel lenger zu steen nit vermaint, wie er dann, damit er derselben exoneriert werden möcht, ime zu verhelfen bittet», so soll Georg Weickmann durch den Rat von Ulm gebeten werden, die Vormundschaft zu übernehmen, zumal Hans Kleberger zu ihm stets besonderes Vertrauen hatte. Auch kennt Weickmann «Hansen Clebergers handlungen, thuns und lassens meer dann jemant anders . . . und bedenken die verordneten, das hieran die vorbescheen des herrn Weickmans exoneration und Wolffen Clebergers angenommene tuteln nit sondere verhinderung pringen möge. dann man künde auf solchen fall (neben geburender cession und resignation sein, des herrn Klebergers) allwegen gnugsame ursachen finden, warumb ime, Cleberger, gantz beschwerlich und unmuglich, diese tutela zu verwalten etc., und aus was hohen und guten ursachen seidher er, Weickman, zu solcher tutel widerumb bereit und bewegt worden seie etc.».

Will Weickmann darauf nicht eingehen, so soll der Strassburger Rat nochmals ernstlich mit Wolf Kleberger verhandeln, die Vormundschaft beizubehalten «oder doch zum allerwenigsten, das er, Wolf Kleberger, mit antziehung und narrierung seiner mercklichen eehaften und verhinderungen, warumb ime unmuglich und zum höchsten beschwerlich diser tutel aigner person und mit frucht, wie sich geburte, ausszuwarten, etwa ainen andern ehrlichen biderman, aus teutschen landen und zu Lion itzo wonhaft, zu verwaltung der tutel an sein statt undersetzte und ime seinen volkommenen gewalt übergebe etc.; wie dann die verordneten in rat befinden, das solchs vermög der recht, auch solche substitution durch ain special mandat oder, wa er, Kleberger, sich selbst gen Lion verfugte, vor dem richter des hofgerichts zu Lion

² Vgl. über ihre Antwort vom 5. Oktober Nr. 669, Anm. 5.

³ Das Datum ist am Rande zugesetzt.

677 ¹ Vgl. die Vorgänge in Nr. 633 und 659.

etc. wol beschehen möge. ain solcher ansehenlicher mann, aus teutschen landen geboren und zu Lion wonhaft, möchte dem minderjährigen sone und desselben hab und guetern und also auch den erbarn stetten irer substitution halb neben der wittib und irem sone (die untzweivel sonst alle sachen vor thailiger weyse zu irem besten richten wurden) vast dinstlich sein; also da sich künftig zutragen sollte, das die wittib mit den verlassen[en] Hanns Klebergers haab und guetern untreulich und wider die ordnung und disposition des[s]elben Clebergers testaments handlen oder die gueter verendern oder verschwenden wollte, das obgemelter tutor alssdann uns gnugsame caution (welche auch die wittib vermög der recht zu thun schuldig) de non alienandis bonis etc., und das sie wider die ordnung des ufgerichten und durch sie angenommenen testaments nichtztit furnemen oder handlen wolle etc., bei der oberkait zu Lion anhalten und dieselb erlangen möchte.» Denn wenn Wolf Kleberger die Vormundschaft niederlegen sollte, so steht zu befürchten, dass er «leichtlich darvon absolviert und . . . meer zu ainem schein dann der sachen zu gutem etwa von der ordentlichen gerichtparkeit oder tribunal zu Lion ain anderer frantzösischer tertius contutor gegeben und verordent werden [möchte], welcher villeicht nit allein dem jungen unmündigen sone, sonder auch den e[rbarn] 5 stetten merer ungleigner dann dinstlich sein möchte». Im übrigen sollen Bern und Zürich freundlich um ihre Hilfe ersucht werden, «in ansehung das sie den handlungen neher gesessen und mit der kron Frankreich in allerali gnaden, vertrauen und nachpaurschaft vor den andern e[rbarn] dreien stetten seint, das auch der testierer ir, der von Bern, burger gewest und inen seinen sone vertreulich in dem testament bevolhen hat.

Weiter es begebe sich gleich der fall, auf welche seiten er wolle, were der verordneten bedenkens gut, das die e[rbarn] funf stett diser sachen und irer substitution halb als fur einen man erben oder . . . beisamen hielten, sich auch kaine von der andern absondern noch sich in ainige handlung, mittel oder vertrag one die andern begeben sollte. Es soll die Meinung von Bern und Zürich darüber eingeholt und vor allem Bern gebeten werden, einer Bestimmung in Hans Klebergers Testament entsprechend «umb ain glaubwirdige verzaichnus oder inventari alles Hansen Clebergers verlassen hab und gueter (welche in ainem genannten buch der rechnung mit des testators aigen handt, inhalts des testaments, verzaichnet sein sollten) anhalten zu lassen und also bei handen auf ain künftigs zu behalten. actum Augspurg 6. Octobris 1547.»

678. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an den Rat.

1547, Oktober 7.

Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, f. 21 und 26. Ausf. — Prod. 17. Oktober. — Erw. von Gerber, D. Bedeutung des Augsburger Reichstags . . ., S. 182, Anm. 48.

Die Städte vor dem Ausschuss der gemeinen Reichsstände; Bedenken der Kurfürsten und der Fürsten zur kaiserlichen Proposition.

Heute nachmittag um 2 Uhr sind die Städte vor den Ausschuss der Kurfürsten und der Fürsten geladen und ihnen die beiden Gutachten, über welche diese sich nicht einigen konnten, vorgelesen worden¹. Morgen sollen sie dem

² Zu den weiteren Verhandlungen vgl. Nr. 680, Anm. 11.

678 ¹ Die endgültigen Fassungen sind gedr. bei Sastrow, Herkommen usw. II, S. 112—137;

Kaiser übergeben werden. Abschriftnahme wurde den Städten verweigert; doch konnten sie ihr Bedenken verlesen, was sie getan haben². Jene handeln mit ihnen wie mit Untertanen. Die Kurfürsten sind unter sich nicht einig; die weltlichen wollen ein freies Konzil, die geistlichen die Fortsetzung des jetzigen. Ebenso steht es bei den Fürsten. Doch soll das schon Beschlossene noch einmal im Beisein der Protestantischen vorgenommen werden. Die Besetzung des Kammergerichts und die Verhandlung wegen der geistlichen Güter wird dem Kaiser überlassen. Sie hoffen, doch noch Abschrift zu bekommen. «Datum Augspurg freitags zu nacht den 7. Octobris a. etc. 47³».

679. Protest Jakob Sturms im Auftrage des Städterats vor dem Ausschuss der gemeinen Reichstände.

1547, Oktober 7.

[Augsburg.]

Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 17, S. 40—42. Aufzeichnung des Augsburger Sekretärs Melchior Scherer über die Ausschusssitzung der gemeinen Reichstände am 7. Oktober. — Ben. von Gerber, Die Bedeutung des Augsburger Reichstags . . ., S. 181—182.

Bitte der Städte um Abschrift des kurfürstlichen und des fürstlichen Bedenkens auf die kaiserliche Proposition; Ablehnung; Protest Sturms.

«. . . Nach langer abhörung derselben¹ haben die stett ainen kleinen bedacht genommen und durch her Jacob Sturmen anzeigen lassen, sie hetten irer, der churf[ursten], f[ursten] und stend, verlesene bedencken angehört; und were nit one, das sie von stetten uf der kay. Mt. proposition auch allerlei underredt gehabt; dweil sie aber irer churf[urstlichen] und f[urstlichen] G. und Gunsten bedengken zuvor nit angehört, hetten sie sich daruf nit entlich entschliessen mögen, sonder dasselb zuvor vernemen wollen. und nachdem sie nun itzt gehort, das solche bedengken unterschiedlich und vast lang, also das sie dieselben in so kurzer zeit und eil nit noch nottuft einnehmen mögen, bätten sie undertheniglich abschrift etc.. darauf wollten sie sich ufs allerfurderlichst mit irer antwort auch vernemen lassen und ire Gunsten sovil muglich nit lang aufhalten.

Als nun daruf die stett abgedreten und der berurt ausschuss etwas einen langen bedacht genomen, haben sie hernach zu den stetten heraus uf den flötz vor der stuben den meinzischen cantzler samter etlichen adjuncten,

Abschr. z. B. in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 61, f. 108—132 und 170—181; vgl. auch von Druffel, Beitr. z. Reichsgesch., III, S. 52—54 und Nr. 666, Anm. 1, 670, Anm. 3 und 671, Anm. 2. Die verschiedenen Bedenken des Kurfürsten- und des Fürstenrates sind erhalten in Wien, Haus-, Hof- und Staatsarch., Mainzer Erzkanzlerarchiv, Reichstagsakten, Fasc. 14^a, Band C, f. 17—48, 57—61, 63—66, 69—75, 77—80; die bei Sastrow, a. a. O., gedruckte Fassung der kurfürstlichen Antwort liegt in Wien, a. a. O., f. 81—114; auf f. 90—107 stehen die bei Sastrow, S. 120 fortgelassenen Vorschläge zur Verbesserung des Landfriedens. Die bei Sastrow, a. a. O., gedr. Fassung der endgültigen Antwort des Fürstenrates liegt in Wien, a. a. O., f. 117—124 vor.

² Vgl. hierzu auch den Bericht Scherers vom 7. Oktober (in Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 17, S. 39—42; Auszug bei Roth, Augsburgs Ref.-Gesch. IV, S. 103). Der Protest Jakob Sturms steht in Nr. 679.

³ In der Ratssitzung vom 17. Oktober wurde der Brief an die Kommission (vgl. Nr. 670, Anm. 5) verwiesen (Ratsprot. 1547, f. 557).

679 ¹ D. h. der Bedenken der Kurfürsten und der Fürsten auf die kaiserliche Proposition; vgl. Nr. 678, Anm. 1.

chur- und f[urst]l[ichen] räten, geschickt und inen ungeverlich dise maynung angezaigt: das sich chur[l]ursten], f[urst]en] und stende nit zu erinnern wissten, das bissher der prauch gewest, das von dem ihenen, so chur- und f[urst]en] beschlossen, den e[rbaren] stetten abschrift mitgetheilt worden; und obwol sie, die chur- und f[urst]en], ir bedencken den stetten jeder zeit eröffnet [hetten], so were doch dasselb anderst nit dann allein relation und berichts weise beschehen. darumben und weil dann die kay. Mt. den chur- und f[urst]en] zu übergebung angeregter irer bedencken durch des reichs marschalck uf morgen zwischen 3 und 4 uhlen nach mittag stund ernennen lassen, wissten sie von dem alten loblichen prauch nit zu weichen noch den gesandten von stetten irem begeren nach copei mitzutheilen, weren aber erbuttig dasjenig, so die stett bedacht, auch anzuhören.

Also ist dem ausschuss in irer stuben durch hern Jacoben Sturmen ungeverlich volgende anzaigung und antwort gegeben worden: das bisher der gebrauch gwest, den e[rbarn] stetten von der chur- und f[urst]en] bedencken nit abschrift mitzutheilen, sonder inen dasselbig allein relationsweis eröffnet worden sein sollte, des kundten sich die e[rbaren] stett gar nit erinnern, hetten auch dasselb nit allain uf ainem, sonder mehrern reichstägen widersprochen. wie sie dann derhalb der kay. Mt. ain libell² mit gnugsamer anzaigung irer gründe und gerechtigkeitkainen überantwort und sich zu ausserung derselben erbotten [hetten]. darumb kondten sie, die e[rbaren] stett, inen, den chur- und f[urst]en], des angezogenen prauchs nit gesteen, were auch den e[rbaren] stetten etwas nachtailig und beschwerlich, furnemlich dweil die kay. Mt. sie neben andern standen zu den reichstägen zu handlen, zu ratschlagen und zu schliesen helfen erforderete. derhalb wurden sie, die e[rbaren] stett, in diser sachen pillich nit ausgeschlossen; denn sie sich ie und allweg erbotten, wo sie sich mit den chur- und f[urst]en] vergleichen mochten, das sie dasselb gerne thun wollten. wa nit, und sie, die e[rbaren] stett, ainige beschwerung hetten, solche hinwiderumb zu vermelden. und dweil dann nun in solchem der chur- und f[urst]en] bedencken vilerlai begriffen, daran den e[rbaren] stetten nit wenig gelegen, kundten sie vom chur- und f[urstlichen] ausschuss wol erachten, das sich die e[rbaren] stett nit so in eil darauf vernemen lassen möchten. das inen dann auch die begerte abschrift gewaigert [wurde], kundten sie von stetten sie, die vom ausschuss, weiter nit tringen. damit sie aber dannoch der stett bedenckens auch bericht [weren], wollten sie inen dasselb ir bedencken gleicher weise verlesen lassen, doch mit dem vorbehalt solchs der kay. Mt. auch zu übergeben und dabei ir, der stett, fernere notturft zu vermelden.

Und ist also solch der stett bedencken beim chur- und f[urstlichen] ausschuss verlesen worden. . . dabei es pliben und kein weiter antwortgevölt³.

² Zu diesem auf dem Speierer Reichstag von 1544 verfassten «libell» vgl. Pol. Korr. III, S. 385, Anm. 3, Nr. 432, S. 456, Anm. 1 und Nr. 435; Jakob Sturm erwähnt es in dem von Wencker, Apparatus et instructus archivorum, S. 39 abgedr. Briefe vom 28. Februar 1551; s. dazu auch Pol. Korr. V, S. 125, Anm. 1. — Vgl. ferner in diesem Bande Nr. 83, Anm. 1. — Abschr. des «libell» ist erhalten in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 988, f. 1—19; gedr. (mit kleinen Abweichungen) ist es bei Datt, De pace imperii publica, S. 813—822. — Über Entstehung und Inhalt des «libell» vgl. jetzt auch Gerber, a. a. O., S. 174—177.

³ Die im Text wiedergegebenen Ausführungen Jakob Sturms finden sich in kürzerer Form auch in dem Protokoll des Kurfürstenrates vom 7. Oktober in Wien, Haus-, Hof-

680. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an den Rat.

1547, Oktober 12.

Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, f. 22—25. Ausf. — Prod. Mi. 19. Oktober. — Ben. von Gerber, Jakob Sturms Anteil . . ., S. 169, Anm. 4.

Schmalkaldische Bundesschulden; Arrestierung der Güter durch Ferdinand; Deutschmeister; Handelsprivilegien in Frankreich; senden Bedenken der Fürsten, der Kurfürsten und der Städte; bitten um Instruktion dazu; Verhandlungen über den kaiserlichen Bund; Hans Klebergers Testament.

Haben ihren Brief [Nr. 676] am 10. erhalten. Sandten Württembergs Meinung wegen der Schulden¹. Man erwartet eine andere Antwort. Bitten auch um Bescheid des Rates darüber. Senden ferner ihr Bedenken * über die Arrestierung der Güter in Ferdinands Landen². Gremp wird berichten, was in Nördlingen mit Arras darüber verhandelt wurde. Es heisst, dass Ferdinand nach Augsburg kommt. Senden auch den Bericht Augsburgs und Ulms wegen des Deutschmeisters³. Auch der Ulmer Gesandte weiss Bescheid über die Beschränkung der deutschen Kaufleute in Lyon⁴.

Übersenden jetzt das Bedenken der Fürsten⁵; von dem kurfürstlichen haben sie nur die beiden Fassungen über die Religionssache⁶. Die Städte haben Arras mitgeteilt, sie müssten ihr Bedenken für den Kaiser erst umschreiben lassen und baten bei dieser Gelegenheit auch um Audienz⁷. Schicken das städtische Bedenken mit⁸.

und Staatsarch., Mainzer Erzkanzlerarchiv, Reichstagsakten, Fasc. 14^a, Band D, f. 382 und Fasc. 14^b, Band E, f. 81—83 und 104^a. — Vgl. zu den Verhandlungen auch den Brief der Nürnberger Gesandten an ihren Rat vom 8. Oktober in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fasc. 1 und den Brief Ogir von Melems an den Frankfurter älteren Bürgermeister Johann von Glauburg (Or. in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 60, f. 35—37; ben. von Beutel, D. Augsburger Interim, S. 19).

680 ¹ Vgl. Nr. 670, Anm. 2.

² Vgl. Nr. 674, Anm. 4. Schon am 17. Oktober war im Rat beschlossen worden, die vorige Protestation durch den Dr. [Gremp] stellen zu lassen. Am 19. wurde, auf den obigen Brief der Gesandten hin, beschlossen, dass Gremp an der Protestation * noch etwas ändern solle (Ratsprot. 1547, f. 557 und 561a).

³ Fehlt; zur Sache vgl. Nr. 676.

⁴ Vgl. Nr. 675. Die Nürnberger Gesandten berichten am 16. Oktober darüber an ihren Rat (Entw. in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fasc. 1): Haben in der französischen Sache schon ihren Brief vom 29. September erhalten und jetzt die Briefe von Ulm und Memmingen gesehen. Finden, dass die Gesandten zu weit gehen, wenn sie die Verdienste der Städte um Frankreich im Kriege betonen. Das könnte schaden, falls es der Kaiser erfährt. Haben mit Augsburg, Strassburg und Ulm davon gehandelt. Augsburg lässt erst einige Kaufleute darüber beraten und will dann die andern Städte beziehen. Strassburg hat noch keinen Auftrag.

⁵ Fehlt. Vgl. Nr. 678, Anm. 1 und die dort angegebenen Verweisungen und Fundorte.

⁶ Fehlt; erhalten z. B. in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 61, f. 150—151 und in Konstanz, Arch., Reform. Fasc. 28 D, Nr. 7, S. 63—65. Vgl. zur Sache auch die Angaben im Schreiben des Frankfurter Gesandten Ogir von Melem an seinen Rat vom 21. Oktober (Or. in Frankfurt, a. a. O., 60, f. 39—42; lect. 1. November). Über das Bedenken der Kurfürsten zur kaiserlichen Proposition im ganzen s. die Angaben in Nr. 678, Anm. 1.

⁷ Die Nürnberger Gesandten schreiben ihrem Rat darüber am 8. Oktober folgendes (Entw. in Nürnberg, a. a. O.): Heute früh beschlossen die Städte, der Ausschuss solle das Bedenken noch einmal übersehen, bevor es dem Kaiser übergeben werde. Der Ausschuss hat Arras die Handlung mitgeteilt, der dem Kaiser berichten soll, sie möchten morgen oder

Der Kaiser wird wohl der Mehrheit (d. h. den geistlichen Kurfürsten und Fürsten) folgen. Bitten um Befehl, wie sie sich dann verhalten sollen. Widerspruch wäre bedenklich, Bewilligung oder Stillschweigen noch bedenklicher. Dieser Reichstag ist wegen der vielen Truppen nicht wie andere.

Über den kaiserlichen Bund ist mit den Städten noch nicht wieder gehandelt worden⁹. Die Fürsten haben ihr Bedenken darüber fertig gestellt¹⁰; das der Kurfürsten wird noch geheim gehalten.

Schicken auch den Bericht über die Beratung mit den Gesandten von Augsburg und Ulm betr. das Testament Hans Klebergers [Nr. 677]; mögen das Nötige davon nach Bern melden¹¹. Die darauf bezüglichen Papiere* haben sie abgeschrieben und legen sie daher wieder bei. Dat. Augsburg 12. Oktober 1547.

Montag [10.] auch ihr Bedenken übergeben, das sie längst fertig hätten. Arras erteilte darauf eine freundliche Antwort. Sind auf 2 Uhr in den Reichsrat bestellt. — Nach einem Brief vom 11. Oktober (a. a. O.) handelte es sich um Änderungen in der «narration» über den Landfrieden und besonders über die Stimmen, was durch das Vorgehen der Kurfürsten und Fürsten notwendig geworden sei. — Vgl. zu den Vorgängen am 8. Oktober auch den ausführlichen Bericht Scherer in Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 17, S. 43—44, (gedr. von Roth, Augsburgs Ref.-Gesch. IV, S. 103—104), wonach Jakob Sturm der Wortführer der Städtevertreter bei Arras war. Scherer Bericht schliesst mit den Worten: «Dabei es also etlich tag plieben und die furbeschaidung über vilfertig sollicitation nit [hat] volgen wollen bis auf sambstag 15. Octobris.»

* Fehlt; vgl. dazu Nr. 670, Anm. 3.

⁹ Nach dem Brief der Nürnberger Gesandten an ihren Rat vom 8. Oktober (a. a. O.) gab am Morgen des 7. Oktober Jakob Sturm im Städterrat einen Bericht darüber, was der Ausschuss in der Bundessache getan habe; das Bedenken sollte nochmals verlesen werden. Doch wurde davon Abstand genommen und nur denen Aufschluss gegeben, welche die Sache nicht kannten. Zugleich wurde beschlossen, sich mit einer Antwort wegen der geistlichen Güter gefasst zu machen, da die geistlichen Fürsten angeregt haben, darin die kaiserliche Vermittlung oder das Recht anzurufen. [Vgl. Nr. 674]. — Abschr. dieses «der stett bedencken in der neuen bundtnussach auf die alt pundts nottl zu Ulm furgenomen auf das Ulmer bedencken» in Augsburg, Arch., Literal. 1547 und in Ulm, Arch., Ref.-Akt. XXXIX, Nr. 2820 sowie in Strassburg, St. Arch., AA 559, f. 219—224. Nach Nr. 664, Anm. 11 wurde dieses Ausschussbedenken bereits am 2. September verfasst; vgl. auch Nr. 734, Anm. 11.

¹⁰ Abschr. in AA 559, f. 209—212 mit dem Vermerk: «Verlesen den andern Octobris 47» und in Augsburg, a. a. O. sowie in Ulm, a. a. O., Nr. 2818 o. D. und mit dem Vermerk: «Doch unbeschlossen»; Auszug bei v. Druffel, Beiträge z. Reichsgesch. III, S. 47—49; vgl. dazu a. a. O., S. 49—50 und Hartung, Karl V. u. d. dtsc. Reichsstände 1546—1555, S. 39—40.

¹¹ Am 22. Oktober ging dieses Schreiben* des Rates an Bern ab (vgl. Ratsprot. 1547, f. 558—559) und wurde am 31. Oktober von Bern bestätigt (Entw. in Bern, Arch., Deutsche Missiven Z, f. 718), das gleichzeitig an Zürich weiterberichtet wurde (Entw. a. a. O., f. 719). Im Januar 1548 fand im Anschluss an den Tag zu Baden vom 23. Januar eine Beratung der Gesandten von Zürich und Bern über den Augsburger Ratschlag vom 6. Oktober (Nr. 677) statt (Aufzeichnung in Bern, Arch., Unnütze Papiere, Bd. 56, Stück 31; ben. in Eidgen. Absch. IV, 1d, S. 919 zu pp nach der Abschr. in Zürich, Arch.). Auf dem Badener Tag vom 12. März 1548 beschlossen die Gesandten von Bern und Zürich, letzteres solle an Strassburg schreiben, es möge zusammen mit Augsburg sich bei Ulm dafür verwenden, dass Weickmann die Vormundschaft über David Kleberger in Gemässheit des Testaments übernehme (a. a. O., S. 934 zu hh). Zürich schrieb in diesem Sinne am 5. Mai 1548 an Strassburg (Ausf. in AA 1816; prod. Mi. 30. Mai). Der Rat beschloss am 30. Mai, den Gesandten in Augsburg diesen Brief mit den entsprechenden Aufträgen zu senden und auch an Ulm zu schrei-

681. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an die XIII.
 1547, Oktober 13.
 Augsburg.

*Str. St. Arch., AA 563, f. 27—28. Ausf. — Prod. 19. Oktober. — Erw. von Gerber,
 Die Bedeutung des Augsburger Reichstags . . . , S. 185, Anm. 60.*

Aussöhnung Ferdinands mit Augsburg, Ulm, Biberach und Ravensburg; Stillstand der Reichstagsverhandlungen; Verhandlungen über die Ansprüche des Kardinals von Augsburg wegen der Kriegsschäden.

Verweisen auf ihr Schreiben an den Rat [Nr. 680]. Teilen im Geheimen mit, dass Augsburg und Ulm an Ferdinand je 100000 Gulden zahlen¹, Biberach 15000; Ravensburg hat 16000 angeboten. Der Deutschmeister fordert von Ulm wohl nichts. Die Religionssache steht bedenklich. Der Kurfürst von der Pfalz wird bearbeitet; auch Herzog Moritz bleibt wohl nicht fest².

ben (Ratsprot. 1548, f. 283; vgl. auch die Mitteilungen im Brief des Rates an seine Gesandten vom 3. Juni 1548 in Nr. 778). — Georg Weickmann scheint sich aber doch nicht zur Annahme bereit gefunden zu haben; denn am 12. Januar 1550 bezeugt der Strassburger Rat folgendes: Vor ihm erscheinen Wolf Kleberger und Stefan Vogt als Vertreter des Lyoner Bürgers Blasius Volet. Es wird eine Supplikation* Wolf Klebergers vom 28. Dezember 1549 verlesen, nach welcher er sich über seine Schwägerin, die Witwe Hans Klebergers, beklagt, die durch ein Edikt des kgl. Gerichtshofs zu Lyon ihn zur Aufgabe seiner Tutel und Vogtei über David veranlassen will [Bern, a. a. O., Stück 39 vom 4. Oktober 1549], während sie andererseits jetzt durch Blasius Volet ihn dahin zu «compellieren» sucht, diese Vogtei zu vollbringen. Ferner hat sie ihm alle Schlüssel usw. zu der Habe Davids verweigert. Der Rat beschliesst die ganze Sache an den Berner Rat gelangen zu lassen und Wolf Kleberger aufzugeben, binnen 2 Monaten ebenfalls dahin zu berichten (Abschr. a. a. O., Stück 41). Dies geschieht durch Schreiben Wolfs vom 10. Februar 1550 an den Rat von Bern (Or. a. a. O., Stück 42). Am selben Tage schlägt Strassburg Bern vor, dass infolge der Verhinderung von Georg Weickmann und Wolf Kleberger die Stadt Bern, deren Mitbürger der junge David Kleberger sei, sich von Wolf als Vormund substituieren lassen und einen deutschen Kaufmann in Lyon mit der Wahrnehmung der Tutel beauftragen solle (Ausz. a. a. O., Stück 43). Am 19. Februar bestätigt Bern den Empfang dieser beiden Briefe (Entw. a. a. O., Deutsche Missiven Z, f. 358 und 359), und auf eine Mahnung Strassburgs vom 9. April * gibt Bern am 30. April Bericht über die Verhandlung ihres Ratsboten Claudius May mit der Witwe Klebergers über die Tutel ihres Sohnes, die ergebnislos verlaufen zu sein scheint (Entw. a. a. O., f. 412, entsprechend an Zürich, f. 414). Seitdem ist kein weiterer Versuch der 5 Städte, ihre Rechte geltend zu machen, festzustellen. Über das Schicksal David Klebergers und seiner Kinder vgl. Ehrenberg, Hans Kleberg, S. 38—39 und Pariset, Jean Cléberger, S. 47.

681 ¹ Abschr. der Aussöhnung Ferdinands mit Augsburg vom 19. Mai in AA 566, f. 44 bis 46; vgl. darüber auch Roth, Augsburgs Ref.-Gesch. IV, S. 21—25. Abschr. derjenigen mit Ulm vom 5. August a. a. O., f. 48—50; vgl. über sie Rommel, Reichsstadt Ulm, S. 116.

² Zu diesem Punkte berichtet auch der Frankfurter Gesandte Ogir von Melem an seinen Rat am 21. Oktober: «Daruber [d. h. die Religionssache] nun die kai. Mt. die fun churf[ursten], so personal alhie, nach ethlichen dagen beschickt und mit jederem in zwe stund allein und ad partim [!] gehandelt. was nun in solcher handelung den churf[ursten], sonderlich den weltlichen, vor vertrostung beschen, ist mir unbekant. daraus ist aber sovil (meines erachtens) entstanden, das itzunder in berathschlagung der kai. resolution oder replick inen die churf[ursten] in gmain, derglaichen alle fursten etc., der kai. Mt. meinong, in irer resolution (die religion belangen) erooffnet, vor den billichsten weg, dem auch zu volgen, gevallen lassen» (Or. in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 60, f. 39—42; lect. 1. November). — Über die Haltung der 3 protestantischen Kurfürsten: Pfalz, Brandenburg und Herzog Moritz von Sachsen vgl. auch G. Wolf, Deutsche Gesch. i. Zeitalter der Gegenreform. I, S. 400—403.

Die Städte werden überall ausgeschlossen; sie können seit 5 Tagen keine Audienz erhalten³. Der Kaiser hat sich gegen Kurfürsten und Fürsten über die Verzögerung beschwert und darüber, dass sie jetzt nicht einmal einig sind⁴. Besonders den Kurfürsten wird die Schuld daran zugeschoben⁵.

Württemberg und Augsburg beabsichtigten, sich zusammen mit Ulm gegen den Kardinal von Augsburg zu verantworten. Ulm will dies jedoch nicht, weil es eine günstigere Partikularabmachung erhofft. Dat. Augsburg 13. Oktober 1547.

682. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an den Rat.

1547, Oktober 19 und 20.

Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, f. 30—35. Ausf.¹ — Prod. Mo. 24. Oktober; reprod. Fr. 28. Oktober. — Ben. von Gerber, Die Bedeutung des Augsburger Reichstags . . . , S. 182—183.

Bericht über die Audienz des Städteausschusses beim Kaiser am 15. Oktober; kaiserliche Replik; Stellung der Stände dazu. 1. Nachschrift: Entschädigungsverhandlungen der Städte mit dem Kardinal von Augsburg, mit dem Deutschenmeister und mit Ferdinand. 2. Nachschrift: Konzil und geistliche Güter; Sterben in Augsburg. 3. Nachschrift: Schmalkaldische Bundesschulden.

Teilen mit, «das die key. Mt. vergangens sampstags [Oktober 15] am morgen zwischen acht und neun uren denen von Augspurg durch doctor Selden lassen ansagen, das die von stetten zu zehn uren zu hof erscheinen sollen; woll ir. Mt. sie uf ir ansuchen hören. daruf die von Augspurg besorgt, es sei zu spet allen stetten anzusagen, haben also allein dem usschutz angagt; seind Strasburgk, Augspurg, Worms, Nürnberg, Franckfurt und Ulm zu hof erschienen. zwischen elfen und zwelfen hat uns key. Mt. ghört; und als der teutsch meister, hertzog Erich von Braunschweigk und h[erzog] Phillips von Braunschweigk, hertzog Heinrichs son, in dem vorgemach waren, liess uns key. Mt. durch doctor Selden sagen, so wir gern in abwesen der fürsten ghört weren, wolt uns ir Mt. in dem innern gemach hören. stellten wir es zu irer Mt. gfallen; also gingen die fürsten obgnant selbs us dem vorgemach. daruf bot ir Mt. uns allen die hand; als sollichs gschach, zeigten wir an ungeverlich nachvolgende meinung²:

² Vgl. Nr. 680, Anm. 7, Schluss.

³ Vgl. die kurfürstliche Replik vom 29. September an die Fürsten, von welcher v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. III, S. 57—59 einen Auszug gibt. Auf der Abschr. dieser Replik in Augsburg, Arch., Literal. 1547 und bei dem Teildruck von Harpprecht, Gesch. d. Kammergerichts VI, Nr. CII, S. 195—196 ist als Datum der 1. Oktober angegeben. — Vgl. auch die Zusammenstellung der Verhandlungen bei Beutel, Augsburger Interim, S. 12—22 und G. Wolf, Das Augsburger Interim, S. 49—50.

⁴ Dagegen wehren sich die Kurfürsten in den bei v. Druffel, a. a. O., S. 62—63 wiedergegebenen Erklärungen.

⁵ 682¹ Der Brief wurde über Esslingen befördert, wofür der Strassburger Rat am 24. Oktober dankte; vgl. die Ausff. der gewechselten Briefe in AA 571, f. 4; prod. Mo. 24. Oktober bzw. in Esslingen, Arch., Lade 319/448 XIV, Nr. 17; praes. 28. Oktober.

² Aus dem Bericht Scherers zum 15. Oktober (in Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 17, S. 44—45; gedr. von Roth, Augsburgs Ref.-Gesch. IV, S. 104, Anm. 21) ergibt sich, dass Jakob Sturm der Wortführer war. Vgl. auch den Brief der Nürnberger Gesandten an ihren Rat vom 16. Oktober (Entw. in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fase. 1).

Allergnedigster keyser, nachdem e. key. Mt. zu anfang dies reichstags churfürsten, fürsten und andren stenden ir gnedigste proposition fürhalten lassen, hetten wir, die gsandten e. key. Mt. und des h[eiligen] reichs frei und reichsstett, uns versehen, es würden chur- und fürsten sampt andren stenden nach altem gebrauch ein usschutz verordnet haben, darin sie uns, der stett gsandten, die sachen mitzuberathschlagen auch gnommen oder aber, da es je ir chur- und f[ürstlichen] Gn. für besser angsehen die sachen in gsonderten räthen zu bedencken, uns, die gsandten von stetten, zeitlich irs bedenkens bericht und uns daruf ghört haben, damit man sich sovil möglich einhelliger und förderlicher antwurt entschliessen und dieselb e. key. Mt. geben mögen. so hat sich doch zugetragen, das gestrigs freitags acht tag [Oktober 7] gantz gegen abent, und nachdem sie sich schon gegen e. key. Mt., das sie entschlossen waren, angezeigt und inen zu verhör stund ernant ware, von churfürsten, fürsten und andren stenden wir beschickt [worden] und durch ein usschutz, wes sie sich underschidlich bedacht hetten, [sie haben] verlesen lassen. dieweil nun solliche schrift etwas lang und uns in der eile also zu fassen und nottuftiglich inzunemmen nit möglich, baten wir uns copias zuzustellen, uns darin haben zu ersehen; weren wir iren Gnaden und Gunsten mit förderlicher antwurt zu begegnen erbittig. als uns aber sollichs abgeschlagen, haben wir inen wol unser bedencken angezeigt, aber daruf kein ferner antwurt empfangen³.

Derhalben seind wir verursacht worden, was uns also begegnet, morgens sampstags [Oktober 8] e. key. Mt. rath, unserm gn. herren von Arras, anzugezen und sein G. zu bitten uns bei e. key. Mt., das wir mit churfürsten, fürsten und andren stenden nit erscheinen würden, zu entschuldigen und unserthalb underthenigst zu bitten, e. key. Mt. wolten uns morgen oder zu erster derselben gelegenheit stund ernennen und gnedigst derhalben auch hören⁴. dieweil nun e. key. Mt. jetz stund zu solcher verhör benant, erscheinen wir als ein usschutz von unsrer und anderer stett gsandten wegen, die e. key. Mt. disser jetziger leuf halben mit ir aller erscheinung verschonen wollen, und sagen derselben e. key. Mt. disser gnedigsten verhör gantz underthenigsten danck und bitten gantz undertheniglich, e. key. Mt. wollt gmeiner stett anlichen, so sie in ein schrift verfast⁵ und e. Mt. zu übergeben uns bevolen, gnedigst an[n]emmen und verhören und ein gnedigst insehen haben, damit sie wider billichs nit beschwert, wie sie des zu e. key. Mt. als irem einigen und rechten herren ir höchste zuversicht haben. das seind sie umb dieselb e. key. Mt. aller underthenigsten ghorsam zu verdienen willig.

Hieruf hat die key. Mt. durch doctor Selden antwurthen lassen, ir Mt. hetten der stett beschwerung sampt übergebenen schriften empfangen und weren denselben vor langest verhör zu geben wol willig gewesen. es hetten sich aber dermassen wichtige gescheft zugetragen, das es nit ehe [hett] sein mögen. dieweil sie aber derselben gscheft jetz etwas entladen, hett sie uns ghört und wolt die schrift verlesen, berathschlagen lassen, und was sie sich daruf

³ Vgl. dazu Nr. 678 und 679.

⁴ Vgl. dazu Nr. 680, Anm. 7.

⁵ Es ist das in Nr. 670, Anm. 3, Schluss beschriebene Stück; Abschr. z. B. in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 61, f. 133—143, in Augsburg, a. a. O., Nr. 9, S. 1—44 (dreimal) und in Konstanz, Arch., Reform., Fasc. 28 D, Nr. 5, S. 51—56; gedr. von Sastrow, Herkommen usw. II, S. 137—151; erw. von Beutel, Augsburger Interim, S. 12, Anm. 3 und von Pastor, Die kirchlichen Reunionsbestrebungen, S. 349.

entschlüsse, hernach den gsandten zu irer Mt. gelegenheit eröffnen lassen. gab daruf uns allen wider die hand, seind also wider von irer Mt. abgscheiden. diss haben wir zu drei uren nach imbis den andren stettgsandten referirt und angezeigt.»

Am Sonntag [16.] hat der Kaiser einzeln mit den Kurfürsten verhandelt⁹. Am 18. nachmittags¹⁰ hat er die Kurfürsten, Fürsten usw. empfangen und ihnen eine schriftliche Antwort¹¹ überreichen lassen. Eine Stunde darauf wurden die Städte empfangen und auf diese Antwort verwiesen¹². Am andern Morgen sind sie zu den übrigen Ständen beschieden worden, wo man ihnen die Antwort verlas¹³. Nachmittags wurde diese dann abgeschrieben; legen diese Abschrift¹⁴ bei. Bedenklich an der kaiserlichen Replik ist, dass man sich den Beschlüssen des Konzils von Trient fügen soll¹⁵. Dat. Augsburg Mi. 19. Oktober 47.

1. Nachschrift: Augsburg hat dem Kardinal von Augsburg 60000 Gulden angeboten; er verlangt aber 110000. Herzog Wilhelm von Baiern

⁹ Vgl. darüber die aus dem Brief Ogor von Melems vom 21. Oktober in Nr. 681, Anm. 2 angezogenen Stellen.

¹⁰ Am Vormittag des 18. war nach dem Brief der Nürnberger Gesandten von diesem Tage (a. a. O.) im Städteausschuss das Bedenken der Fürsten in der Bundessache (vgl. Nr. 680, Anm. 10) verlesen und denen, die es noch nicht hatten, mitgeteilt worden. Man beschliesst es zu beraten. Am Nachmittag des 19. setzt der Ausschuss die Beratung darüber fort (Brief des Nürnberger Sekretärs Theobald Rothscheib an seinen Rat am 20. Oktober, in Nürnberg, a. a. O.; ben. von G. Wolf, Augsburger Interim, S. 52, Anm. 1). — Auffallenderweise erwähnt der sonst sehr sorgfältige Bericht Scherer darüber gar nichts.

¹¹ Fehlt im Strassburger Stadtarchiv; Abschr. z. B. in Wien, Haus-, Hof- und Staatsarch., Mainzer Erzkanzlerarchiv, Reichstagsakten, Fasc. 14^a, Band C, f. 131—136, in Frankfurt, a. a. O., f. 144—149, in Augsburg, Arch., Literal. 1547 und in Konstanz, a. a. O., Nr. 4, S. 41—49; gedr. von Sastrow, a. a. O., S. 151—159; ben. von Beutel, a. a. O., S. 22—23, von G. Wolf, a. a. O., S. 50—51 und von Pastor, Gesch. d. Päpste V, S. 634—635.

¹² Vgl. dazu Scherers Bericht zum 18. Oktober (a. a. O., S. 45—46), den Roth, a. a. O., S. 104, Anm. 22 abdrückt. Im Namen des Städteausschusses gab hierauf Jakob Sturm folgende Antwort (Scherer, S. 46—47): «Sie hetten irer kay. Mt. itzig furhalten, und wie ir. Mt. den churf[ursten] und stenden ir replick schrift übergeben lassen, in underthenigkeit vernomen, wolten dasselbig an andere ire mitgesandten von gemainer stetten pringen und weren der hoffnung, gedachte churf[ursten], f[ursten] und stende wurden inen, den stetten, derselben auch copia mittheilen lassen. sovil dann den andern artickul und irer kay. Mt. gnedigst erbieten belangte, das bedankte sich der ausschuss in namen gemainer stett zum underthenigsten und wolten also irer kay. Mt. gnedigste resolution und antwort underthenigst erwarten.»

— Zu dem «andern artickul» (d. h. der Beschwerdeschrift von 1544) vgl. Nr. 679, Anm. 2.

¹³ Vgl. dazu Scherer S. 47; erw. von Roth, a. a. O., S. 104 unten bis 105 oben, Anm. 22.

¹⁴ Vgl. den Text bei Sastrow, a. a. O., S. 152—153. — Am 20. Oktober fand eine Beratung der Städte statt, in welcher dem Ausschuss zwar befohlen wurde, eine Antwort auf die kaiserliche Replik zu entwerfen, auf alle Fälle jedoch beschlossen wurde, erst die Antwort der Kurfürsten abzuwarten und dann zu erklären, da «der merertheil stett der augspurgischen confession» nicht wissen, was das Konzil vornehmen und beschliessen soll, können sie nicht darein willigen; «und nachdem sie, die stett, des verhoffens, das etliche der chur- und fürsten der augspurgischen confession diser meinung auch weren, liessen sie inen derselben bedenken gevallen.» Man soll sich aber erkundigen, ob überhaupt und welche Fürsten mit den Städten gehen wollen (Bericht des Nürnberger Sekretärs Theobald Rothscheib vom 20. Oktober; Entw. a. a. O.); vgl. auch Scherers Protokoll zum 20. Oktober, S. 47, (ben. von Roth, a. a. O., S. 105, Anm. 24) und Gerber, Jakob Sturms Anteil . . . , S. 171.

will vermitteln¹². Augsburg und Ulm sind mit dem Deutschmeister noch nicht vertragen. Ferdinand soll heute oder morgen ankommen. Halten es für besser, der Entschuldigung nicht sofort das Rechtserbieten anzuhängen.

2. Nachschrift: Der Kaiser wird auf die Anerkennung des Konzils dringen; daher die Truppenansammlung in und um Augsburg. Mit Herzog Moritz und dem Kurfürsten von der Pfalz wird besonders verhandelt¹³. Geben beide nach, so werden die Städte sich nicht weigern können. Auch der Artikel über die geistlichen Güter¹⁴ ist der Schulen usw. wegen bedenklich. Da er jedoch nur zeitliche Güter und nicht die Gewissen betrifft, so muss man sich fügen. Das Sterben hier nimmt zu; die Nürnberger Gesandten sind deshalb abgeritten¹⁵. Dat. 20. Oktober 47.

3. Nachschrift: Warten auf die Antwort wegen der Schulden¹⁶.

683. Der Rat an Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim.

1547, Oktober 20.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 563, f. 36—40. Ausf. — Empf. «von Hansen von Ulm uf mitwoch 26. Octobris sub prandio Nr. 2».

Vorschläge über die Regelung der schmalkaldischen Bundesschulden; in der Religionssache Zusammenschluss mit den protestantischen Ständen räthlich.
1. und 2. Nachschrift: Haben seitdem ihre 3 letzten Briefe erhalten; Protest wegen der Arrestierung der Güter.

Haben ihnen am 5. Oktober die Missiven über die Verschreibung geschickt und sich gegen die Zahlung ausgesprochen¹. Ihre Briefe vom 29. und 30. September [Nr. 670 und 671] trafen am 6. Oktober abends ein. Bedauern, dass die württembergischen Vorschläge nicht angenommen wurden. Nach den 18 Doppelmonaten und dem Darlehen von 30000 Gulden, das sie wohl auch nicht wiedererhalten werden, möchten sie nicht noch mehr bezahlen. Schlagen vor, dass Strassburg, Württemberg, Augsburg und Ulm das Geld jetzt leihen und die andern es bei günstiger Zeit zurückzahlen. Geht das nicht, so wollen sie zahlen, wenn Württemberg und Frankfurt es auch tun, und zwar unter Protest. Andernfalls sollen die Gesandten erst wieder anfragen. Billigen den Vorschlag, dass auf einem Tag über die Schulden verhandelt werden soll; am besten wird dieser in Augsburg stattfinden. Die Gesandten mögen es beizeiten schreiben, damit in Strassburg die nötigen Schriften gesucht werden können.

Haben von der Antwort der Kurfürsten und der Fürsten gehört. Die Verweisung an das Konzil ist bedenklich. Geben den Gesandten nochmals

¹² Über die Verhandlungen Augsburgs mit dem Kardinal von Augsburg vgl. Roth, a. a. O., S. 59—64.

¹³ Vgl. Nr. 681.

¹⁴ Vgl. Saastrow, a. a. O., S. 156—157.

¹⁵ Sie trafen am 22. Oktober wieder in Nürnberg ein; ihre Vertretung hatten sie Augsburg übertragen (Brief der Nürnberger Gesandten vom 18. Oktober; Entw. a. a. O.). Der Nürnberger Rat blieb über den Gang der Verhandlungen durch Theobald Rothscheib weiter auf dem Laufenden (vgl. seine Briefe in Anm. 7 und 11).

¹⁶ Der Brief wurde in der Sitzung vom 24. Oktober an die Kommission (vgl. Nr. 670, Anm. 5) verwiesen (Ratsprot. 1547, f. 566b—567).

683 ¹ Vgl. zu diesem Brief Nr. 667, Anm. 5 und Nr. 676, Anm. 1.

den Auftrag, wie in der Instruktion², sich mit den protestantischen Ständen zu vereinigen³.

1. Nachschrift: Seitdem sind zwei weitere Briefe [Nr. 674 und 678] angekommen über die Beschlüsse betr. Kammergericht und die geistlichen Güter. Hoffen, dass die Religionssache sich doch noch zum Guten wendet.

2. Nachschrift: Ihr drittes Schreiben [Nr. 680] ist gestern abend angekommen. Sollen den Protest vor dem Notar usw. einlegen⁴. Dat. Do 20. Oktober 47.

684. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an den Rat.

1547, Oktober 25.

Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, f. 41—42. Ausf. — Prod. Do. 3. November.

Verhandlungen mit dem ständischen Ausschuss; Stellungnahme in der Konzilsfrage schwierig.

Am Nachmittag des 24. Oktober hat der Ausschuss der Kurfürsten und der Fürsten die Städte beschickt und ihnen mitteilen lassen, sie hätten der kaiserlichen Antwort gemäss den Vorschlag des Kaisers sich gefallen lassen¹; sie hätten jetzt gleich Audienz beim Kaiser². Die Städte hatten davon schon vorher «ad partem» gehört, ebenso davon, dass sie einen Ausschuss über Landfrieden, Anschläge, Münze und Kammergericht gebildet hätten, ohne die Städte hinzuzuziehen³. Die Städte teilen ihnen ihre eigene Antwort⁴ mit und verlangen, dass man sie bei den anderen Angelegenheiten höre⁵.

¹ Vgl. Nr. 657, letzter Punkt (S. 750).

² Der Hauptbrief (ohne die beiden Nachschriften) wurde bereits in der Ratssitzung vom 10. Oktober vorgelegt und genehmigt (Ratsprot. 1547, f. 545a).

³ Vgl. zur Sache Nr. 674, Anm. 4 und 680, Anm. 2 und zu dem schon am 15. Oktober beschlossenen Zettel Nr. 674, Anm. 6.

684 ¹ Abschr. dieser Duplik der Stände in Wien, Haus-, Hof- und Staatsarch., Mainzer Erzkanzlerarchiv, Reichstagsakten, Fase. 14^a, Band C, f. 147—148 und 149 und z. B. in Augsburg, Arch., Literal. 1547; gedr. von Sastrow, Herkommen usw. II, S. 159—161; erw. von Beutel, Augsburger Interim, S. 24.

² Die dabei gewechselten kurzen Reden sind in Wien, a. a. O., f. 150 aufgezeichnet.

³ Am 22. Oktober liess der Mainzer Kanzler durch Jakob Sturm die Städte lediglich auffordern, Vertreter in den ständischen Supplikationsausschuss zu entsenden, wozu von den Städten Köln und Augsburg verordnet werden. In der darauf folgenden allgemeinen Städteversammlung wurde der Ausschussentwurf für die Antwort auf die kaiserliche Replik (vgl. Nr. 682, Anm. 8) einstimmig — auch von den katholischen Städten — angenommen (Scherers Bericht vom 22. Oktober in Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 17, S. 48; erw. von Roth, Augsburgs Reform.-Gesch. IV, S. 84 und S. 105, Anm. 24 sowie von Gerber, Die Bedeutung des Augsburger Reichstags . . ., S. 185, Anm. 59; vgl. ferner Theob. Rothscheis Brief an den Nürnberger Rat vom 24. Oktober in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fase. 1).

⁴ Nur in der Religionssache; Abschr. in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 61, f. 23—24; ben. von Roth, a. a. O., S. 84—85 nach der Abschr. in Augsburg, Literal. 1547. Vgl. auch den Brief Ogir von Melems an den Frankfurter Rat vom 21. Oktober (Or. a. a. O., 60, f. 36—42; leet. 1. November).

⁵ Der Sprecher der städtischen Abordnung im Ständeausschuss war wieder Jakob Sturm. Er führte zunächst Beschwerde darüber, dass die Stände ihre Duplik ohne Zuziehung der Städte fertig gestellt hätten, und fuhr dann fort: «So haben sie [die Städte]

Sie suchen sodann um eine Audienz beim Kaiser nach⁶, erhalten jedoch eine höflich abgefasste Absage mit der Begründung, dass es schon zu spät und der Kaiser schwach sei.

Wundern sich, dass die weltlichen Kurfürsten umgestimmt worden sind. Dies kommt offenbar durch die kaiserlichen Sonderverhandlungen mit Herzog Moritz und dem Kurfürsten von der Pfalz⁷. Bitten um Anweisung, was nun geschehen soll. Eine Zustimmung wäre bei diesem Konzil bedenklich. Schlagen sie aber ab, so wird der Beschluss mit der Mehrheit doch gegen sie gefasst, und sie ziehen sich die Ungnade des Kaisers zu, der sie obendrein zur Annahme zwingen wird. Dat. Augsburg 25. Oktober 47⁸.

685. Verhandlungen der Städte mit dem Kaiser über ihre Entgegnung auf die kaiserliche Replik. 1547, Oktober, 25 bis 28.

[Augsburg.]

Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 17, S. 52—69. Aufzeichnung des Augsburger Sekretärs Melchior Scherer über die Verhandlungen auf dem Augsburger Reichstag vom 25.—28. Oktober. — Ben. von Roth, Augsburgs Ref.-Gesch., IV, S. 85—90 und S. 105—106, Anm. 26—28 und 30—32 und von Gerber, Jakob Sturms Anteil . . . , S. 168, Anm. und S. 172—173.

25. Oktober: Der Kaiser beschwert sich durch Hass über das Nichterscheinen der Städte; Verlesung der städtischen schriftlichen Antwort vor Hass; er fordert lateinische Übersetzung und macht Abänderungsvorschläge; letztere im Ausschuss angenommen. 26. Oktober: Granellas erneute Bedenken gegen die städtische schriftliche Antwort; seine Vorschläge; der Ausschuss weigert sich etwas zu ändern; Hass schlägt mündlichen Vortrag bei Überreichung der Schrift vor; Verhandlung über dessen Form. 27. Oktober: Annahme der schriftlichen Antwort und des mündlichen Vortrags im Städterat. 28. Oktober: Nochmalige vergebliche Versuche Granellas die Städte durch Hass einschüchtern zu lassen; Audienz beim Kaiser; dessen Antwort.

«Dinstags 25. Octobris vor mittag ist eine gemaine stett versammlung gwest und denselben, was sich vor der kay. Mt. etc. zugetragen¹, referirt worden. und ist in gmain fur gut angesehen und dahin geschlossen, das irer Mt. furbeschaidung zu erwarten [were]. aber dazwischen sollte der ausschuss

dasselb müssen lassen furgeen und seien deshalb verursacht worden, der kay. Mt. ir notturft in sonderheit furzubringen». Dann liess er das städtische Bedenken zur kaiserlichen Replik, «sovil den puncten des concilii belangt» [s. Anm. 4], durch Scherer verlesen und knüpfte daran das Ersuchen, «sovil dann die iberigen puncten landfridens, anschleg, munz und anders belangte, so gemaine stend desshalb ain en ausschuss verordnen wollten oder wurden, bätten sie unterthenigst, das sie darein auch möchten genommen werden und also irer obern notturft bei gedachten puncten auch furpringen» (Scherers Bericht zum 24. Oktober, a. a. O., S. 48—52, ben von Roth, a. a. O., S. 105, Anm. 25 sowie von Gerber, Jakob Sturms Anteil . . . , S. 171 und: Die Bedeutung des Augsburger Reichstags . . . , S. 184). Ähnlich lautet auch die Aufzeichnung im Protokoll des Kurfürstenrates vom 24. Oktober in Wien, a. a. O., Fasc. 14^b, f. 103^b und 104^b.

¹ Nach Scherer, a. a. O., S. 52 liess der Städteausschuss darüber den Augsburger Stadtadvokaten Dr. Lukas Ulstat mit Dr. Seld verhandeln.

² Vgl. dazu Nr. 682, Anm. 6 und Beutel, Augsburger Interim, S. 23—24.

³ In der Ratssitzung vom 3. November wurde dieser Brief an die Kommission verwiesen (Ratsprot. 1547, f. 588—589).

685 ¹ Vgl. darüber Nr. 684, Anm. 5 und 6.

über die puncten landfridens, muntz, anschleg etc. und anders sitzen und, was gemainer stett notturft dainnen sein wollte (und dweil andere stand furfüren), bedencken und vervassen.

Als nun gedachter ausschuss also zusammen gesessen, hat sich zugetragen, das herr Hainrich Has, kays. commissarius, erstlich dem herrn Besserer, burgermaister zu Ulm, und hernach herr[n] Jacob Sturmen zu sich berufen lassen und inen ungeverlich volgende maynung furgehalten: es hette gesterlags tags die kay. Mt. verwundert, was die verhinderung oder ursach gwest, das die stett neben und mit andern standen nit auch erschienen und ir bedencken oder vergleichung auch angezeigt [hetten]. wisse nit, ob dasselb aus vergessenheit oder andern bewegnissen underlassen [were worden]. es waren gleichwol entlich von stetten daoben ain kleinere antzal auch erschienen; aber ir Mt. hette nit gwisst, ob es ander gscheft halb zu thun gwest etc.. dagegen herr Jacob ime, dem herrn Hasen, referiert, was sich gestert zugetragen, nemlich wie spat der chur- und furstlich ausschuss eben in dem, als sie zu der kay. Mt. [hetten] hinauf geen wollen, die stett fur sich beschieden und inen, wes sie sich uf irer Mt. resolution entschlossen, allein plosser weys furgehalten, sie nit gehört [hetten] etc.. darumb sie iren G. und Gunsten ir underthenig bedencken uf solch irer Mt. resolution auch furgelesen und in underthenigkeit gewillt gwest [weren] irer Mt. dasselbig, dazu sie durch gehörte ausschlüssung der stende geursacht worden, auch in sonderheit zu übergeben, mit erzelung, was inen von d[ocotor] Selden zur antwort worden etc.¹.

Auf solchs der herr Has gefragt, was es dann fur ain antwort und ob es ain andere were, dann wie sich andere stende verglichen [hetten], welchs herr Jacob ime mit kurtz referiert. und als er, der herr Hass, under andern auch vermelden hören: sollten aber die sachen etwa durch anstiftung widerwertiger practicken etwo uf andere wege gericht werden etc.², hat er darob gestutzt und under anderm gesagt, das solche wort villeicht bei vielen und auch der kay. Mt. möchten scherpf und anderst, dann es die stett gemaint, verstanden und ausgelegt werden. aber herr Jacob hat ime dasselbig mit gnugsamer erzelung, wahin und auf wen sie zu versteen, auch warumb sie dergestalt gesetzt [weren], abgelaint und eröffnet . . . mit anhang, das die stett mit nichten ine die kay. Mt. misstrauen setzten etc., sonder irer conscientz und bevelch halb dises hetten anhencken müssen. also hat sich allerlei conversation hin und her zugetragen und sich wol under andern der herr Has vernemen lassen, er gundte den stetten ehren und guts, wollte gern allenthalb unglimpf und unrat furkomen sehn, halte darfür, man möchte dannoch etliche wort, die doch der substantz nichts nămen und an inen selbst scharpf weren, bessern und lindern etc.; item er sehe auch fur gut ane, das die stett neben der teutschen schrift auch ein lateinische übergeben und dieselb transferieren liessen etc..

Diss ding alles hett nun gleichwol dem ausschuss allerlei beschwernus und nachdenckens gebracht; haben doch letztlich in rat funden, das der sachen dardurch nichts benommen [wurde], das sie schon solch concept und bedenken auch in latein transferieren liessen. haben also dasselb transferieren lassen und darneben fur ratsam funden, die wort: anstiftung der widerwertigen practicken heraus zu lassen und zu stellen, wie solche schrift³ vermag, auch auf derselben unbewegt zu verharren etc..

¹ Es ist der Anfang des 2. Absatzes von f. 23b der Frankfurter Abschr.; vgl. Nr. 684, Anm. 4. ² Diese verbesserte Schrift liegt in Str. St. Arch., Thom. Arch. 26, Interim, 3 I

Als nun herr Hainrich Has nachmals widerumb angehalten mit anzaig, die kay. Mt. wurdet die stett nach mittag beschaiden und hören, so were aber gut und hielts der herr von Granvella (der es bisher gegen gemainen stetten ie und allweg gut gmaint und noch gemainte) für gross notwendig, solch ir antwort zuvor auch zu ersehen, damit, ob dieselb etwa in aim wort oder 2 zu verhietung ungnad zu endern [were], das es auch bescheiden möchte etc..

Daruf ist ime, Hasen, volgends tags, nemlich mitwochs 26. Octobris, die transferiert lateinisch antwort * uf gut vertrawen dem herrn Granvela zu besichtigen zuzustellen und ine gemainer stett bewegnussen, ursachen und bevelchs etc. (welchs er noch lengs erinnert [worden]) zu ertzelen, behendigt worden. als nun dasselb geschehen, ist herr Heinrich Has ungeverlich in ainer stund bei dem ausschuss wider erschienen und [hat] ungeverlich volgende maynung zu erkennen geben: es hette der herr von Granvela ime bevolhen inen, der stett ausschuss, ires freuntlichen vertrawens mit zustellung irer vorhabenden antwort danck zu sagen, mit erpietung solchs gegen inen freuntlich widerumb zu verdienen. und sovil die sach an ir selbs belangte, befund er aus der schrift ain lange narration und doch in effectu und beschluss dahin gestellt, da die sachen nach der kay. Mt. gnedigstem erpieten nach gottlicher und der alten vättter approbierten schrift gehandelt und geschlossen [wurden], das ungezweifelt obere und underthanen solchs mit gutem herten annemen wurden. sollte aber dasselb etwa durch verhinderung deren, so nun vil zeit die reformation verhindert, uf andere weg gericht, auch die wort der continuation etwas anderst wohn gedeut werden, kundten sies, die stett, nit willigen etc., ferrers inhalts irer schrift⁴. nun were er, der herr von Granvela, den e[rbaren] stett[en] ie und allweg gnaigt gwest und auch noch. wollte auch gern allerlei unrat, und was inen zu unglimpf kommen möchte, verhüten helfen. derhalben sehe inen fur unnotwendig ane, das ain solche lange narration und erzelung beschee, sonder man sollte die schrift kurtzen und ungeverlich auf ain solche maynung stellen: sie, die stett, lassen inen irer kay. Mt. schrift wie andere stand underthenigst auch gevallen und, sover die sachen, wie es ir Mt. furschlüge und sich erpiette, nach gottlicher lehr und der vättter schrift gehandelt und beschlossen [wurden], zweifelten sie nit, obere und underthanen wurden solchs gehorsamlich annemen etc.. dann solt man sonst das iberig, in massen die schrift itzt gestellt, vil disputieren etc., so were zu besorgen, es möchte zu allerlai nachteil, auch verhinderung des gemainen wercks raichen und möchte allererst der bapst auch allerlai inred und ursach darus suchen. item so sollten und dörften die stett in die kay. Mt. gwisslich kainen zweifel setzen. dann ir Mt. wurden, wie sie sich auch erpieten, dermassen cristliche erbare fursehung thun, das sich niemandt nichts zu beschweren haben sollte. sie wurde auch dem bapst nit gestatten, wo er etwas uncristlichs und ungebürlichs suchen und furnemen wollte. ir Mt. were auch ain crist. wollten und wurden eben so gern selig sein als jemants anders; und darumb wurde ir Mt. nit gestatten, das etwas wider die ehr gottes noch anders dan erbarlich und cristlich, auch dem wort gottes und der alten approbierten vetter lehr gemess gehandelt wurde etc.. wie dann auch ir kay. Mt. solchem concilio aigner person beizuwonen gesynnet [were]. zudem sollte etwa diese der stett

Nr. 6 und in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 61, f. 25—26; gedr. von Sastrow, Herkommen usw. II, S. 161—164 (Religion und Concilium); die verbesserte Stelle steht a. a. O., S. 162, Anfang des letzten Absatzes. Vgl. auch Beutel, Augsburger Interim, S. 25.

* Vgl. Sastrow, a. a. O., S. 162—163.

schrift durch die kay. Mt. (wie zu besorgen were, wann ir. Mt. diss irs gemüts berichtet [wurde]) nit angenomen werden, so raicht es den stetten, auch irer stimm halb⁵, in andere weg zu nachteil. mit anderen meern ursachen und argumenten, die nit alle also in eil haben mogen eingenomen werden. und das die kay. Mt. uns von stetten nach mittag hören wurde. item es sehe ine auch fur gut ane, das das verfasste der stett bedenken getheilt, also was die religionsach antreffe, das dieselb in ain sondere schrift und das andere, was die beschwerung iber churf[ursten], f[ursten] und stend were, auch in ain sondere schrift gestelt und also begeben wurde.

Darauf der ausschuss sich underredt und nachvolgender maynung, die sie dem herrn Hass wider gegeben, entschlossen: nemlich nach gepurender danksgung des hern von Granveln gnedigen wolmaynens und erpietens, nachdem er begerte die schrift zu kurtzen und, wie oblaut etc., die sach der kay. Mt. wie auch andern stenden haimbzustellen, weren sie allain ain ausschuss, denen nit geburte, auch kain bevelch hetten das ihenig, so gemaine stett beschlossen und inen gevallen lassen, also zu endern. und das sie die narration also gestellt, das were nichts anders, dann wie es aus der kay. resolution genomen und also allein ain relation desselben. so were die angehencnt caution nit anderst gestellt dann auf ir, der stett gesandten, von iren obern empfangene bevelhe und were auch nichts wider die kay. Mt.; dann sie laut der schrift mit dem wol zufrieden, so die sach irer Mt. furschlag nach cristlich und gottseliglich tractiert und gehandelt würde. wa aber nit, welchs dann durch verhinderung anderer leut auch wider irer Mt. willen wol geschehen möchte (wie auf den concilien zu Costantz und andern meer auch allerlai widerwertige ding furgangen), da wissen allain die stett nit zu willigen etc.. so geschehe es nit disputierlicher weyse noch, das man es eben der gestalt in den abschiedt pringen soll, sonder allain zu ainer gedechnus, wie weit sie bewilligt und das sie irem habenden bevelch nachgangen [weren]. dann wie es der herr Has wisste, were ain grosser unterschied zwischen den stetten und den fursten, welche fur sich selbst aus aigner bewegnus, was sie wolten, zu bewilligen hetten. und aber die stett nit weiter, dann sie bevelch hetten, geen dorftan, bevorab in diesem schweren handel, da es so unzelbare ire burger und derselben und unser aller seelen heyl belangte. mit anderm und weiterm notturftigem bericht und ableinung, was hin und her die stett dahin bewegte. und were ie kain misstrauen in die kay. Mt., wie dann auch der buchstab mit sich prechte etc.. derhalb ir dinstlich bitt, er wollte solchs alles uf das gut vertrawen, so auch gemaine stett zu ime, Hass, trügen, den hern von Granveln notturftiglich anpringen, ertzelen und referieren und sein G. bitten dasselb, und was der e[rbaren] stett bewegnus were, mit bestem underthenigstem glimpf die kay. Mt. auch zu erinnern und zu berichten.

Als nun der herr Has abgegangen und hernach beim ausschuss wider erschienen, hat er inen auf vorgescheene handlung zu erkennen geben, das er den hern Granveln aller sachen berichtet, und wie es die stett verstünden und gemainten, auch disen iren anhang nit disputations weysse, sonder aus habendem bevelch und zu ainer angedechnus theten etc.. nun sehe ine aber nochmals fur gut ane, damit dise schrift durch die kay. Mt. oder andere nit etwa scherpfer oder anderst, dann sies gemainten, verstanden werden möchte, das man der kay. Mt., wann man furbeschieden [wurde], ungeverlich mit kurtz

⁵ Vgl. hierzu Nr. 666, Anm. 4 und 679, Anm. 2 sowie Gerber, D. Bedeutung d. Augsburger Reichstags . . ., S. 184.

uf die maynung furhalten möchte, das die stett kainig misstrawen in ir Mt. setzten. sonder wa alle ding vermagirer Mt. gnedigsten furschlags und erbietens eristlich und erbarlich nach dem wort gottes und der alten vättter approbierten lehr gehandelt und beschlossen [wurden], das sie inen also irer Mt. gnedigst erbieten und derselben replick, wie auch andere stende, undertheniglich gevallen lassen etc.. sollte aber etwas anders etwa wider ir Mt. willen furfallen oder auch gehandelt werden, so wollten sie dennoch irem habenden bevelch nach zu ainer angedechtnus irer Mt. diese schrift ibergeben haben etc.; und das alles wurde zu verhuetung allerlei unglimpfs und ungnad reichen und weren seins erachtens die stett dennoch der gestalt gnugsamlich fursehen. mit andern merern, was nun ungeverlich hiertzu diinstlich etc.. die andere schrift und beklagung möchte also irer Mt. in sonderheit auch ibergeben werden. und erpöte sich der her von Granvele, was er darinnen gemainen stetten zum besten handlen und furdern kundte, das wollt er mit allem fleis thun etc..

Der ausschuss hat sich hierauf wider underredt und die sachen hin und her sorgfältiglich erwegen und ist inen in sonders schwer gewesen, das die zeit nit leiden wollen, gemainen stetten anzusagen, sonder also fur sich selbs allain hierinnen furzugeen; aber wie dem, haben sie sich also in eil dissimal volgender maynung abermals verglichen und dem hern Hasen gegeben: er hette heut vernomen, das sie allein ain ausschuss weren, und dweil inen von dess wegen, das sie gewartet müssen, wann inen für die kay. Mt. angesagt wurde, nit muglich diese ding an gmaine stett zu bringen, welche inen auch vormals in gmain der gestellt antwort hetten gevallen lassen etc., so wissen sie ausserhalb derselben fur sich selbst dieselb schrift nit zu endern. weren inen doch nit zu entgegen den muntlichen eingang ungeverlich des herrn Granvela gutbeduncken nach bei der kay. Mt. zu thun. aber das sie sich sonst weiter und dahin vernemen lassen sollten, das sie wie andere stende auch bewilligten etc. (nachdem sie nit wissen, wie und auf was, auch aus was bewegnüssen dasselb beschehen), wolt inen beschwerlich sein aus vor und itzt abermals ertzelten und eröffneten ursachen etc.; mit underthenigstem erpieten allenthalb wie vor und bitt, das der herr Granvela die sachen nochmals bei der kay. Mt. der e[rbaren] stett halb auch gnediglich daselbsthin wollte erleutern und berichten etc..

Auf solchs ist der herr Has wider abgangen, und als er hiernach sich wider ansagen lassen, den stetten angezeigt, das nachmals des herrn Granvela rat und gutbeduncken were auf maynung wie vor. dann er wollte dem ausschuss nit verhalten, da die stett schon vor der kay. Mt. erscheinen sollten, wurden nun ir Mt. vernemen, das sie ain anders bedencken, auch ain andere bewilligung dann andere stend hetten, so wurd ir Mt. gewisslich die schrift nit annemen. derhalben nochmals sein getrewer rat, das die stett, allerlai unglimpf und undanck zu verhüeten, irer Mt. auch wie andere gmaine stend vertrauten und irer Mt. uf mas, wie hieoben gemeldt, und auf derselben gnedigst erbieten, das alle ding nach gottlicher schrift und auslegung der alten approbierten vättter tractiert und geschlossen werden sollten, in solche sachen auch underthenigst haimstelten mit dem anhang, da es aber anderst gehandelt [wurde], das sie dannoch diese schrift also zu ainem gedechnus irer kay. Mt. wollten ibergeben und zugestelt haben etc.. und sollten die stett dannoch ains und anders, und wie die leuft stünden, item was ungnaden ire obern und sie, die sonderbaren personen, auf sich lüden, bedencken etc.. item wo sich schon etwas irrung oder mangel in dem concilio zutragen

sollte, das es allweg möcht eräfert⁶ und bei der kay. Mt. umb hilf und einsehen angesucht werde[n].

Als nun hierauf der ausschuss [sich] abermals underredt, haben sie nochmals dem herrn Hasen die antwort geben: dweil die sach wichtig und gross und sie allain ein ausschuss, der one vorwissen gemainer stett hierin nit weiter geen dörfte, sover es dann der furbeschaidung halb bei der kay. Mt. kain mangel und disen vertzug leiden möchte, so wollten sie es morgen an gemaine stett pringen und, was inen begegnet, ime furderlichst wider eröffnen. das ist also durch den herrn Hasen zugelassen und seint demnach gemaine stett am volgenden dornstag [Oktober 27] morgens umb 7 uhren zusammen kommen. und nachdem inen alle hieobsteende handlung, und waruf diesellb beruhete, furgelesen und zum theil auch durch herr[n] Jacoben muntlich referiert worden, in sonderheit aber auch, was der ausschuss fur ain muntlichen eingang und furtrag in überantwortung der schrift bei der kay. Mt. zu thun sein bedacht und vervasst [hette], hat das merthal der stett durchaus inen nochmals das gestellt und vormals passiert bedengken (das inen widerumb zu überfluss furgelesen worden) gevallen lassen, in sonderheit aber Cöln und Ach.⁷ Rottweil, Gemünd und Hagenau machen zwar geltend, dass die von Granvella und Hass beanstandeten Stellen nicht im Einklang mit ihrer Instruktion stünden, «der kay. Mt. die religionsach haimzustellen und zu vertrawen», erklären sich aber doch mit der jetzt verlesenen Fassung einverstanden⁷. Es ist auch fur gut angesehen, das der ausschuss zu überfluss widerumb über solchen begriffen muntlichen furtrag sitzen und etwa ettlich wort hintzu zu meererer linderung der kay. Mt. thun sollten, wie sie solches zum besten bedencken möchten. das hat der ausschuss also laut der copia gethan; und dweil dem ausschuss vorigs tags angesagt worden, das die kay. Mt. sie nach mittag hören wurde, haben sie also am dornstag [Oktober 27] nach mittag gewartet und sich furbeschaidens versehen. aber es ist des selben tags kain furbeschaidung geschehen.

Also ist der ausschuss volgends freitags 28. Octobris morgens frue widerumb zusammen kommen und bei demselben unter anderm durch den herrn burgermeister Besserer vermeldt und angezeigt worden, das ine und seinen mitverordneten durch vertraute personen anlangte, wie das die kay. Mt. ein sonder misfallen ab dem hette, das die stett über die mit inen gepflogne handlung noch so hartneckig weren und irer Mt. nit wie andere stende auch deferieren wollten. und wurde die kay. Mt. sich nit vil an solch der stett hartneckigkeit keren, sonder mit andern stenden uf derselben bescheene bewilligung schliessen. und giengen deshalb nit allain an dem kay., sonder auch am koniglichen hove vil beschwerlicher reden uf meynung, die stett waren noch nit gnug ausgebadet, man müsse sie allererst gar vollendt ausreiben, mit andern merern beschwerlichen anzügen, als ob die stett allein die widerspenstigen und ungehorsamen sein sollten etc.. solche beschwerliche reden haben dem ausschuss allerlai nachdenckens und sorgfältigkeit gebracht; und wiewol sie nach allerlai gescheener hin und her erwiegung befunden, das inen gantz schwer unthunlich und unverantwortlich [were] die bewilligung wie andere stende — also absolute — auch zu thun oder von irer gestellten antwortschrift zu weichen, in sonderheit der beschwerlichen continuation halb des trientischen

⁶ eräfern = wiederholen, nochmals vorbringen.

⁷ Diese Stelle ist gedruckt von Roth, a. a. O., Anm. 30. Nur muss es hier am Anfang natürlich «Städterat» statt «Ausschuss» heissen.

concilii, darauf das mehrtheil der gesandten (wie oftmals gehort worden) nit, sonder auf ain gmain frey cristlich unpartheiisch concily mit bevelch ab gefertigt [seie], so haben sie doch dagegen erwegen, was fur ain schwerer last es seie der kay. Mt. ungnad zu haben, furnemblich dweil sie, die stett, durch diss ir suchung allain nichts erheben noch anderer stende bewilligung werden hindertreiben kunden, dessgleichen dweil man lauter vernomen, das die kay. Mt. diser gestalt die schrift nit annemen werde. und haben erwogen, letztlich fur ratsam befunden zu dem herrn Hasen zu geen und bei demselben nachmals der stett entschuldigung zu thun und seinen rat zu suchen, wie doch wege zu finden [weren], damit der kay. Mt. ungnad verhietet und ir Mt. dahin bewegt werden möchte die schrift anzunemen. und ob man villeicht aus verleihung gottes also in dem gestellten muntlichen furtrag durch hinzuthuhung etlicher wort, sovil inen muglich und den stetten iren gewissen und bevelch halb verantwortlich, zu ainer vergleichung kommen möchte.

Also ist der ausschuss zu gedachtem herrn Hasen gangen und [hat] nochmals durch herr[n] Jacoben allerlai anregung und erklerung [gethan], was die stett unvermeidlich zu irer gestellten antwort getrungen [hette], ime auch den begriffnen muntlichen furtrag, wie sie vom ausschuss denselben bei der kay. Mt. zu thun gesynnt [weren], furgezaigt und seinen rat darob gehabt. denselben furtrag hat nun er, der Has, ersehen und daruf dem ausschuss wider angezaigt, er liess ime denselben in andern allenthalb wolgevallen; allain wer sein rat und müsste diss auch hinein kommen, nemlich: und liessen inen die stett der churfursten, fursten und stand bedenken deshalb wol gevallen, hetten aber zu ainer angedechnus diese schrift gestellt mit bitt die selb anzunemen, und also fort bis zu end der schrift. dann dardurch würde die kay. Mt. geursacht die schrift zu gnaden auch anzunemen. kemen die stett des undanks und ungnad ab und wurden dennoch in irer notturft der gestalt fursehen etc.; welchs aber also absolute zu setzen und zu bewilligen dem ausschuss aus wider eröffenten ursachen und argumenten beschwerlich gwest*. ist also nach etlicher gescheener concertation dahin kommen, das herr Has fugeschlagen, das sie, die stett, doch zum wenigsten also setzen sollten: und wissten deshalb der churfursten, f[ursten] und stende bedencken

* Nach dem Bericht Theob. Rothscheibs vom 29. Oktober (in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fasc. 1; erw. von G. Wolf, Augsburger Interim, S. 52, Anm. 2) liess er Hass durch Jakob Sturm nochmals entgegenhalten, «das es dem merbemelten ausschuss hoch beschwerlich were solchs zu bewilligen furnemblich aus drei ursachen: das sie dessen gar kein bevelch hetten; solten si es dann über das thun und anheimskomen, wisten sie das nit allein gegen iren herrn und obern zu verantwurten, sonder wurden erst darzu under den burgerschaften und underthanen vilerlei unruhe erwecken; zusamt dem, das auch der kai Mt. an der stet bewilligung nit so hoch gelegen [were], weil sie, die stett, die wenigsten stim im reich hetten, darumben und so nun die gesandten der erb[aren] stett solche wort, wie ine, hern Hasen, fur gut ansehe, in irer mundlichen antwurt underliessen, konten sie das gegen iren hern und obern, auch derselben underthanen dester pass verantwurten mit anzeigen, weil der merertheil der stende das concilium bewilligt [hette], das sie dasselbig nit zu endern gewisst, hetten aber dannoch nit underlassen, derhalb ein besondere schrift zu stellen und der kai. Mt. zu übergeben, hiergegen gedachter her Hass verner vermeldet, wie wol wahr [were], das di erbern stett in solchem fall, was chur- und fürsten beschlossen und bewilligt [hetten], nichtzt endern konten, so were doch, ungnad zu verhüten, gut, das von den stetten oberzelte wort gesetzt wurden». Jakob Sturm betonte darauf nochmals, «das hoch beschwerlich were wider das gewissen ichzit zu bewilligen.» Es kam dann aber doch zu der im Text erwähnten Annahme des Vorschlags von Hass.

nit zu verbessern. dasselb (wiewol es an ime selbst auch beschwerlich) ist also durch den ausschuss aus allen obgemelten ursachen, und dweil sie über alles ir anhalten ie nit weiter erlangen kunden, sonder merckliche ungnad besorgen müssen, passiert, in ansehung das es kein bewilligung oder gevelligung im buchstaben mit sich pringt. auf diese des herrn Hasen und des ausschuss vergleichung hat er, der Has, angezaigt, er wollte solchs dem herrn Granvela furbringen der hoffnung, die kay. Mt. und er, der herr von Granvela, wurden damit wol zufrieden sein und darauf den stetten audientz ansagen lassen.

Als nun inen, der stett ausschuss, umb 3 uhr nach mittag uf gedachten 28. Octobris vor der kay. Mt. zu erscheinen angesagt worden und sie erschienen, seint sie in der kay. Mt. gemach (darin ir Mt. mit doctorn Selden ainig gwest) gefordert worden; und hat also herr Jacob Sturm den muntlichen furtrag (quod mirum) ganz eben, wie er verfasst⁹, nullis fere verbis mutatis gethan und dabei die schriften¹⁰ ibergeben. die hat also ir Mt. zu iren selben handen empfangen, nachmals doctorn Selden iberraicht und daruf durch

⁹ Abschr. dieses mündlichen Vortrags von Jakob Sturm in Str. St. Arch., VDG 91, f. 88; ferner z. B. in Frankfurt, a. a. O., f. 27, in Konstanz, Arch., Reform. Fasc. 28D, Nr. 6, S. 59—61 und in Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 9, S. 51—54; erw. von Beutel, a. a. O., S. 25 und von Gerber, Die Bedeutung des Augsburger Reichstags . . . S. 185. — Sein Wortlaut ist — unter Fortlassung der Anrede — folgender: «E. kay. Mt. resolution schrift haben die gesantten e. kay. Mt. und des h[eiligen] reichs fryhe und reichs stet in aller unthertenikait vernomen. dyeweil sye aber von churf[ursten] und fursten in aller berathschlagung dieser und anderer reichs handelung aussgeschlossen [worden], syndt sye unvermeidlich verursacht worden e. kay. Mt. sondes untherthenigste antwort zu geben.

Und dyeweil e. kay. Mt. in sachen, die streitig religion belangen, sich genedigist erbeuth zu verhelfen und darob zu sein, das die gantz tractation und beschlus des concilii gotseliglich und christlich, allen affect hyndan gesetzt, nach gotlicher und der alten vetter h[eiligen] schrift und lehr firgenomen, gehandelt und beschlossen werden soll, so zweyvelen sye nit, es werden unsere obern sampt iren gemeynden demselben mit gottes genaden und gutem hertzen nachkommen und wissen desshalb der churf[ursten], fursten und anderer stende bedencken nit zu endern. wir haben aber ein schrift zu einer angedechnus gestelt unthertenigstes vleiss bittend, e. kay. Mt. geruhe dieselbig also genedigist von uns aufzunemen und nit dahin zu vermercken, das wir eynich misstrauen in e. kay. Mt. genedigte verrostung setzten oder dise sachen in eynich disputation dissimal fueren wolten, sonder das es allain kunftig irrung und missverstandt, so von andern ingefurth mocht werden, zu verkommen geschehen.

Doneben haben sye auch ethliche beschwerung, so inen in andern puncten begegneten, in ein sonder schrift stellen lassen, die sye auch e. kay. Mt. hyemit ubegeben, gleicher ge-
stalt untherthenigist bittend dieselbe auch anzunemen und die genedigte versehung zu thun, domit e. kay. Mt. und des h[eiligen] reichs stet in demselben von andern standen nit beschwerdt oder vernachteilt werden, das umb e. kay. Mt. in aller unthertenigistem gehor-
sam zu verdienen, erkennen sye sich schuldig und willig.» Der von Hass geforderte Zusatz steht in Sperrdruck. — Die Rede Sturms erschien Ranke so bedeutend, dass er sie in den Text des sogen. Frankfurter Manuskrifts von 1837 seiner Deutschen Gesch. i. Zeitalter d. Reform. übernahm (Akademieausgabe VI, S. 468). — Vgl. im übrigen auch Nr. 827.

¹⁰ Es ist die schon in Anm. 3 erwähnte verbesserte Schrift über die Religion und eine weitere über Besetzung des Kammergerichts, Landfrieden, Anschläge, Münze und Kammergerichtsordnung (Abschr. in Frankfurt, a. a. O., f. 152 und 155; beide Schriften zusammen gedr. bei Sastrow, a. a. O., S. 161—166; Abschr. dieser Zusammenfassung z. B. in Augsburg, a. a. O., Nr. 9, S. 45—50 und in Konstanz, a. a. O., Nr. 3, S. 23—27; erw. von Beutel a. a. O., vgl. zum Ganzen auch Häberlin, Neueste Deutsche Reichsgesch. I, S. 262—263). — S. auch Nr. 827.

ine, doctor Selden, wider anzaigen lassen: ir Mt. hette der stett antwort zu gnedigstem gevallen empfangen un^t, das sie sich mit irrer Mt. und andren stenden verglichen [hetten], gern vernomen. wollte die ibergebenen schrift besichtigen lassen der hoffnung, sie were guter getrewer maynung gestellt. daruf wollt sich ir Mt., sovil ir gebuerte, gnedigst und vächterlich erzaigen. zum andern der beschwerungen halb, so inen, den stetten, von churf[ursten], [fursten] und stenden begegnen sollten, wollte ir kay. Mt. die schrift besichtigen lassen und daruf ain gnedigst einsehen haben, damit die stett wider pilligkeit nit beschwert werden¹¹. und wiewol nun die wort, das es die kay-Mt. fur ain vergleichung mit andern stenden hielte, an inen selbst etwas beschwerlich, so hat es doch dem ausschuss nit geburen wollen zu widerreden oder an disem ort zu disputieren. ist also bei ibergebung der schrift und des furtrags, wie vorsteet, plieben¹².

686. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an den Rat.

1547, Oktober 29¹.

Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, f. 43—45 und 47—48. Ausf. — Prod. Do. 3. November.

Verhandlungen vom 25. bis 28. Oktober; Audienz beim Kaiser; der Reichstag wohl bald zu Ende; grosse Anforderungen Ferdinands. Nachschrift: Verhandlungen der Kurfürsten und Fürsten über den kaiserlichen Bund.

Sie hatten gerade ihren Brief vom 25. Oktober [Nr. 684] beendet, als Granvella Hass zu Verhandlungen mit dem Städteausschuss sandte. Bericht über diese Verhandlungen vom 25. bis 28. Oktober und die Audienz beim Kaiser². Senden den mündlichen Vortrag³ und die beiden übergebenen Schriften⁴. Der Kaiser dankte, dass sie sich mit Kurfürsten und Fürsten verglichen hätten; diese Änderung ist von ihm sicher absichtlich vorgenommen⁵.

¹¹ Die Antwort des Kaisers in Frankfurt, a. a. O., f. 27b—28a.

¹² Vgl. zu dieser Unstimmigkeit auch Pastor, Gesch. der Päpste V, S. 636. — Am 29. Oktober wurde im Städterat über die Verhandlungen des Ausschusses mit Hass und dem Kaiser seit dem 25. Oktober berichtet. Dem Ausschuss wurde weitere Beratung aufgetragen. Er einigte sich dahin, von einer Beratschlagung über «religion und auch gmaine proposition handlung» abzusehen, sondern vielmehr die Antwort des Kaisers auf die Bedenken der Stände und Städte abzuwarten (Scherer, a. a. O., S. 69). — Man erwog damals schon, eine Protestation gegen die Bewilligung des Konzils im mündlichen Vortrag einzulegen, wie Ogi von Melem am 30. Oktober dem Frankfurter Rat meldete: «Es vermainen etlich, es solte eine protestation derwegen coram notario et testibus zu thun sein, welche doch in alle weg ganz gehaim gehalten werden muste. dagegen aber etlich andere, wie beschwehrlich es denen steten, der protestation anhengich, so es von inen offenbart [wurde], fallen mocht, gedenken und vorsorg tragen» (Or. in Frankfurt, a. a. O., 60, f. 48—49; lect. 8. November).

¹³ 686 ¹ Gleichzeitig schrieben die Gesandten an den Ammeister Mathis Geiger, er möge die Briefe sofort vorbringen, damit sie fürderlich Antwort erhielten (Or. von Sturm, a. a. O., f. 46).

¹⁴ Vgl. darüber Nr. 685. Auf den Bericht der Strassburger Gesandten geht vermutlich die Darstellung bei Sleidan, *De statu rel. . . . comment.* III, S. 51 zurück.

¹⁵ Vgl. Nr. 685, Anm. 9.

¹⁶ Vgl. Nr. 685, Anm. 3 und 10; die 2. Schrift ist im Strassburger Stadtarchiv nicht erhalten.

¹⁷ Vgl. dazu auch Beutel, Augsburger Interim, S. 26. — Tatsächlich liess der Kaiser

Sie haben nur schwer eingewilligt. Aber die katholischen Städte wären andernfalls sofort abgefallen; auch war^t zu merken, dass auch einige grosse protestantische Städte Sonderverhandlungen nicht widerstanden hätten. Bitten um Instruktion darüber, wie sie sich beim Abschied zu benehmen haben. Denn sie hören, dass der Reichstag des Sterbens wegen bald geschlossen werden soll.

König Ferdinand ist jetzt hier; er stellt grosse Anforderungen an die Städte. Memmingen soll 40000 Gulden geben, kann aber nichts mehr zahlen. Der Kurfürst von Brandenburg wird erwartet. Es steht eine kaiserliche Erklärung bevor, wie man sich bis zum Konzil halten soll. Die meisten werden sich ihr fügen.

Nachschrift: Der Kaiser wünscht den Bund. Die Kurfürsten haben gestern ihr Bedenken dazu den Fürsten übergeben⁶. Man hört nur, sie wollten ihre Anschläge nach den Reichsanschlägen richten. Dies wäre für die Städte unerträglich. Dat. Augsburg 29. Oktober 47⁷.

687. Der Rat an König Ferdinand.

1547, Oktober 29.

[Strassburg.]

*Str. St. Arch., AA 566, f. 1—2. Abschr. — Erw. von Adam, Evang. Kirchengesch.
d. St. Strassburg, S. 263.*

Bitten um Aufhebung des Arrestes über die strassburgischen Güter.

Seine Regierung in Ensisheim hat die Güter Strassburger Bürger arrestiert und erklärt, sie tue es auf Befehl Ferdinands¹. Erklärt daher, dass er an der Erstürmung der Ehrenberger Klause nicht beteiligt war und während des Krieges Ferdinands Untertanen nicht belästigt hat. Bittet daher um Aufhebung des Arrestes. Dat. Sa. 29. Oktober 1547².

688. Der Rat an den Deutschmeister.

1547, Oktober 29.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., VDG 50. Abschr.

Haben einen Verteidigungskrieg geführt und sind an den dem Deutschen Orden zugefügten Schäden unbeteiligt; bitten daher von der Forderung an sie abzustehen.

Antwort auf sein Schreiben vom 24. September [Nr. 669]. Sie haben s. Zt. ihren damaligen Einungsverwandten, «als sye eines gwtligen und un-

dem Papst durch den Kardinal von Trient melden, dass sich Kurfürsten, geistliche und weltliche Fürsten wie auch die Städte dem Konzil zu Trient unterworfen hätten (Instruktion vom 10. November. Die Stelle ist gedr. Nuntiaturber. X, S. 442).

⁶ Vgl. über dieses Bedenken Nr. 652, Anm. 1, v. Druffel, Beitr. z. Reichsgesch. III, S. 50 und Hartung, Karl V. u. d. dtsch. Reichsstände 1546—1555, S. 38—39.

⁷ Das Schreiben wurde in der Ratssitzung vom 3. November, zugleich mit dem vorhergehenden (vgl. Nr. 684, Anm. 8), an die Kommission gewiesen.

687 ¹ Zu den Vorgängen vgl. Nr. 674, Anm. 4 und 6, 680, Anm. 2 und 683, Anm. 4.

² In der Ratssitzung vom 26. Oktober wurde der Entwurf vorgebracht und beschlossen, erst Ulman Böcklin zu hören und danach u. U. einiges zu ändern (Ratsprot. 1547, f. 569). — Am 8. November erwiederte Ferdinand dem Rat: Da der Schmalkaldische Bund die Ehrenberger Klause mit Gewalt eingenommen, die Markgrafschaft Burgau und anderes eingezogen und Strassburg den Bund unterstützt habe, so wird er die Arreste nicht aufheben, vielmehr noch weiter vorgehen, wenn Strassburg sich nicht mit ihm verträgt (Augsburg; Ausf. in AA 566, f. 7—8; prod. Mo. 14. November; erw. von Adam, a. a. O., S. 263 mit dem falschen Datum: 9. November). Vgl. auch Nr. 691.

versehenlichen überfalls oder höreszugs von teutschen [!] und welschen [!] kriegsvolck in hohen sorgen gestanden und uns umb hilf ernstlich ersucht, auch unserer brieve und sygel vleissig erinnert [haben], . . . mit zulag gelts etwas beystandt gethan, . . . doch anderst nit dann allein defensive und zu niemandts offension und beschwerden.» Auch geschah das, ehe die kaiserliche Achterklärung ausging bzw. ihnen insinuiert wurde. Sie hielten diese Hilfe auch für ihre Christenpflicht. Alle dem Deutschen Orden zugefügten Schäden sind ohne ihren Willen und ihr Wissen geschehen. Der Deutschmeister muss sie mit christlicher Geduld tragen. Bitten ihn daher, sie entschuldigt zu halten und seine Forderung fallen zu lassen. Bitten auch den Verzug der Antwort¹ zu entschuldigen. Dat. Sa. 29. Oktober 47.

689. Der Rat an Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim.

1547, Oktober 30.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 563, f. 49—57. Ausf. — Überantwort durch Balthasar Preuss sambstag 5. Novembris in prandio. — Ben. von Gerber, Jakob Sturms Anteil . . . , S. 174 und 178, Anm. 1.

Sind gegen Unterwerfung unter das Konzil von Trient; senden Bedenken der Strassburger Theologen; machen Vorschläge, wie sich die Gesandten in der Konzilsache äussern sollen; u. U. Protestation dagegen nötig. Nachschrift: Briefe an Ferdinand und den Deutschmeister.

Haben ihren Brief [Nr. 682] und die Antwort des Kaisers gesehen. Man kann sich dem Konzil von Trient nicht unterwerfen; denn es ist kein freies Konzil und entscheidet nicht nach der Schrift, wofür sie die bisherigen Beschlüsse zum Beweis anführen¹. Können dem Konzil von Trient daher nicht

688¹ Über ihren Zwischenbescheid vom 5. Oktober vgl. Nr. 669, Anm. 5.

689¹ Der Rat liess durch eine Kommission (Peter Sturm, Mathis Pfarrer, Andres Mieg und Kaspar Romler) die Geistlichen darüber befragen. Die Kommission berichtete dem Rat am 27. Oktober, die Geistlichen hätten 2 Schriften gestellt, die verlesen werden. Mit Rat der Geistlichen wird von der Kommission eine Antwort verfasst, die noch heute fertig werden soll (Ratsprot. 1547, I. 572—573). — Die erste Schrift der Geistlichen scheint in einer undatierten Abschr. in AA 572, f. 23—28 erhalten zu sein: Darin wird an die Erklärung in dem fürstlichen Bedenken auf die kaiserl. Proposition [vgl. Nr. 678, Anm. 1] angeknüpft, «das diser spaltung nit fuglicher dan durch das gemein ordentlich remedium eins general concilii abgeholfen werden möge und das es also vor der zeyt von allen stenden gemeinlich bedacht und die kay. Mt. dorumb ersucht» [vgl. zu dieser Stelle den Druck bei Sastrow, Herkommen usw. II, S. 129]. Die Geistlichen erinnern daran, dass erstmals auf dem Nürnberger Reichstag [von 1523] diese Forderung erhoben worden und immer wieder aufgenommen worden sei. Das Konzil von Trient könne aber als das geforderte Konzil nicht angesprochen werden: 1. wegen der Wahl des Platzes; damals seien vier deutsche Städte dafür vorgeschlagen worden [Strassburg, Mainz, Köln oder Metz]; Trient aber sei mehr italienisch als deutsch, liege auch an der Grenze und sei für die Unterbringung einer zahlreichen Versammlung ungeeignet. Auch ist die Sicherheit der Person dort nicht genügend gewährleistet. Diese ist sogar in deutschen Landen jetzt für Anhänger der Augsburgischen Konfession zweifelhaft [Anspielung auf die Ermordung des Juan Diaz; vgl. Nr. 58]. Den päpstlichen Legaten und ihrem Gefolge ist dagegen nie etwas in deutschen Landen geschehen. 2. ist das Konzil von Trient schon seines geringen Besuchs wegen kein Generalkonzil, da es nur von wenigen Kardinälen und Bischöfen aus Italien, vereinzelten aus Spanien und Frankreich und überhaupt niemandem aus England, Polen, Dänemark, Schweden und Deutschland, besonders

gehoren, wie das in dem Bedenken der Städte [Nr. 685, Anm. 3] und dem beiliegenden ihrer Theologen² auch ausgeführt wird. Man sollte sich daher mit den Religionsverwandten verbinden und das Konzil von Trient reku-

nicht von Angehörigen der Augsburgischen Konfession, beschickt worden sei. 3. ist es kein freies Konzil, da seine 3 Präsidenten päpstliche Legaten sind; der Papst hat alle Gewalt darüber, hat Missliebige abgeschoben und das Konzil auch nach Bologna verlegt. «Es sind vil, die meinen, derweyl Luther dot, so sey es noch umb ein gelerten oder drey zu thun; so die hinweg gefertigt, wer der sach rat zu finden, und ist worlich disem teyl nit so gering zu achten from, eyfrig und gelelte leut zu verlieren. derhalben wer nit so leichtlich in den platz zu Trient zu bewilligen, sonder kay. Mt. zum hochsten zu bitten den platz herus in das Teutschland zu verendern, do doch das gegenteyl ganz sicher und wir und die unsren auch on gefar sein möchten.» Die vorgeschlagene Reassumption der bisher zu Trient beschlossenen Artikel [vgl. hierzu Beutel, Augsburger Interim, S. 20; die betr. Stelle aus dem Bedenken der weltlichen Kurfürsten zur kaiserlichen Proposition ist gedr. bei Sastrow, a. a. O., S. 118] wird vermutlich nur zum Schein durchgeführt werden. Es kommt allein auf die an, «die uns horen und doruf beschliessen oder entscheyden». Sind es des Papstes Legaten und seine Kreaturen, so ist von ihnen kein Verständnis oder Entgegenkommen für unsere Religion zu erwarten, wie an zahlreichen Beispielen erwiesen wird. Von den verschiedenen Nationen können zwei Gruppen von Vertretern zum Konzil entsandt werden, einmal hohe Geistliche, die auch wieder vom Papst abhängen, oder Universitätslehrer, die nicht in der Heiligen Schrift und in den Kirchenvätern, sondern nur in der Scholastik beschlagen sind. Auch haben sich die beiden vornehmsten Universitäten, Löwen und Paris, öffentlich gegen unsere Religion erklärt. Was sonst an Gelehrten in Italien, Frankreich und Deutschland lebt, muss entweder aus Furcht stillschweigen, oder sie sind nicht im kirchlichen Würden oder sie werden wieder aus Trient verschickt oder sie können gegen die Menge der Gegner sich nicht durchsetzen. Bei diesen Verhältnissen ist mit nichts anderem zu rechnen als mit «condemnatio doctrinae nostrae...» derhalben muss man allen vleis ankeren, wie man ein rechte verhor vor sollichen leuten mocht anrichten, do etwas hoffnung were, sy wurden... weder dem babst noch uns zu liebe etwas erkennen, das sy nit fur schriftlich und der kirchen Christi besserlich achten... diss mussen aber leut sein, die nit allein in der schrift und sprochen, auch den vettern belesen, sonder auch eins frommen leben, die nit mit hohen praelaturen, vil pfrunden beladen, die selben per ambitionem et symoniam bekommen und in komen derselben zu irem lust, pracht und zeytlich guten leben gebraucht, sich der welt geschede und zeytlicher regierung mer dan gottes wort und geistlicher regierung oder des kirchen dienst angenommen [haben].» Doch besteht dazu wenig Hoffnung. «Nun wer villicht nit unrotsam, ob man... im concilio zum ersten von der reformation der sitten und der groben missbreuch reden [wolt], do mit, so die selben gebessert und abgestöllt, man darnach desto bass von der leer reden möcht. dan soll man etwas christliche usrichten durch beywonung des heyligen geist, so muss man es an der buss und besserung des lebens anfohen und sich dozu bereyten, das der geist gottes in uns wonen und wureken mag. so das zum ersten geschicht, so ist hoffnung auch etwas guts und christlichs in der spaltung der opinionen und leer uszurichten.» — Die zweite, viel kürzere Schrift der Strassburger Geistlichen (undatierte Abschr. in AA 572, f. f. 32—33) beschäftigt sich augenscheinlich mit dem Abschnitt «religion und concilium» in der kaiserlichen Replik [vgl. Nr. 682, Ann. 8; der betr. Teil ist gedr. bei Sastrow, a. a. O., S. 152—155]: Der Kaiser ist über die Mängel des Konzils von Trient und darüber, was von einem Konzil zu erwarten und wie es zu besetzen ist, aufzuklären; ebenso darüber, dass er dem Papst nicht dessen Leitung anvertrauen dürfe. «Nit das wir begerten, das sich der pabst oder jemans also dem consilio [!] underwerf, das er, vor und ehe er hor, was sy erkennen, oder auch sin sach genugsam gehort und erfahren [worden], dem concilio [sich] underwerf oder das zu glauben schuldig [seie], was das concilium erkenne. sonder das sich das concilium des underneme ine und uns us der geschrift zu urteylen; kan er oder wir alsdan nit clar darthun, das wider die geschrift geurtaylt, so sollen wir zu beyden teylen billich gehorsamen. kan aber er oder wir darthun, das menglich spuren mag, das wider die geschrift geurtaylt, worumb wolt man dan nit gottes wort mer glauben

sieren. Sind diese insgesamt oder die Mehrzahl jedoch nicht dazu zu bringen, so wollen sie dies nicht allein tun, da das doch nichts nützt. Hoffen jedoch, dass die 3 Kurfürsten festbleiben werden. Wenn aber, wie es scheint, die Städte nicht zum Beschluss herangezogen werden, so möchten sie auch nichts bewilligen. Beharrt der Kaiser auf dem Standpunkt seiner Replik, so sollen die Gesandten «conditionaliter» antworten, etwa in der Art: Wenn das Konzil frei und unparteiisch gehalten wird und nur christlich und ohne Affekt beschliesst, werden sie sich unterwerfen. Damit behält Strassburg sich die

geben dan irem urteyl? thun wir aber wol dar, als ob es wider die geschrift, so haben die potentaten gewalt das ihenig gegen uns zu exequieren, was das concilium als dan wider uns erkent. in den alten conciliis hat man nie begert, das einer zuvor, ehe die sach erortert were, versprech zu glauben, was im concilio geschlossen würd, auch nit in den letzten zu Costentz, Basel etc.. die heyligen vetter haben in iren conciliien us gottes wort geschlossen, was sy bedaucht desselben gemess sein. diss haben sy den irrenden freuntlich und gutlich fur gehalten und sy, sovil möglich, dem glauben zu geben understanden zu bereden. so sy ihen nit [haben] folgen wollen, sonder in irem irthumb bestanden, haben sy die von gemeinschaft der kirchen usgeschlossen und demnach die weltlich oberkeyt, do mit sy ir leer oder irthumb nit weyter usbreyten, [sy] mit der straff ye nach gelegenheit abgehalten. disen weg brauch man mit uns auch; die do vermeinen, wir irren und furen falsche leer, horen uns, berichten und erwisen uns nochmahn us der schrift, so sy mogen, des irthumbs; folgen wir nit, schlies sen sy uns aus von der gemeind gottes und stroff uns alsdan die weltlich oberkeyt, wie sy vermein, das es der kirchen nutz und mit gott zu verhutung weytters unrats sein mog.^{*} — Möglicherweise gehört in diesen Zusammenhang auch das von Sastrow, a. a. O., S. 265—269 abgedruckte Gutachten über das Konzil, dessen Verfasserschaft in Corp. Reform. VI, Sp. 791 mit Recht — anstatt Melanchthon — Bucer zugeschrieben wird.

^{*} Es ist vermutlich die Schrift, welche die Kommission am 27. Oktober in Aussicht stellte (vgl. Anm. 1, Anfang) und die vom Dr. [Gremp] überprüft und am 28. Oktober im Rat verlesen und gebilligt wurde. Sie wird den Geistlichen mitgeteilt, die sie geheim halten sollen (Ratsprot. 1547, f. 573b—574). Abschr. dieser dritten Schrift, ebenfalls ohne Datum, befindet sich in AA 572, f. 29—31. Im Anfang wird ausdrücklich festgestellt, dass die Städte den aufrichtigen Willen zu guter christlicher Vergleichung in den strittigen Religionspunkten haben. Sie müssen aber ablehnen, dass das jetzige tridentinische Konzil oder seine Kontinuation dazu führen könne. Unter Wiederholung der schon in der ersten Schrift angeführten Gründe wird behauptet, dass das Konzil nicht dem auf den früheren Reichstagen geforderten entspreche: 1. wegen der Platzfrage, 2. weil es kein freies Konzil sei, 3. weil es bereits «in sachen, die christlich leer belangen», die Augsburgische Konfession in den vornehmsten Artikeln ohne Anhören ihrer Anhänger verdammmt habe, 4. weil es wegen seiner geringen Beschickung keine allgemeine Versammlung christlicher Nationen sei. Der Papst übe darin den massgebenden Einfluss aus; daher die Verlegung nach Bologna und die Verweisung reformfreundlicher Bischöfe vom Konzil. «So haben sy in dem art[ikel], da sy von reformation der sitten und residentz der bischöve und versehung des pfardienst reden [gemeint ist das «decretum de reformatione» der Sessio V von 1546, Juni 17; gedr. bei Hartzheim, Conc. Germ. VI, S. 820—822 und in Conc. Trident. V, act. pars 2, S. 241 bis 243], hindern angehencnt: salva tamen in omnibus sedis apostolicæ autoritate. das ist, das sy ime, dem babst, allein, gott gib, das concilium schliess, was es wolle, alwegen vorbehalten, dasselb wider zu zerrissen und doruber zu dispensieren . . . es hand selber ettlich us disem concilio gleich am anfang geschriben, die dannocht des glaubens und leer halben ganzt babstisch sind, das die sessiones publicae allein pro forma gehalten werden und das alle sachen zuvor durch die cardinal mit ettlichen praelaten disputiert und statuiert werden, und das er [!] acht, dweyl der babst sehe, das ettlich frey von der reformation reden, er werd verschaffen, das ettlich wenig ding zu verdammen der luterisch sect beschlossen werden, und alsdan das concilium dissolvieren, do mit sin statt und wesen nit zur disputation käme. das auch diese hendl allein zu einem schin und nit zur sach furgenommen werden, ad species, non ad res ipsas.»

spätere Entscheidung vor, ohne sich dem Kaiser zu widersetzen. Auch könnten die Strassburger Theologen das Konzil besuchen. Dann ist aber eine Protestation nötig³, zur Festlegung, unter welchen Bedingungen Strassburg eingewilligt hat. Diese sollen die Gesandten in Augsburg im Geheimen vornehmen; oder, wenn es dort zu gefährlich ist, soll das hier geschehen.

Haben ihr Bedenken über Klebergers Testament an Bern gesandt⁴.

Nachschrift: Übersenden ihre Briefe an Ferdinand [Nr. 687] und den Deutschmeister [Nr. 688].

Dat. So. 30. Oktober 47.

690. Ratssitzung.

1547, November 5.
[Strassburg.]

Str. St. Arch., Ratsprotokoll 1547, I. 594b—595. Aufzeichnung des Stadtschreibers über die Sitzung vom 5. November.

Wenn Dr. Seld nicht zur Insertion des richtigen Wortlauts der städtischen Antwort zu bewegen ist, muss Protestation eingelegt werden, entweder von allen Reichsstädten oder von Strassburg allein ad partem.

Die verordneten herren, sampt d[octor] Ludwigen [Gremp] uf der gesandten in Augspurg schreiben belangen die antwort des concilii [Nr. 684 und 686] zum bedacht verordnet, <sy> haben d[octor] Ludwigen befolhen sich mit hern Martino Bucero zu berathschlagen; haben sie ir bedenken inen furgepracht, wie d[octor] Ludwig anzeigen werd. der sagt, er hab sich mit dem hern Martin underredt; und dweil die sach daruf gesandt zu bedenken, dass die antwurt¹ der statt nit preuidicert, haben sy bedacht, dweil doctor Söldt die antwurt im namen key. Mt. geben, das sy ine petten in der maintzischen cantzley zu versehen, das die antwurt, wie sy geben [worden], mit denen worten inseriert wurd; so versehen sich die verordneten, er werds vertraulich thun; so wer der sach geholfen, das sy inverleibt [wurde], wie sy in worten gangen. wa aber das bey doctor Selden nit zu erhalten [sein wurde], so bedauht sie gut, so Augspurg von der stett wegen siglen wurd, das sy protestierten, nit anderst zu sigelen², dan das die antwurt, wie sy key. Mt. geben [worden], nit anderst sollt inverleibt werden, dan wie sy in worten glautt³ und auch die beschriben übergeben antwort⁴ inhelt; so hett man sich dann des instruments zu behelfen, das man anderst nit umbs sigel wolt gepetten haben. der dritt weg [were], das die stett protestierten, das sy in den reichsabschied nit wolten anderst gewilligt haben, dan wie ir gegeben antwurt vermecht; und solt man also dise protestation ad partem thun. sollt, wie die recht sagen, kreftig sein wider key. Mt.. obs aber so kreftig wider den dritten [sey], das disputieren etliche gelerten. doch sagen sy merteils, das <es> in solichen sachen, do man sich vor dem mechtigen sorgte, solliche protestation auch wider den dritten gelte. doch sollte man die protestation vor sitzendem rath innerthalb 10

¹ Über die Stimmung der Städte in bezug auf eine Protestation vgl. den Brief Ogir von Melems an den Frankfurter Rat vom 30. Oktober in Nr. 685, Anm. 12, ferner Nr. 690.

² Am 22. Oktober; vgl. Nr. 680, Anm. 11, Anfang.

690 ¹ Gemeint ist der mündliche Vortrag Jakob Sturms vor dem Kaiser am 28. Oktober; vgl. Nr. 685, Anm. 9.

² Nämlich den Reichsabschied.

³ = gelautet.

⁴ Vgl. Nr. 685, Anm. 3 und 10.

tagen thun. doch bedenck her Martin Bucer, wo key. Mt. je den geistlichen willfarn und das sy restituiieren wolt, werds alles nit helfen. doch bedeucht die andern verordneten herren gut sein, das die andere reichsstett auch mit protestierten; so sey aber zu besorgen, die uf der alten ban sind⁵, wurden es nit thun und es bey inen nit zu erhalten sein. erkant: bedacht bewilligt und sollen es die herren verfassen, das mans den gesandten zuschicken mag⁶.

691. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an den Rat.

1547, November 9.

Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, f. 119—122. Ausf. — Prod. Mo. 14. November.

In der Konzilssache Protestation nötig; vom Kaiser ein Ausschuss für die Ordnung bis zum Konzil eingesetzt; Verhandlungen mit Ferdinand und über den kaiserlichen Bund.

Haben ihren Brief vom 30. Oktober [Nr. 689] am 5. November erhalten und das Bedenken der Theologen gegen das Konzil gesehen. Eine Einigung der Protestantent ist nicht möglich, weil der Kaiser sie in der Proposition verboten hat¹. Die Städte haben die im letzten Brief [Nr. 686] mitgeteilte Antwort gegeben, damit das Schweigen nicht als Bewilligung angesehen werde. Der Rat wird wohl damit zufrieden sein. Nur ist die Erklärung des Kaisers bedenklich, die Städte hätten in das Konzil gewilligt. Dagegen ist eine Protestation erforderlich. Mögen ihnen die Form einer solchen senden und in Strassburg selbst protestieren. Für die Ordnung bis zum Konzil hat der Kaiser einen Ausschuss von Gelehrten eingesetzt, darunter Malvenda und Billick². Die Mehrzahl der Stände wird deren Gutachten annehmen und die anderen dazu zwingen.

Haben ihr Schreiben an König Ferdinand [Nr. 687] an dessen Vicekanzler, Dr. Jakob Jonas, am Samstag, den 5., übergeben. Am Sonntag [6.]

¹ D. h. die bei der alten Lehre Verbliebenen.

² Am 6. November bestätigte der Rat den Gesandten den Erhalt ihrer Briefe vom 25. und 29. Oktober (Nr. 684 und 686) und teilte ihnen obiges Ergebnis der Ratssitzung vom 5. November mit. Er schloss seinen Brief mit dem Auftrag, die Protestation vorzunehmen, selbst wenn Seld einwillige oder wenn die anderen Reichstädte nicht wollen sollten (dat. So. 6. November «zu 11 horen vor mittag»; Ausf. in AA 565, f. 58—61; empf. 11. November «gegen oben»).

691 ¹ Vgl. Nr. 666, Anm. 3.

² Dies geschah gemäss der Zusage in der kaiserlichen Replik; vgl. Sastrow, Herkommen usw. II, S. 154—155. — Hierüber schreibt Dr. Christoph Welsinger am 6. November aus Augsburg an den Bischof von Strassburg: «Gleicher gestalt vernim ich auch, das die kei. Mt. durch den Malvendam, Eberhardum Billick, b[ede] suffraganeos Mentz [Helding] und Hildesheim [Fannemann] ein vergriff hat stellen lassen, welcher do beruwet circa doctrinam, usum et administrationem sacramentorum und reformationem cleri . . . ; den gedenk ir Mt. den steenden furzuhalten, domit man wisse, wie mans ante concilii terminationem halten sol. und sol solcher vergriff nur ex scripturis und antiquis . . . gezogen sein; zu dem das ir Mt. nach nit resolvirt, ob man solches zu halten an d[ie] stend guetlich begern oder mandiren wölle, neben dem das man sich versicht, es wer[d] des halben nach kein furhalten beschehen, es kom dan der cardinal von Trient widerumb von Rom . . . » (Or. in Str. Bez. Arch., Aust. m. Bad. I, 1512, f. 61—62). — Vgl. auch Nuntiaturber. X, Nr. 54, S. 163, Beutel, Das Augsburger Interim, S. 67—68 und Postina, Eb. Billick, S. 91—94.

erfuhren sie von Jonas, dass er und Ferdinands Marschall ihnen Montag [7.] morgens 7 Uhr Antwort erteilen sollten. Sie erhielten zur genannten Zeit von beiden folgende Antwort: 1. Der König sei befremdet, dass der Rat, obwohl mit dem König noch nicht vertragen und unausgesöhnt, mit ihm schriftlich verhandeln wolle. 2. Zu dem Arrest der Güter vermeint der König «nit unfug, sonder gut recht zu haben . . . und fürnemblich us der ursachen, das sie auch gleich andren der schmalkaldischen bündtnus verwandt und anhengig gewesen und in dissemm krieg auch mit irem gelt, kriegsvolk und anderer meer hilf ir kö. Mt. beleidigen und beschedigen haben helfen. dann under andren vilfältigen irer Mt. zugefuegten iniurien und schäden sei nit mit den geringsten, das man irer Mt. die Erenberger clus unabgesagt und gar unverwarnter sachen also überzogen und ingenommen hett; darbei sich dann der gantzen schmalkaldischen bündtnus hilf und macht finden hat lassen. so seie man us bevelch und anschickung der kriegsräth, so damalen zu Ulm gewesen, in der marggrafschaft Burgaw und landvogtei Schwaben lange zeit mit dem kriegsvolk gelegen, [habe] mit brandschatzen und andrem überdrang das gantz land verderbt und verarmet.» Der König sei daher nicht gewillt, «die arrest und verbott, so beschehen, zuvor und ehe man sich mit irer Mt. vertragen würde, zu relaxiren oder ufzuheben.» Die Bitte der Gesandten um schriftliche Antwort wurde abgeschlagen «mit anzeigen, das ir Mt. einem rath zu Strasburgk, alleweil er unversönt, einiche schriftliche antwurt zu geben nit gemeint [seie]; erboten sich aber disse ir gegebne antwurt schriftlich zuzustellen, so wir deren begerten, welches wir also an euch, unsere herren, zu bringen angenommen und derselben, über das wir vleissig alle tag zweimal angmant, erst heut dato überkommen, laut inverwarter copei³.

Hieruf werden ir . . . euch nun zu bedencken haben, was euch thunlich sein woll; dann einmal werden alle entschuldigungen da nichts helfen, sonder wurt man wollen gelt haben⁴.» Den württembergischen Räten wurde auf das gleiche Anbringen «von kö. Mt. wegen ein scharfe antwurt geben, mit dem anhang, wo sich ir herr mit der kö. Mt. nit vertrage, so werd sie verursacht das fürzunemmen, so irer Mt. des haus Österreichs freiheiten, der landtfried und das recht zugeben. ob nun euch . . . gelegen das recht vermög der ussönung anzubieten oder zuvor [euch] in guetliche handlung inzulassen, werden ir . . . euch nach gestalt der sachen und leuf zu richten wissen.»

Die Kurfürsten haben ihr Bedenken über den Bund (auf 40 Blättern) den Fürsten zugestellt und dagegen das der Fürsten erhalten⁵. Sie sind noch nicht einig. Den Städten wurde bisher nichts mitgeteilt; jedoch haben es einige ad partem erhalten. Senden beiliegend einen Auszug*. Die Städte haben einen Ausschuss niedergesetzt, um darüber zu beraten⁶. Dat. Augsburg Mi. 9. November 1547.

³ Die Antwort Ferdinands vom 8. November s. in Nr. 687, Anm. 2.

⁴ Ogi von Melem schreibt am 13. November an den Frankfurter Rat: «Es halt aber her Jacob darvor, werde weniger dan hundert tausend nicht begeren» (Or. in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 60, f. 53—55; redd. 20., lect. 22. November).

⁵ Über diese Bedenken vgl. Nr. 680, Anm. 10 und 686, Anm. 6.

⁶ Der Nürnberger Sekretär Theob. Rothscheib teilte am 5. November (Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fasc. 1) seinem Rat darüber folgendes mit: Er hat das Bedenken der Kurfürsten über den Bund heute erhalten, aber noch nicht ganz abschreiben können. Der Städteausschuss hat auch ein Exemplar erhalten und bereits gestern abend darüber beraten. Da man befürchtet, dass die Kurfürsten und Fürsten auch hier wieder

692. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an die XIII.

1547, November 9.

Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, f. 62—65. Ausf. — Prod. Mo. 14. November.

Ausschuss für die Ordnung bis zum Konzil; kein Zusammenschluss der Protestantenten; angebliche Reiseabsicht des Kaisers nach Strassburg; Stellung zur Religionsfrage; Verhandlungen Ferdinands mit den Städten.

Ergänzen die Mitteilungen ihres gleichzeitigen Schreibens an den Rat [Nr. 691]. Der vom Kaiser eingesetzte Ausschuss von Gelehrten für die

die Städte ausschliessen werden, soll eine Kommission die abweichenden Punkte in den verschiedenen Bedenken und die bedenklichen Stellen notieren. Darüber soll dann im Ausschuss beraten werden, damit man im Notfall sofort die nötigen Einwände erheben kann. Die Kommission besteht aus Jakob Sturm, Lic. Nikolaus Maier [Augsburger Stadtadvokat], dem augsburgischen Sekretär [Melchior Scherer] und Theob. Rothscheib selbst. Sie haben heute den ganzen Tag beraten. Teilt das Stück über den rechtlichen Austrag mit [s. dazu Spiess, Gesch. d. 9jähr. Bundes, S. 224—225]. — Am 13. November meldete er (a. a. O.): Hat ihren Ratschlag über den rechtlichen Austrag, «nachdem der stett ausschuss villeicht nit so pald zusammenkommen wurde», Jakob Sturm übergeben, der ihn besichtigen und darauf u. U. den Ausschuss berufen wird. — Diesen Ratschlag Nürbergs sandte Sturm nach Strassburg (Abschr. in AA 560, f. 46—51); Nürnberg wendet sich darin besonders scharf dagegen, dass kein Austrag eingerichtet sei, sondern alles ans Kammergericht gehen solle, was eine Verschleppung der Sachen bedeute, die den Städten unbedingt schädlich sein müsse. Am 16. November äusserte Jakob Sturm darüber zu Rothscheib: Er habe das Bedenken des Nürberger Rates gelesen; «er hette aber sorg, die erb[aren] statt sucheten fur limitationes, was sie wöltten, so wurden sie schwerlich etwas erlangen, sondern musten, wie zu besorgen, dasjenig, so di chur- und fursten beratschlagt, in volziehung pringen helfen»; trotzdem wolle er das Bedenken dem Ausschuss bei der nächsten Versammlung vorlegen (Brief Rothscheibs a. a. O., vom 17. November). — Rothscheib schreibt am 13. November weiter: Die Aufforderung des Nürberger Rates, zu versuchen, die Prälaten usw. auf die Nachteile des vorgeschlagenen Austrags aufmerksam zu machen, wird wohl vergeblich sein. Denn diese haben beim Kaiser gebeten, dass das Kammergericht das ordentliche Bundesgericht werden solle, und haben Jakob Sturm bearbeitet, die Städte sollten sich dem anschliessen. Der Städteausschuss hat die Bedenken der Kurfürsten und Fürsten beraten; doch da man noch nicht weiss, ob sie darauf beharren, hat der Ausschuss nur unvorgreiflich einige Punkte vorgenommen: 1. Beim Austrag wäre das frühere Bundesgericht das beste; doch wollen sie auch das Kammergericht als General-Bundesgericht anerkennen mit den von den Kurfürsten vorgeschlagenen Verbesserungen für den schleunigen Prozess. Für tägliche Handlungen soll es jedoch nach der kaiserlichen Resolution bei der Anstellung einiger Bundesrichter in jedem Kreise bleiben. 2. Alte Sachen sollen ausgeschlossen sein; nur mögen, wie auch in dem Bedenken der Städte bemerkt ist, die, welche Rechtssprüche erlangt haben, um die Exekution ansuchen. 3. Bei der Kreiseinteilung wird der Vorschlag der Fürsten vorgezogen (4 Kreise mit je 12 oder 15 Stimmen). 4. Es wird ein gleichmässiger Anschlag gefordert, «der inen, den fast durchaus erschopften stetten, zu leisten erschwinglich» und bei welchem die Städte auch gehört werden. Bei Kriegen gegen Franzosen und Türken sollen auch andere Länder gleichmässig herangezogen werden. Ohne diese Bestimmung bleiben die kaiserlichen und königlichen Erblände «per indirectum» ausgelassen, was die Städte sonst, wenn Kurfürsten und Fürsten dem kaiserlichen Vorschlag zustimmen, nicht ändern können. 5. Die Erhöhung des Anschlags soll nur in einer gemeinen Versammlung geschehen, in welcher die Städte gehört werden. — Es ist auffällig, dass Scherer von allen diesen Verhandlungen nichts in seinem Bericht erwähnt, obwohl er Ausschussmitglied war.

⁷ Am 14. November wurden dieser Brief sowie die beiden anderen vom 9. November (Nr. 692 und 693) im Rat verlesen und an die Kommission gewiesen (Ratsprot. 1547, f. 612—613).

Ordnung bis zum Konzil zeigt eine den Protestantten feindliche Gesinnung. Trotzdem werden die meisten Fürsten diese Ordnung annehmen. Die geistlichen Kurfürsten sind natürlich damit einverstanden. Der Kurfürst von der Pfalz ist zu unsicher; er hat Allerheiligen [1.] mit seiner Gemahlin die Messe besucht. Auch auf Moritz und den Kurfürsten von Brandenburg ist kein Verlass. Haben nicht erreichen können, dass die Protestantten sich zusammentun. Es will sogar niemand sie berufen, um sich über den Besuch des Konzils zu verständigen.

Es heisst, der Kaiser wolle nach Strassburg¹. Er behält offenbar die Truppen, um die Protestantten zu seiner Ordnung zu zwingen. Der Kardinal von Trient soll in Rom ein «Toleramus» holen². Einige Protestantten sind für ein Gegengutachten protestantischer Gelehrter. Aber alles Mühen ist umsonst; es heisst, sie seien zu streitsüchtig; man könne es beim Kaiser nicht erlangen. Überhaupt haben die Fürsten keinen Eifer für die Religion, und die Städte sind verarmt, sodass allein Strassburg als Gegner gilt.

Haben in ihrem Schreiben an den Rat [Nr. 691] die Antwort Ferdinands mitgeteilt. «Es halt ir Mt. bei allen stetten gantz hart und ungnediglich an»; Lindau ist mit 2000 Gulden vertragen, Augsburg hat 100000, Ulm 115000, Biberach 15000, Ravensburg 18000 Gulden gegeben; von dem verarmten Memmingen fordert Ferdinand 40000 Gulden, «also das zu besorgen, ir Mt. werde unsren herren auch ein grosse summa heischen. wo sich nun unsere herren in handlung wollten inlassen, wie zu besorgen, das sonst die arrest nit ufgehebt [werden], ist zu bedencken, ob sie bey der key. Mt. vermög der ussönung ansuchen oder andre mittler suchen wollen. die andern stett haben sich fast alle one mittler selbst mit der kö. Mt. räthen inglassen; herr Hans Baumgartner und doctor Genger hand wol von deren von Ulm wegen ghandlet³, aber wenig erhalten mögen, dieweil sie sonst bey irer Mt. gar hoch verunglimpt gwenen. es suchen Memmingen und andre, so noch unvertragen, bey herr Hans Hofman an, so vergangens sontags [6.] her kommen, hoffen durch ine gnad zu erlangen. dieweil sie aber all kön. Mt. räth, ist gut zu gedencken, das sie wider irer Mt. willen keinen ernst brauchen. daneben langt uns an, als ob die kö. Mt. nit lang hie verharren werde, derhalben auch die sach nit langen verzug leiden will, damit man nit hernach irer Mt. in Beheim oder Österreich nachreisen muess . . .» Dat. Augsburg 9. November 47.

692 ¹ Wie Theob. Rothscheib am 5. November dem Nürnberger Rat mitteilte, hiess es, der Kaiser wolle den Reichstag nach Strassburg verlegen, um im Fall eines Krieges zwischen Frankreich und Savoyen Frankreich näher zu sein (Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Faes. 1). In einer Baseler Zeitung (in Basel, Arch., Polit. L 2, 1, f. 610) wird darüber gemeldet: «In kurzverrückten tagen ist ein keiserliche post ze Strassburg ankommen, die hat neben daselbst gepflegter geheimbder handlung in der herberg und sonst sich frig heiter horen lassen, das ir Mt. daselbsthin zü verrucken und ein volk, so er täglich zu den nuw angenommen zesammen ze pringen in wärbung stat, ins land zu legen entschlossen willens [ist]. vermeint und besorgt man, wo er dahin kommen, das er ein nest machen [werd], darus er nit bald ze triben sind werd.»

² Er reiste nach Rothscheibs Brief (s. Anm. 1) am 5. November, nach Welsinger (s. seinen Brief in Nr. 691, Anm. 2) am 6. November von Augsburg nach Rom ab. — Vgl. über den Zweck seiner Reise auch Beutel, Augsburger Interim, S. 28, G. Wolf, Augsburger Interim, S. 52 und v. Pastor, Gesch. d. Päpste V, S. 637—638.

³ Über diese Verhandlungen vgl. Rommel, D. Reichsstadt Ulm, S. 110ff.

693. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an den Rat.
 1547, November 9.
 Augsburg

Str. St. Arch., AA 563, f. 123—124. Ausf. — Prod. Mo. 14. November.

Verhandlungen über die schmalkaldischen Bundesschulden.

Berichten über die Verhandlung wegen der Schulden. Esslingen, Reutlingen, Hall und Memmingen bleiben beim Abschied von Ulm¹. Biberach, Kempten, Isny und Lindau haben keinen Befehl. Konstanz ist nicht vertreten. Augsburg und Ulm sind für die württembergischen Vorschläge², sonst für den Ulmer Abschied. Heilbronn und Ravensburg, welche die 18 Doppelmonate bezahlt haben, wollen, dass erst die anderen zahlen. Frankfurt hat 12 Doppelmonate bezahlt und will erst den rechnungsmässigen Nachweis haben, ob es zu mehr verpflichtet sei³. Württemberg bleibt bei seinen Vorschlägen; u. U. werde es zahlen, was es schuldig sei, aber dann auch seine Darlehen einfordern.

Die Strassburger Gesandten erklärten, sie müssten erst wissen, was Württemberg und Frankfurt tun. Daher ist der beiliegende Abschied⁴ auf Hintersichbringen gemacht worden.

Sie glauben nicht, dass Frankfurt zahlen wird. Die Gläubiger drängen und werden, weil die Schuld «in solidum» gestellt ist, sich an die grossen Städte halten. Man sollte zahlen. Die anderen Schulden der Kammerräte sind «unverscheidenlich» und unverzinst. Bitten um Aufträge. Dat. Augsburg Mi. 9. November 47.

694. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an den Rat.

1547, November 15.
 Augsburg

Str. St. Arch., AA 563, f. 129—131. Ausf. — Prod. Mo. 21. November.

Protestation gegen das Konzil; Stillstand der Reichstagsverhandlungen; Ständeausschuss für die Kammergerichtsordnung; Anbringen der niederösterreichenischen Gesandten an den Städteausschuss; Handelsprivilegien der deutschen Kaufleute in Frankreich.

Haben ihren Brief vom 6. November [Nr. 690, Anm. 6] am 11. Abends erhalten. Haben mit Augsburg über die Protestation gesprochen. Diese sind einverstanden; aber sie müsse ganz heimlich geschehen. Daher meinen sie, dass der Schritt bei Seld besser zu unterlassen ist. Wollen auch noch mit anderen Städten beraten. Der Reichstag wird noch dauern. Denn Königin

693 ¹ Vgl. Nr. 652, Anm. 5.

² Vgl. Nr. 670, Anm. 2.

³ Vgl. Ogor von Melems Brief an den Frankfurter Rat vom 1. November (Or. in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 60, f. 50—51; lect. 10. November).

⁴ Vom 4. November; fehlt in Strassburg; Abschr. in Frankfurt, a. a. O., Reichssachen II, Nr. 1031, in Ulm, Arch., Ref.-Akt. XLI, Nr. 3268 und in Konstanz, Arch., Reform., Fasz. 28D, S. 79—82. — Man beschloss mit den Gläubigern zu verhandeln, dass sie gegen Zins ein halbes Jahr auf die Zahlung warten mögen; Württemberg soll ersucht werden, damit einverstanden zu sein. Zum 6. Dezember will man wieder in Augsburg zusammenkommen und zugleich auch auf diesem Tage die Rechnung der Kammeräte und Pfennigmeister hören. — Vgl. dazu auch Duncker, Heilbronn z. Zt. d. Schm. Kr., S. 33 und Heyd, Herzog Ulrich III, S. 492.

Maria, die Herzogin von Lothingen usw. werden noch erwartet. Es heisst, es gebe Hochzeit zwischen Maximilian und einer Tochter des Kaisers¹. Im Reichstag ist ein Stillstand eingetreten; man wartet wohl auf den Kardinal von Trient. Es ist ein Ausschuss für das Kammergericht eingesetzt worden; darin sitzen von den Städten Augsburg und Speier². Sonst werden die Städte nicht zugezogen³. Heute haben niederösterreichische Gesandte vor dem Ausschuss der Städte um Hilfe gegen die Türkeneinfälle gebeten⁴.

¹ Maria; vgl. hierüber Nuntiaturber. X, S. 204, Anm. 1 sowie Maurenbrecher, Beitr. z. Gesch. Max. II., S. 224 und 227 und Holtzmann, Kaiser Max. II., S. 45.

² Von Augsburg Dr. Hel und von Speier Dr. Marx zum Lamb (Ogir von Melem an den Frankfurter Rat am 25. November; Or. in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 60, f. 62 und 67; lect. 1. Dezember).

³ Welsinger berichtet darüber am 15. November dem Bischof von Strassburg: Wegen der anderen Sachen berate man in gesonderten Ausschüssen; nur für das Kammergericht sei «ein gemeiner ausschuss altem prauch nach von allen steenden verordnet», bestehend aus den 6 Kurfürsten, aus Worms, Strassburg, Passau von den geistlichen, aus Pfalz, Brandenburg und Jülich von den weltlichen Fürsten, aus 2 Vertretern der Grafen und Prälaten und aus Augsburg und Speier als Vertretern der Städte, die «den vergriff abhören und beratschlagen sollen, der durch doctor Conrad Brun und d[octor] Fischen us allen alten constitutionibus und ordnungen ist gezogen und gestelt worden und getheilt in vier partes, der erst de personis, under welchem alles angezeigt wurdet, wie und welcher massen die personen vom richter bis uf den geringsten qualificirt sein sollen und was ire empter; der ander theil de jurisdictione und gerichtszwang, der drit de processu, wie man schlinig procediren und in den sachen volfaren sol; der viert von allerhand constitutionibus und ordnungen, als de successionibus, monopolis und anderem» (Or. in Str. Bez. Arch., Aust. m. Bad. I, 1512, f. 88; ben. von Gerber, D. Bedeutung des Augsburger Reichstags . . ., S. 187, Anm. 64). Nach einer undatierten eigenhändigen Aufzeichnung Jakob Sturms über die Verhandlungen wegen der Reichskammergerichtsordnung wurde Dr. Konrad Fisch von Kurmainz, Dr. Konrad Braun von Bayern abgeordnet (AA 568, f. 4).

⁴ Abschr. der Kredenzschrift der niederösterreichischen Landschaft in Augsburg, Arch., Literal. 1547. Nach Scherers Bericht (a. a. O., Nr. 17, S. 73—75) gab der Städteausschuss durch Jakob Sturm folgende Antwort: «Es hette er, der ausschuss, angehört, was sie, die verordneten, erstlich durch ein schrift [nämlich des Ausschusses der niederösterreichischen Lande an die Stände, aus Steyr vom 19. September 1547; Abschr. in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 62, f. 133—150; dabei auf f. 128—132 ein Verzeichnis der Grenzplätze] und nachmals muntlich von wegen der niederösterreichischen lande furbracht, und weren unbeschwert gewesen, so es ire G. und Gunsten begert, gemaine gesandten der stett, sovil derselben alhie, zu versamlen, damit dieselben also in gmain ir anpringen und werbung hetten vernemen mögen. dweil sie aber mit anders bericht, dann das allein des ausschuss versamlung erforderd worden, weren sie iren G. und Gunsten zu diinstlichem gevallen gern erschienen, bedancken sich erstlich des gunstigen und freuntlichen zueinpietens, so sie von wegen der niederösterreichischen lande und stende gethan, und trügen cristlich mitleiden mit denselben landen, das sie dermassen von den tyrannen und erbfeinden, den Türcken, beschwert würden, hetten auch solchs etwa hievor zu merern tagen gleichergestalt vernomen, und wollten nichts liebers, dann das gott . . . die gnad verliehen, damit mit allein die kay. Mt. und kön. Mt., sonder auch andere potentaten und stende des reichs gegen gmainer feind das ihenig furnemen, dardurch mit allein sie, die niederösterreichischen lande, sonder gmainer cristenhait und teutsche nation solches hohen lasts und beschwerung erledigt wurden. sie hetten auch verschierer tagen allweg treulich zu demselben geraten und geholfen, damit ain solche hilf furgenomen wurde, welche nach gelegenheit dieses mechtigen feinds erschiesslich hette sein mögen. so hett es aber gott bisher also geschickt, das es nit ins werck kommen. nun wollte ie des ausschuss notturft erfordern, das sie diese ding an gmainer stett prächten, welchs sie dann mit bestem fleiss thun wollten, ungezweivelt, dieselben wurden aus cristlichem gmuet alles das ihenig, was inen zuvor

Bisher haben sie hier keinen Bescheid über die Freiheiten der Kaufleute in Frankreich erlangen können, weil Nürnberg niemanden hier hat. Einige wollten den Kaiser bitten lassen, den französischen Kaufleuten in Deutschland gleiche Freiheiten zu geben. Aber er ist wohl gegen Lyon. Auch eine Sendung an den französischen König ist wohl unnütz, wie Peutinger meint⁵. Dat. Augsburg 15. November 47⁶.

695. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an die XIII.

1547, November 15.

Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, f. 125—128. Ausf. — Prod. So. 20. November; reprod. 21. November.

Reise des Kaisers nach Strassburg; Steuerforderungen des Kaisers. Zettel: Beunruhigende Absichten des Kaisers in der Religionssache.

Das Gerücht, dass der Kaiser nach Strassburg kommen wolle, ist stiller geworden, wohl weil die Ankunft der Königin Maria bevorsteht. Trotzdem ist es möglich; denn die Truppen ziehen noch immer nach Württemberg zu. Es heisst, der Kaiser wolle die geistlichen Güter bis auf weiteres sequestrieren.

Hartmann von Kronberg¹ sagt, der Kaiser habe vom Adel am Rhein und in der Wetterau die alte Türkensteuer und dazu eine neue begehrte, desgleichen den Eintritt in den Bund. Sie haben die alte bewilligt; statt des

mögliche, zu thun und zu befürdern gnaigt sein. sie wollten auch nichts liebers, dann das ir sachen durch den vergangen unfall und allerhandt anforderungen nit dahin gerichtet worden, das sie, wie sie gern wollten, statliche und erschiessliche hilf laisten möchten. welchs sie inen also dinstlicher maynung dissimal für antwort nit hetten wollen verhalten. und weren nochmals ungezweifelt, ire herren und obern und gmaine frey und reichsstett wurden neben andern standen sich cristlich und aller gepur ertzaigen.» Die Gesandten geben sich mit dieser Antwort zufrieden und sagen Übermittlung ihrer Instruktion und Klagschrift an den Städteausschuss zu. — Diese Ausführungen sind auch z. T. wörtlich in den Städteabschied des Augsburger Reichstags übernommen worden und zwar z. B. in die Abschr. in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1030^a, S. 49—52. Vgl. zum Städteabschied auch Nr. 795, Anm. 8. — Am 17. und 18. November berichtete Sturm darüber in der allgemeinen Städteversammlung. Es wurde beschlossen, da die Herren von Niederösterreich die Städte nur um Beförderung der Hilfe neben andern Ständen gebeten hätten, die weitere Handlung abzuwarten und danach «zu vergleichen, was gemeine stett (nach gelegenheit irs unfalls und hoher verderblicher beschwerung) zu leisten oder nit [vermochten].» (Scherers Bericht zum 18. November, a. a. O., S. 77—78).

⁵ Vgl. die Vorgänge in Nr. 680, Anm. 4. Nach Theob. Rothscheibs Briefen an den Nürnberger Rat vom 11., 17. und 19. November (in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fas. 1) wurde über eine Schrift verhandelt, die am 17. November von den Gesandten von Strassburg, Augsburg, Ulm, Memmingen, Nürnberg und einigen Kaufleuten abgehört wurde. Jeder soll schleunigst den Bedacht seiner Herren darüber einholen; dann will man sich vergleichen und über die Gesandtschaft nach Frankreich beschliessen. — Diese Schrift fehlt in Strassburg. — Zu Peutinger vgl. Nr. 646, Anm. 1.

⁶ Am 21. November wurde im Rat dieser Brief an die Kommission gewiesen (Ratsprot. 1547, f. 625b).

695¹ Damit ist gemeint entweder der bekannte Hartmut (XII. «der Bekenner») von Kronberg (1488—1549) oder sein Sohn Hartmut (XIII., vor 1517—1591), der kurmainzischer Marschall und Landhofmeister und Amtmann zu Höchst und Hofheim war. Vgl. über beide v. Ompteda, Die von Kronberg und ihr Herrensitz, S. 365—389 bzw. 433.

Eintritte in den Bund bieten sie dem Kaiser 400 Pferde auf 3 oder 4 Monate an. Dieselben Forderungen sind an den Adel in Schwaben und Franken ergangen². Wahrscheinlich wird die neue Türkensteuer auch von den Ständen erhoben. Dies ist für die Städte bedenklich, besonders da jetzt von allen möglichen Seiten Schadenersatz verlangt wird. Die Gesandten regen an, man sollte sich vielleicht vereinigen, um beim Kaiser zu erlangen, dass die Ansprüche abgestellt werden.

Zettel: Hören soeben, dass der Kaiser alle Geistlichen wieder einsetzen, auch die Zeremonien neben den protestantischen Gebräuchen wieder einrichten will. Bisher wurde nur ad partem davon geredet. Das ist eine Folge der Kleimüttigkeit bei den Protestantenten.

Dat. Augsburg 15. November 47³.

696. Der Rat an Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim.

[1547, November 20¹.

Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 563, f. 66—69. Ausf. — Empf. Do. «[an] Katharinen oben» 24. November. — Erw. von Gerber, Jakob Sturms Anteil . . ., S. 174.

Sendet die Form der Protestation; Anweisungen für die Verhandlungen mit Ferdinand, wegen des kaiserlichen Bundes und der schmalkaldischen Bundesschulden.

Haben zwei ihrer Briefe [Nr. 691 und 693] durch Balthasar Preuss empfangen. Sie werden ihren Auftrag wegen der Protestation² erhalten haben. «Das ir dann begeren auch ein form der protestation stellen zu lassen, da schicken wir euch dieselben hiemit³, die ir, wo euch von nödten dunckt, und doch also besseren lassen mögen, das sie in recht bestendig. und ob sie euch vielleicht

¹ Vgl. auch das entsprechende Anbringen des Kaisers an die unterelsässische Ritterschaft in Nr. 673.

² Am 28. November wurde dieser Brief in der Ratssitzung mitgeteilt (Ratsprot. 1547, f. 627b—628).

696 ¹ Der Schluss des Briefes mit dem Datum fehlt; er ist aus der Inhaltsangabe des Entwurfs zu entnehmen, der am 20. November im Rat vorgelegt und gebilligt wurde (Ratsprot. 1547, f. 620b—622). Danach ist das Datum gewählt. Die Gesandten bestätigen allerdings in ihrem Schreiben vom 6. Dezember (Nr. 700) diesen Brief unter dem Datum des 19. November.

² Vgl. Nr. 690 und a. a. O., Anm. 6.

³ Entw. dieser Protestation in AA 563, f. 138—143 mit der Aufschrift: «Protestation zedel der erbarn frei und reichstett gesandten zu Augspurg das concilium zu Thryenth belangende» nebst dem Vermerk des Stadtchreibers: Prod. Sa. 20. [!] November. Samstag war jedoch der 19. November. — Die wichtigste Stelle aus dem Entwurf der Protestation lautet: «. . . Protestieren, bezeugen und bedingen sich die gesandten in höchster und bester form, wie das von rechts oder gewonheit wegen zum bestendigsten und kreftigsten geschehen soll, kan oder mag, vor euch, herr notari, und dysen gegenwärtigen gezeugen (in erwiegung dass sy, die gesandten, solichs vor gantzer reichsversammlung von kündlicher augenscheinlicher gefar wegen und aus rechtmässiger forcht, wölche auch in einen standhaften und behertzten mann fallen und cummen möcht, nit offenlich thun künden noch dürfen), dass sy von wegen iren obern, herrn und freund in das oftgedacht trientisch concilium ander gestalt nit gewilliget noch consentirt haben wollen, dann soierr es erbarlich und unverdächtig laut der key. Mt. resolution [vgl. Nr. 682, Anm. 8] fürgenomen, gehalten und dasjenig, so der heyligen gschrift und der hey(ligen) vetter leer gemess . . . determinirt und geschlossen würdt, wie sy, die gesandten, jetzt berürts conciliij iurisdiction in ander

nit so zeitlich, als von nöten gewesen, zukeme, so haben wir darfür, das ir wol so veil geschickter leuth dohben haben, die aus nechstem unserm schreiben und aus dem, das ir aller sachen gelegenhayt besser dann wir wissen mögen, eine angestelt [habt], deren ir euch gebraucht haben. wo sie auch noch nit geschehen, so würdet von nödten sein, das sie nochmals durch der stett gesandten in gemein oder deren, so unser religion seindt, oder zum wenigsten durch euch nach inhalt unsers nechsten schreiben vor eröffnung des abschids gethan werde. so wollen uns auch berichten, ob sie also beschehen sey oder noch beschehen werde, auch wer die gethon oder noch thun oder nit wölle und aus was ursachen, damit wir die, so alhie euerm schreiben nach beschehen soll, desto formblicher und bestendiger thun mögen und nichts darin verstaubt werde.»

Von der Ordnung bis zum Konzil ist bei der Gesinnung des damit beauftragten Ausschusses wenig zu hoffen. Klage über die Kleinmütigkeit der Protestant.

Sind über die schroffe Antwort Ferdinands⁴ nicht überrascht. «Nun gibt uns die aussönung drey weg: die gütlichkeit, der key. Mt. spruch und das gepuerendt recht, deren jeder seine beschwerden und bedenkens hat, jetzmal dieselben zu erzelen von unnötten». Nach der Aussöhnung und den zu Nördlingen verabredeten Artikeln⁵ ist es das Richtigste, wenn die Gesandten dem Bischof von Arras den ganzen bisherigen Verlauf ihres Handels mit Ferdinand unterbreiten, auch dass seitdem noch die Strassburger Gefälle in dem königlichen Dorf Niederhausen⁶ ihnen verboten worden sind. «Do er nun wüsste, das eben diser fall zu zeyt der aussönung mit sein f. G. durch euch und andere

weg zu prorogieren weder bevelch, gewaldt noch macht haben, auch mit guter und unverletzter gewysse keins wegs thun kündten noch möchten, alles nach fernerem und weytterm inhalt ihrer hiebvor einverleybter mündlicher und geschriftlicher antwort, wölche sy hieher für repetirt achten und derwegen den abschid, sovyl dysen puncten belangt, anders dann oblauth mit nichten acceptirt oder angenomen noch umb besiglung desselbigen gebeten oder angelangt, darzu ire obern und freund weytters nit obligirt noch verbunden haben wöllen, davon abermals noturftklich protestierende, im fal auch, da über kurtz oder lang uf oft angezognem concilio nit ufrichtig noch erbarlich, sonder partheylich, unordenlich oder practicierisch procediert, gehandelt oder der heyl[igen] gschrift und der heyl[igen] vetter leer . . . zuwider decidirt und erkant werden sollte oder da an freyen sichern zu- und vongang, assecuration, glaith und verwarung ainiger mangel oder gebrechen erscheynen oder andere beschwerliche unrichtigkeit fürfallen wird, alsdann behalten inen der erbarn frey und reychstätt gesandten von wegen ihrer obern, herren und freund in der aller bestendigsten form, als sy den rechten oder gewonheit nach zum besten kraft haben soll, kan oder mag, hiemit offenlich und zierlich bevor ir gephürliche declination, recusation, provocation, reduction, auch andere rechtmässige exception der nullitet et loci non tuti sampt allen und jeden andern einreden, so inen vermög heyliger gschrift und aller göttlicher, geystlicher und weltlicher rechten, gewonheiten, der vernunft, auch erbar- und billichkeit in einigen weg gephüren thund oder gephüren mügen; deren allen und jeden samptlich und sonderlich wöllen die gesandten sich keins wegs begeben noch verzigen, sonder dieselbigen sampt allen andern rechtlichen gutthaten, hilf und mittel und vornemlich der göttlichen mayestat ehr, lob und ewige warheit, dartzu irer gewyssen und säligkeit hohe und unvermeydliche nothurf inen selbs, auch iren obern und freunden, coniunction und division zum kreftigsten resserrirt und vorbehalten haben, davon abermals herlicher weyss protestirende.» ⁴ Vgl. Nr. 687, Anm. 2. ⁵ Vgl. Nr. 588, § 4.

⁶ Im Breisgau, Amt Emmendingen, gelegen; gehörte zum strassburgischen Amt Fürsteneck; vgl. dazu L. Knobloch, D. Territorium d. St. Strassburg bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Strassburg 1908), S. 26—28.

unserer gesandten disputation, darvon geredt und von sein f. Gn. austruckenlich anzaigt worden, das durch solche weg der arresten weder durch die kön. Mt. oder yemanden gegen uns, die unsren noch unser oder der unsren guetern also gehandlet werden soll; und so es geschehe, were es gleich wol der stilus nit, das die kay. Mt. der kön. Mt. gepüte; sie würde aber mit ir handlen lassen, das es abgeschafft und bey der aussönung bleiben würde. da were an ir f. Gn. unser underthenig bitt, sie wolte die kön. Mt. oder irer Mt. räthen berichten, welchermassen ein statt Strassburg ausgesönt [were], das solche gebot gegen inen und den iren nit solten gebraucht noch fürgenommen werden und das ir Mt. dieselben abschaffen, uns und den unsren das ir volgen, an unserer warhaften entschuldigung gnedigst vernuegen haben und bey der aussönung uns und die unsren bleiben lassen wolt. würde dann sein f. Gn. anzaigen, das mit der kön. Mt. erstlich die guete zu ersuchen [were], darauf möchten ir anzaigen, nach dem solche guete gar langsam zugieng, so würde es den burgern gar beschwerlich sein irer früchten, zins und gütlen darzwischen in mangel zu stöhnen. derhalben zuvorderst die notturft erfordern wolt, das die verpott und arresten abgeschafft und uns und den unsren das verbotten gevölt würde. und were gleichwol war, die aussönung geb, das dise irrungen alle in der guete verglichen oder aber, da solliche erwünde, nach gelegenheydt der partheyen durch die kay. Mt. endtscheiden oder durch den weg gebürlich rechtns erörtert werden solten; es hette aber die kön. Mt. irforderung bey andern stetten so hoch gethon, auch dahin gebracht, das ir nit gedencken kündten, das verhofflich [were, das] etwas in der guete verfenglich gehandelt werden kündte; sonder diweil ein statt Strassburg zu dem, so der kön. Mt. begegnet sein solt, nit ursach gegeben noch die iren laut des schreibens an ir Mt. [Nr. 687] bey der handlung gehapt, solt ir der autrag rechtns besser sein.» Will Ferdinand sich auf nichts einlassen, so sollen sie Arras bitten, die Sache an den Kaiser zu bringen. Sollen genau über alles berichten.

Haben die Bedenken der Kurfürsten und Fürsten über den Bund erhalten. Die Gesandten haben darüber genügende Befehle.

Haben auch ihre Mitteilungen über die Verhandlungen wegen der Schulden gesehen. Verweisen dafür auf ihren Befehl vom 20. Oktober [Nr. 683]. Wenn sie sich auf dem künftigen Tag zu Nikolai [Dezember 6] danach verständigen können, ist es gut. «Im fall aber, das es an Würtemberg, Augspurg, Franckfurt oder den andern stetten erwünden würde und sie derselben weg keinen annemmen oder eingen wolten», so⁷ sollen sie protestieren und Weiteres abwarten.

697. Die XIII von Basel an die XIII.

1547, November 21.

[Basel.]

Basel, Arch., Missiven 36, S. 274. Entw.

Rückzahlung der 12000 Gulden.

Da Strassburg die Lösung der 12000 Gulden verkündet¹ und dann etlich Geld in Münze auf den Baseler Stadtwechsel hat erlegen lassen, so erklären sie Strassburg zu Ehren, dass sie für den Rest vollwichtige Sonnenkronen, jede für 2 Pfund «stebler unserer munze», nehmen wollen. Dat. Mo. 21. November 47.

⁷ Der Rest ist aus Ratsprot. 1547, f. 622 entnommen; vgl. Anm. 1.
697 ¹ Vgl. Nr. 655.

698. Die Gesandten in Augsburg an den Rat. [1547, November 22¹.
Augsburg.]

*Str. St. Arch., Ratsprotokoll 1547, f. 630b—631a. Aufzeichnung des Stadt-
schreibers (vgl. Anm. 3) bzw. AA 563, f. 133. Or. Jakob Sturms (vgl. Anm. 4).*

Verhandlung wegen der Handelsprivilegien der deutschen Kaufleute in Frank-
reich; Reichstagsverhandlungen; Ankunft der Königin Maria.

«Schreiben die gesandten aus Augspurg, das sich die gesandten der stet
uf die handlung, die sye, die stet, von wegen ihrer kaufleuth deren freiheit
halben bei der cron Frankreich gepflogen, eins abschids* verglichen².
schicken denselben, so gelesen, mit dem beger, denselben mit den kauf-
leuthen zu beratsslagen und furderlich bescheid zu schreiben³».

Der⁴ Kaiser hat die Ordnung bis zum Konzil noch nicht mitgeteilt. Die
Räte der Kurfürsten und Fürsten beraten über die Besserung des Land-
friedens, den neuen wormsischen Anschlag, die Münze⁵, und andere Räte, bei
denen auch zwei von den Städten sind, über die Reformation des Kammer-

698 ¹ Für die Datierung des Briefes vgl. Anm. 7.

² Vgl. Nr. 694, Anm. 5.

³ Bis hierher nur in der Inhaltsangabe des Briefes im Ratsprotokoll vom 30. November
erhalten; vgl. die Stückbeschreibung.

⁴ Von hier ab auch in dem Bruchstück des von Jakob Sturm geschriebenen Briefes
erhalten; vgl. die Stückbeschreibung.

⁵ Ihr Bedenken darüber mit dem Datum: 29. Oktober, liegt in Augsburg, Arch.,
Literal. 1547. Der Städteausschuss erhielt es nur im Geheimen und verfertigte dazu ein
Bedenken in Anschlagsachen (a. a. O., Nr. 9, S. 60—66), wie Theob. Rothscheib am 25.
November dem Nürnberger Rat meldete (Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV,
Fasc. 1). Am 22. November wurde dieses Ausschussbedenken in einer allgemeinen Städte-
versammlung vorgetragen. Scherer (in Augsburg, a. a. O., Nr. 17, S. 81) berichtet dazu
folgendes: «Item . . . die anschlege belangen, haben inen die gesandten das bedencken
gefallen lassen. doch hat das mertheil durchaus sich zum hochsten der iherhöhung und be-
legung irer obern beschwert und hat inen desto bas geliebt, dweil dannoch den beschwärten
vorbehalten, ir sonder bedenken furzubringen. item es ist zu solchem des ausschuss be-
dencken auf anregung gmainer stet gesandten ain nota h darneben ad marginem getzaich-
net worden. item es ist der 2. artickel, wie doch nit allein der beschwerten halb, sonder auch
in gmain ainest ain gleichmessiger anschlag gemacht werden möchten, den stetten nach not-
turft durch herrn Jacoben eingepildet, proponirt und die frag dahin gestellt worden, ob
inen gmaine stett des ausschuss bedencken auf die mass, wie es auch vor zu Wormbs
bedacht [vgl. Nr. 737, Anm. 3 und 5 sowie Pol. Kor. III, S. 603, Absatz 3], gevallen lassen
oder aber etwa besser weg zu machung aines gleichen anschlags wissen und hetten. also
haben inen gemaine gesandten denselben weg, wie er auch vormals zu Wormbs bedacht
und itzt wider beim ausschuss bedacht, ganz wol lieben lassen, nemlich das von gmainen
stenden erbare personen, die irer aid entlassen und mit sondern aiden beladen wurden etc.,
ein gleichen anschlag zu machen verordnet wurden.» (Ganz ähnlich auch Theob. Roth-
scheib am 25. November.) — Die «nota h ad marginem» im städtischen Ausschussbedenken
lautet: Man weiss noch nicht, ob die 3 Jahre der Bewilligung jetzt angehen sollen;
man hat «gleichwol sovil vernomen, das es bei vilen dahin verstanden, das es anni utiles sein
und also gleichsam von zeit an, wann die not furfiel, 3 jar continuatim geleistet werden
sollten». Man soll sich danach erkundigen; «dann in solchem fall wurde es den stetten
unmuglich und in boden verderblich sein, und derhalb von nötzen solchs mit gnugsaamen
ursachen anzuregen.» — Zur Sache vgl. auch Gerber, D. Bedeutung d. Augsburger Reichs-
tags . . ., S. 188, Anm. 68.

gerichts; sonst sind die Städte von allen Handlungen ausgeschlossen⁶. Ebenso beraten die Räte den neuen Bund.

Morgen soll Königin Maria kommen⁷ wegen ihres Streites mit Ferdinand um ihr Wittum⁸.

699. Die XIII an Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim.

1547, November 30¹.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 563, f. 70—73. Ausf. — Empf. «zinstag Nicolai» 6. Dezember.

Sollen über Karls Reise nach Strassburg berichten; bedenkliche Folgen einer Sequestrierung der geistlichen Güter für Strassburg; Forderungen des Kaisers an den Adel; Bedenken der Gelehrten über die Schadenersatzansprüche; sollen sich mit Ferdinand verständigen.

Haben sie neulich schon aufgefordert, ihnen über Karls Absicht nach Strassburg zu kommen, genau zu berichten². Das Sequester der geistlichen

* Nach Scherers Bericht vom 18. November (a. a. O., S. 78—80) wurde der Städteausschuss beauftragt zu erwägen, ob man — was bereits zweimal geschehen — «solche unleidliche und merckliche beschwerung» nochmals vor den Kaiser bringen oder sie noch eine Zeitlang in Geduld tragen solle. Der Städteausschuss äusserte sich dahingehend: «Nachdem dieselb beschwerung alhie 2mal an die kay. Mt. pracht worden und doch wenig geschafft, auch sonst nach gestalt der leuft und das die stett nit all zu gar in hohen gnaden diser zeit seint, ist nit fur gut, sonder fur unfruchtbar geachtet, bei der kay. Mt. anzusuchen oder hart umb beschaidt zu tringen, sonder das besser und der sachen mit unfurständig sein sollte, ain memorialzedel an d[oc]tor Georgen Selden, kay. Mt. rat, zu stellen und ime denselben zu ainer angedechnus, auch zu entschuldigung der e[rbarn] stett zu übergeben.» Dieser Memorialzettel wird in der Städteversammlung vom 22. November genehmigt, mit seiner Übergabe werden Frankfurt und Augsburg beauftragt, die ihn am 23. Dr. Seld auszuhändigen (Scherers Bericht a. a. O., S. 80, Theob. Rothscheib am 19. und 25. November a. a. O.). Der Memorialzettel mit der Aufschrift: «Memorial für herrn doctor Selden in namen der stett ir ausslessung und beschwernus von andern standen belangend stand, stim und session übergeben zu Augspurg 23. Novembris» liegt in Augsburg, Arch., Reichsstädteabschiede 1542—1555, Nr. 16. — Am 25. November berichteten die Gesandten von Augsburg und Frankfurt über ihre Verhandlung mit Seld: Seld bekannte sich als Städtefreund und Städtekind, erklärte sich aber für zu jung und unerfahren, um diese Sache jetzt dem Kaiser vorzutragen, der krank sei und nur seine geheimsten Räte vor sich lasse. Er wolle die Sache aber den letzteren vortragen und auf diese Weise die Städte zu fördern suchen (Scherers Bericht zum 25. November, a. a. O., S. 83—84; ben. von Gerber, a. a. O., S. 187). — Vgl. über Georg Sigismund Seld, seit Naves' Tode Vicekanzler Karls V., auch v. Druffel in ADB XXXIII, S. 673—679.

⁷ Nach Theob. Rothscheibs Brief vom 25. November und nach Nuntiaturber. X, S. 202, Zeile 6 wurde Maria für den 23. November erwartet; daher ist der Brief auch auf den 22. November datiert worden. Über die Gründe für Marias Reise nach Augsburg vgl. auch Nuntiaturber. X, S. 204, Anm. 1.

⁸ Der Rat beschloss am 30. November, «den kaufleuthen das schreiben zu schicken, sie daruber horen und die gelerten beratschlagen lassen» (Ratsprot. a. a. O.)

699 ¹ Am selben Tag bestätigte der Rat den Gesandten den Erhalt ihres Briefes vom 15. November [Nr. 694] und bemerkte dazu, dass der Schritt bei Dr. Seld nicht nötig sei, da ja Augsburg und die anderen Städte auch protestieren wollen. Den Entschluss des Kaisers über die Ordnung bis zum Konzil und über die geistlichen Güter abzuwarten, finden sie bedenklich. Auch von dem neuen Kammergericht ist wohl nichts Gutes zu erwarten. Merkwürdig ist, dass Österreich Hilfe verlangt, während Ferdinand die Städte

Güter wäre bedenklich. Strassburg hat kein Kloster aufgehoben, nur die Güter der sich selbst auflösenden für Kirchen und Arme verwandt^{2a}. Sollen daher den Kaiser bitten, es bis zum Ende des Konzils so zu lassen.

Haben gesehen, was von dem Adel am Rhein und in der Wetterau vom Kaiser gefordert wird; der elsässische ist zum 30. November nach Molsheim entboten³. Wegen einer etwaigen Türkensteuer sind die Gesandten instruiert.⁴

Betreffend die Forderungen Ferdinands und anderer senden sie ein Bedenken der Gelehrten⁵. Gegen Ferdinand wird wohl der Kaiser nicht entscheiden. Wenn daher bei Arras nichts zu erreichen ist, ist es wohl am besten, sich mit Ferdinand zu verständigen, damit dann die Städte gemeinsam einen Schritt beim Kaiser gegen weitere Forderungen unternehmen können.

Die Restitution der Geistlichen und Zeremonien ist sehr bedenklich, weil dann kaum der Frieden in der Stadt zu erhalten ist. Sollen beizeiten darüber berichten.

Dat. Mi. 30. November 47.

bedrängt. Über die Türkensteuer sind sie instruiert. Senden ihnen, was ihnen seit dem letzten Brief über der Kaufleute Freiheiten zugekommen ist; sollen es dort mitteilen (Ausz.; a. a. O., f. 74—75; empf. 6. Dezember «morgen per Hebdering [?]»). — Am 28. November war ein Schreiben der [Augsburger?] Kaufleute * angekommen; es sollte den Strassburger Kaufleuten mitgeteilt werden (Ratsprot. 1547, f. 630—631).

² Dieser Brief fehlt.

^{2a} Vgl. hierüber Winckelmann, D. Fürsorgewesen d. St. Strassburg . . ., S. 83 und Adam, Evangel. Kirchengesch. d. St. Strassburg, S. 97.

³ Vgl. Nr. 673.

⁴ Auch dieser Brief fehlt.

⁵ Dieses Bedenken ist in Strassburg nicht mehr erhalten; nach der Abschrift, die sich der Frankfurter Syndikus Dr. Hieronymus zum Lamb davon machte (in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1035 mit der Aufschrift: «Consilium iurisprudentium Argentinensium] in causa damnorum praeterito bello illatorum»), war es «actum freytags den 25. Novembris a.o etc. 47». Am 28. November wurde es im Rat verlesen und seine ÜberSendung an die Gesandten in Augsburg beschlossen (Ratsprot. 1547, f. 630b). Die Gelehrten beantworten in ihrem Bedenken folgende 5 Fragen des Rates für den Fall, dass es zu einem Prozess am Reichskammergericht kommen sollte: 1. Ob der Rat durch die Hilfeleistung die Pön des Landfriedens verwirkt habe. Diese Frage wird verneint. 2. «Ob ein ersamer[r] Rath crimen lese maestatis gegen den kön. Mt. per suam adherentiam . . . committit . . .». Die Gelehrten antworten hierauf: «Dass die kön. Mt. crimen lese majestatis nit zu intentiren habe und, ob sie das thette, doch per exceptionem absolutionis repellit werden mochte». 3. Ob der Rat von den klagenden oder geschädigten Reichsständen «umb ustrag der iniurien» rechtlich angelangt werden könne. Diese Frage wird verneint. 4. «Ob alle und yede gewesene bundtsverwanten vor die zugefügten scheden in solidum verhaftt und samptlich oder sonderlich angeleit werden mögen.» Diese Frage lassen die Gelehrten offen. 5. «Ob dasienig, so Augspurg, Ulm und andere stet der kön. Mt., dem cardinal zu Augspurg und andern zu ustrag erlegt [haben], der statt Strassburg und andern, so noch nit vertragen, zukomen mog und abgezogen werden solle.» Antwort der Gelehrten: Es kommt darauf an, ob die Klage auf die Strafe [nach dem Landfrieden] oder allein auf Restitution und Erstattung der Schäden gestellt wird. Im ersten Falle wird die Frage verneint, im zweiten Falle wird sie bejaht. Doch raten die Gelehrten auf alle Fälle zu einer gemeinsamen Supplikation aller noch unvertragenen ehemaligen Bundesstände und -städte an den Kaiser durch Vermittlung Granvillas und des Bischofs von Arras.

700. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an den Rat.
1547, Dezember 6.

[Augsburg.]

Str. St. Arch., AA 563, f. 76—78. Ausf. (1. Brief) und f. 80—82. Ausf. (2. Brief).
— Prod. vor den XIII* 13. Dezember; lect. Mi. 14. Dezember (für beide Briefe).
— Erw. von Gerber, D. Bedeutung d. Augsburger Reichstags . . . , S. 188, Anm. 67.

1. Brief: Verhandlung mit Arras wegen der Forderungen Ferdinands; kein Fortschritt in den Reichstagsverhandlungen; hessische Supplikation bei den Ständen zugunsten des gefangenen Landgrafen; Stillstand mit den Türken. Zettel: Noch keine Türksteuer gefordert; noch keine Erklärung über die geistlichen Güter und die Ordnung bis zum Konzil; Belehnung der Kurfürsten von Köln und Trier. — 2. Brief: Beratung der Kurfürsten und Fürsten über die Anschläge; senden den Entwurf einer Protestation gegen die Höhe des Strassburger Anschlags ein.

1. Brief: Haben ihren Brief vom 19. November [Nr. 696] am 24. erhalten. Haben mit Arras gesprochen¹; er will mit dem Kaiser reden. Wenn er wüsste, dass sie keinen Auftrag zur gütlichen Handlung haben, würde er wohl nicht viel tun.

Der Reichstag geht langsam weiter. Man meint, der Kaiser erwarte die Rückkehr des Kardinals von Trient, der am 18. November in Rom angekommen sein soll.

Am 17. November erging eine Supplikation der Landgräfin von Hessen und ihrer Söhne an die Stände, um diese zum Eintreten für den gefangenen Landgrafen zu veranlassen². Am 25. erfolgte eine kaiserliche Gegenerklärung³,

¹ Abschr. einer undatierten Aufzeichnung über diese Verhandlung mit Arras in AA 566, f. 4—5: Danach beschwerten sich die Gesandten über die von Ferdinand verhängten Arreste, die gegen die Kapitulation Strassburgs verstossen. Der Rat hat Ferdinand nicht angegriffen und will ihm zu Recht stehen. Wenn Arras einen anderen Weg vorschlägt, wollen die Gesandten darüber an den Rat berichten. Zum Schluss bitten sie Arras um seine Vermittlung.

² Diese Supplik ist gedr. von Hortleder II, Buch 3, Kap. 84, S. 690—692; vgl. auch Scherers Bericht zum 17. November (in Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 17, S. 75—77) und Issleib, D. Gefangenschaft Philipps v. Hessen, S. 219—222. — Am 18. November wurde in einer allgemeinen Städteversammlung zum Ausdruck gebracht, dass die Fürbitte der Städte beim Kaiser «nit sonders verfahren» werde, auch für die Städte, welche bisher mit dem Landgrafen in Einigung gestanden hätten, «villeicht bedencklich und bei der kay. Mt. sorglich were». Zuletzt verglich man sich dahin, dass, im Falle die Kurfürsten, Fürsten und übrigen Stände solche Fürbitte zu tun sich einhellig oder in der Mehrheit entschlossen, sich die gemeinen Städte nicht absondern und etliche Personen zu den Kurfürsten usw. zu diesem Zweck verordnen sollten. Tritt eine Trennung zwischen den Ständen ein, so dass ein Teil für, ein Teil gegen die Fürbitte zugunsten Philipps ist, so soll man erst weiter beratschlagen und sich vergleichen. — Vgl. dazu auch Theob. Rothscheibs Brief an den Nürnberger Rat vom 19. November (in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fasc. 1).

³ Gedr. von Hortleder, a. a. O., S. 695—696 und von Sastrow, Herkommen usw. II, S. 543—552. Nach Scherers Bericht zum 25. November (a. a. O., S. 82—87) liess der Kaiser den Ständen diese Erklärung durch Dr. Seld vortragen. Den Städten wird kurz darauf durch den Mainzer Kanzler eröffnet, dass die Kurfürsten und Fürsten sich mit dem kaiserlichen Bericht über die Angelegenheit des Landgrafen völlig einverstanden erklären. Die Städte liessen darauf durch Jakob Sturm antworten, «dweil sie aus dem von der kay. Mt. wegen bescheenen furpringen nit vermreckt, das ir Mt. ichzit darinnen begert, so hetten sie kein beratschlagung daruf gepflogen, sonder liessens bei irer kay. Mt. gescheenen [!] be-

worin er betonte, dass er sein Wort nicht gebrochen habe. Am Samstag [26.] erliessen Moritz von Sachsen und der Kurfürst von Brandenburg dazu Erklärungen⁴. Moritz ist am 29. verriitten. Die Stände beschliessen, es bei der kaiserlichen Erklärung bewenden zu lassen⁵. Der Landgraf ist nach Nördlingen gebracht worden.

Am 19. traf ein türkisches Schreiben über den 5 jährigen Stillstand ein⁶.
Arras hat den Kaiser noch nicht gesprochen.

Zettel: Haben eben ihren letzten Brief [Nr. 699, Anm. 1] erhalten. Es ist noch keine Türkensteuer gefordert worden. Es soll wohl erst die Entscheidung über den Bund abgewartet werden. Der Kaiser hat noch nichts über die geistlichen Güter und die Ordnung bis zum Konzil erklärt. Gestern sind die Kurfürsten von Köln und Trier belehnt worden. Dat. Di. 6. Dezember 47.

2. Brief: Kurfürsten und Fürsten beraten über die Anschläge von 1545⁷. Die Städte sind von ihnen noch nicht vorgefordert worden⁸. Doch

richt underthenigst pleiben» (a. a. O., S. 83—84). — Vgl. dazu auch die Briefe von Theob. Rothscheib (a. a. O.) und Ogir von Melem vom 25. November (Or. in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 60, f. 62 und 67; lect. 1. Dezember) und allgemein Issleib, a. a. O. sowie Nuntiaturber. X, S. 204, Anm. 2.

⁴ Gdr. von Hortleder, a. a. O., S. 697 und von Sastrow, a. a. O., S. 552—556. — Am 30. November wird den Städten im Reichsrat mitgeteilt, dass Kurfürsten, Fürsten, Prälatten und Grafen die Fürbitte der beiden Kurfürsten für Philipp beim Kaiser unterstützen wollten, falls der Kaiser es nicht zu Ungnaden aufnehme. Die Städte erklären durch Jakob Sturm ihr Einverständnis damit; sie wollen die Ihrigen auch dazu abordnen (Scherer zum 30. November; a. a. O., S. 91; ebenso, nur kürzer, auch im Protokoll des Kurfürstenrates vom 30. November in Wien, Haus-, Hof- und Staatsarch., Mainzer Erzkanzlerarchiv, Reichstagsalten, Fasc. 14a, Band D, f. 437—438). Am 1. Dezember werden hierfür Aachen und Regensburg bestimmt (Scherer zum 1. Dezember, a. a. O., S. 92). Vgl. auch Theob. Rothscheibs Brief vom 1. und 4. Dezember an den Nürnberger Rat (a. a. O.). — Zu den Vorgängen vgl. auch Issleib, a. a. O..

⁵ Vgl. Anm. 3.

⁶ Über diesen 5 jährigen Waffenstillstand zwischen der Hohen Pforte und König Ferdinand vgl. Nuntiaturber. X, S. 78, Anm. 1 und 201, Anm. 3.

⁷ Vgl. Nr. 698, Anm. 5.

⁸ Aus dem Bericht Scherer zum 2. Dezember (a. a. O., S. 92—95) und aus Theob. Rothscheibs Brief vom 4. Dezember (a. a. O.) ergibt sich, welche Schritte die Städte am 2. Dezember dagegen unternommen haben. Scherer berichtet: «Nachdem herr Jacob Sturm und etliche von stetten durch die herren verordneten doctores zu revision der camergerichtsordnung bericht worden, das ain stritt und disputation bei der presentation der kraiss fur gevallen, nemlich nachdem in der ordnung hievor zu Costenz anno 1507 ufericht [vgl. Neue Sammlung II, S. 118], auch hernach in etlichen abschieden der prelaten, graven und stett in benennung der kraiss (ausserhalb des fränkischen) nit gedacht wurde, so wollten churfürsten und fürsten daraus arguieren und weren dahin gesynt, das die stett ausserhalb des frenkischen kain presentation in den kraissen haben noch auch in solchen kraissen gemeldt werden sollten. dweil aber solchs den stetten vast beschwerlich und sie dann auch vernomen, das die prelaten, graven und herrn gleicherweise beschwerung darob hetten und deßhalb dem ausschuss ain supplication übergeben, so ist fur gut angesehen, das in namen der stett von wegen diser beschwerung auch ein supplication gestellt und dem ausschuss übergeben werden sollt, wie dann bescheiden.» — Die Supplikation für die 5 ausgeschlossenen Kreise o. D. liegt in Frankfurt a. a. O., 61, f. 183 und in Wien, a. a. O., Fasc. 17, Band K, f. 389—390; diejenige für den schwäbischen Kreis allein befindet sich in Augsburg, Arch., Reichsstädteabschiede 1542—1555, Nr. 16 mit der Aufschrift: «Der stett supplication an den ausschussen der camergerichtsordnung dis craiss belangend.»

heisst es, sie [die Kurfürsten usw.] wollen den Anschlag auf 3 Jahre bewilligen und inzwischen die Beschwerden der einzelnen untersuchen. Strassburg ist zwar 1545 geringert worden; es wurde aber doch noch zu hoch veranschlagt, nämlich gleich einem halben Kurfürsten. Das macht 25 Pferde und 150 Knechte, d. h. 225 Solde zu 6 Gulden, was 1350 Gulden für den Monat beträgt⁹. Man sollte protestieren, vielleicht laut beiliegendem Entwurf *. Nützen wird es zwar nicht viel, aber man sollte doch vielleicht anbieten, ein Viertel des Anschlags eines Kurfürsten zu geben. Dat. Augsburg 6. Dezember 47¹⁰.

übergeben 2. Decembris a. 1547*. Eine entsprechende Supplik der Prälaten, Grafen und Herren des schwäbischen Kreises an den Kaiser (in Wien, a. a. O., f. 394—395 und 397 bis 398) wurde nach dem Rückvermerk von den kaiserlichen Räten am 10. April 1548 in der kurmainzischen Kanzlei präsentiert. Sie ist erw. von v. Harpprecht, Gesch. d. Reichskammergerichts VI, S. 26, § 38 und gedr. a. a. O., S. 227—229, Nr. CX. — Am Abend des 2. Dezember wird den Städten im Reichsrat mitgeteilt, dass die Stände auf Bericht des Supplikationsausschusses beschlossen hätten, die Supplikanten, besonders den Grafen Friedrich von Fürstenberg, den Abt von Münster und den Herzog von Savoyen, die um Ringerung ihrer Anschläge gebeten hätten, an den Ausschuss zu verweisen. «Darauf haben die stett durch herr Jacoben anzaigen lassen, das sie inen irer G. und Gunsten bedencken uf die supplicationes etc. wol gevallen lassen. allain die anschlegaschen belangend vernämen sie, das die supplicanten an den ausschuss, so zu solcher handlung verordent, gewiesen sein. kundten sie irer unvermeidlicher notturft nach nit unangezaigt lassen, nemlich das sich ir G. und Gunsten wol zu erinnern wisten, wie sie sich jüngst in irer antwort, so sie bei gmainer standen auf der kay. Mt. proposition vermeldet, [hetten] vernemen lassen und gebetten, so die relation, (welche vormals zu Wormbs beratschlagt und auch inen, den stetten, abzuschreiben gegeben worden), der kay. Mt. beschein sollte, das sie, die stett, darzu auch möchten gezogen und genomen werden [vgl. die Stelle bei Sastrow, Herkommen usw. II, S. 149—150]. so befinden sie aber aus itzigem anzaigen beneben dem, das sie es auch sonst vernomen, das ain ausschuss und beratschlagung in solchen sachen, ir, der stett, ganz ausgeschlossen, furgenomen [wurde], welchs inen ganz beschwerlich fiele. dann iren obern an solchen sachen mercklich gelegen [were]. derhalben so pätten sie sich zu solchen sachen auch [zu]zuziehen, damit sie irer obern notturft gepurender weyse auch furpringen möchten. zum andern so hetten sie von stetten auf verschienem reichstag zu Wormbs, da von disen sachen auch gehandelt und der new anschlag gemacht worden, in denselben nit pure oder auf die 3 jar lang, sonder allain, so in solcher zeit die not furfallen wurde, bewilligt, laut ainer übergebenen schrift [sie liegt z. B. in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 58, f. 181—183], darin ire ursachen und, das vil stett so hoch belegt, das inen solcher anschlag zu tragen nit muglich, vermeldet [vgl. Pol. Korr. III, S. 603, Absatz 3], auch darneben in sonderheit angehenckt [were], das etliche stett weren, die merckliche beschwerung in solchem anschlag hetten und dieselbig an gepurenden orten wol wurden wissen furzupringen. wie dann auch dieselben zu thun willens gwest. dweil inen aber dessmals zu Wormbs angetzaigt [worden], das alle solche handlung auf kunftigen reichstag geschoben [wurde], so hetten dieselben stett solch ir notturft damals zu Wormbs nit furpringen mögen. dweil auch itzt ain ausschuss in solchen sachen verordent sein sollt, darinnen sie, die stett, umbgangen [weren], so möchte gleichgestalt abermals solche und auch andere gmainer stett notturft nit furbracht werden, welches inen ganz beschwerlich [were]. bätten derhalben, das man sie hierinnen auch bedencken und in solchen sachen, daran iren obern so mercklich und hoch gelegen, auch hören wollte» (Scherer a. a. O.). Ganz ähnlich berichtet Theob. Rothscheib in seinem Brief vom 4. Dezember (a. a. O.). Er wie Scherer fügen am Schluss ihres Berichts hinzu: «Dabei es also plieben». — Vgl. auch Gerber, D. Bedeutung d. Augsburger Reichstags . . ., S. 189.

⁹ Vgl. Pol. Korr. III, Nr. 529, S. 562 und in diesem Bande Nr. 776, Anm. 3.

¹⁰ Gleichzeitig bittet Hag den Rat, zurückkehren zu dürfen, da der Reichstag noch lange zu dauern scheine (Or. in AA 563, f. 83). Der Brief wird am 14. Dezember an die Kommission verwiesen (Ratsprot. 1547, f. 656a).

814 1547. Protest. gegen d. Konzil; d. Vertrag mit Heinrich v. Braunschweig;

701. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an den Rat.

1547, Dezember 6.

[Augsburg.]

Str. St. Arch., AA 563, f. 82. Ausf. — Prod. «vor den 13» 13. Dezember; prod. «vor den 21» 14. Dezember.

Protestation in der Konzilssache; nichts Neues über das Kommen des Kaisers nach Strassburg; Braunschweiger Vertrag.

Haben das Bedenken des Rats und die Abschrift der Protestation erhalten (Nr. 696). Die Augsburger sind einverstanden, doch sind sie wegen der Geheimhaltung ängstlich. Über des Kaisers Kommen nach Strassburg ist nichts Sichereres zu erfahren.

Sie hören, dass der Landgraf bereit sei, auf den Vertrag mit dem Herzog von Braunschweig zu verzichten, um ledig zu werden¹. Es ist also zu befürchten, dass er ihn ausliefert. Daher wäre es gut, sich aus Kassel eine beglaubigte Abschrift zu verschaffen². Dat. Di. 6. Dezember 47.

702. Der Rat an Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim.

1547, Dezember 7.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 563, f. 85—87. Ausf. — Empf. «von Viten uf zinstag Lucie» 13. Dezember 45 (1).

Besetzung des strassburgischen Dorfes Niederhausen durch die Regierung von Ensisheim; die Gesandten sollen über eine Verständigung mit Ferdinand verhandeln; bischöfliche Gesandtschaft in Strassburg; Anbringen der kaiserlichen Räte auf dem Adelstag in Molsheim.

Die Regierung von Ensisheim hat jetzt sogar das strassburgische Dorf Niederhausen Ferdinand schwören lassen¹. Der Rat erkennt an, dass er in dieser Zeit mehr tun muss, als wozu er verpflichtet ist. Die Gesandten

⁷⁰¹ ¹ Vgl. hierzu die auf den Melsunger Vertrag bezügliche Stelle im Schreiben des Landgrafen an den Kaiser vom 12. Oktober 1547 bei Lanz, Corresp. d. Kaisers Karl V., II, Nr. 597, S. 606.

² Am 14. Dezember nimmt der Rat einen Bedacht* entgegen, ob man in Kassel ein brauchbares Vidimus erhalten könne (Ratsprot. 1547, f. 659a). Am 20. Dezember erinnerte er Statthalter und Räte in Kassel daran, dass er im vergangenen Sommer an sie eine schriftliche Ratifikation des Braunschweiger Vertrages gesandt habe, desgleichen auch an den Landgrafen nach Donauwörth [vgl. Nr. 654]. Hat jetzt glaubhafte Kunde erhalten, «wie herzog Heinrich von Braunschweig sich berurts vertrags höchstlich beschweren thue und darneben vernemmen lass, dass er denselben zu halten nit schuldig und gewillt.» Bitten deshalb ihnen ein Vidimus des Vertrags und ein «verkundt, zu welcher zeit wir euch unser ratification uberschickt», in rechtsgültiger Form auf ihre Kosten zuzustellen (Ausf. in Marburg, Arch., Akten des Statthalters und der Räte in Kassel, f. 1; praes. Kassel 28. Dezember). Die Antwort darauf vom 4. Januar liegt in Nr. 712 vor.

⁷⁰² ¹ Vgl. Nr. 696, Anm. 6. Die Besetzung Niederhausens erfolgte am 30. November (Ratsprot. 1547, f. 632b und 638b—639). Näheres darüber meldete auch der Frankfurter Ratsherr Philipp Uffstender, der sich damals in Strassburg zur Regelung von Geldgeschäften seines Rates befand, am 3. Dezember nach Frankfurt (Or. in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1026). — Welches Aufsehen die Besetzung Niederhausens erregte, zeigt eine Zeitung aus diesen Tagen (in München, Geh. Staatsarch., Kast. schw. 500/3, f. 480b—481a), in welcher sogar die Rede davon ist, dass Strassburg daraufhin seine

sollen mit Arras, Granvella und u. U. mit dem Kaiser wegen einer Verständigung verhandeln und ihre Meinung mitteilen.

Am Montag [5.] ist eine bischöfliche Gesandtschaft erschienen², die erklärte, der Bischof und das Kapitel beabsichtigten, sich wegen einiger Streitigkeiten mit Strassburg an den Kaiser um Vermittlung zu wenden³. Der Rat hat den Gesandten beiliegende Antwort gegeben⁴. Sollen über ihre etwaige Supplikation berichten.

Sendet auch das Anbringen der kaiserlichen Räte auf dem Adelstag zu Molsheim und die Antwort der Adeligen, welche in Strassburg verbürgert sind, sowie der anderen⁵. Sollen für die Erstgenannten beim Kaiser eintreten. Dat. Mi. 7. Dezember 47⁶.

Gesandten aus Augsburg abberufen habe. (In dieser Zeitung heisst das Dorf Unter-Sulz. Wahrscheinlich ist damit Sulz im badischen Kreis Offenburg gemeint.) — Am 5. Dezember wird im Strassburger Rat der Entwurf einer Beschwerdeschrift* gebilligt und beschlossen, Ferdinand bis zu 10000 Gulden Entschädigung anzubieten (Ratsprot. a. a. O., f. 640).

* Sie bestand aus dem Domdechant Grafen Johann Christof von Zimmern, dem Vitztum Sebastian von Landsberg, aus Batt von Fegersheim, dem Lizentiaten und Offizial Christof und dem Advokaten des Domkapitels, Dr. Hans Tüschen (Ratsprot., a. a. O., f. 643 b).

² Nach dem Ratsprot. a. a. O. fügten sie hinzu, der Bischof lasse dem Rat das mitteilen, um den Anschein einer unfreundlichen Haltung gegen die Stadt zu vermeiden; er sei aber zu seinem Vorgehen gezwungen, da die Stadt von sich aus keine Anstalten treffe, die Streitigkeiten beizulegen. — Über die Streitpunkte im einzelnen vgl. Nr. 706, Anm. 2.

³ Nach dieser Antwort bestritt der Rat nicht die Behauptung der bischöflichen Gesandten, dass dem Bischof alles mündliche und schriftliche Anbringen an den Rat nichts geholfen habe und dass er deshalb beabsichtige, wegen seiner Beschwerden an den Kaiser zu supplizieren. Der Rat erklärte aber, dass er erstens wegen der letzten unruhigen Jahre seine Leute habe anderweitig und zwar in Reichsangelegenheiten gebrauchen müssen und dass zweitens die Punkte verlegt worden seien und man von Meister Hans [Tüschen] begehrte habe, sie wieder in die Kanzlei zu liefern [vgl. dazu Nr. 727 und 706, Anm. 2]. Jetzt sei der Rat gerne zu Verhandlungen bereit. Die Späne seien nach seiner Meinung nicht derartig, dass man nicht zu einer gütlichen Einigung gelangen könnte; er halte daher die Supplik des Bischofs an den Kaiser für überflüssig und zu einer glatten Erledigung ihres Handels für hinderlich (Abschr. in VDG, Bd. 106, Nr. 7; vgl. auch Ratsprot. a. a. O. und den Brief Dr. Welsingers vom 25. Dezember in Nr. 706, Anm. 2). Am 10. Dezember wurde sie an den Bischof abgeschickt (Ratsprot., a. a. O., f. 650b—651a). Wie die Strassburger Geistlichen die Sache auffassten, zeigt folgende Stelle in Bucers Brief an den Pfalzgrafen Ottheinrich vom 9. Dezember: «So wollen nun unsere bischöfe und thumbeapitl auch wider ain stat supplicirn und understan irm babst weder einzuhelfen» (Or. in München, a. a. O., Pfalz-Neuburg; Religionssachen Nr. 26, f. 341; gedr. von Rott, Friedr. II. v. d. Pf. u. d. Reform., S. 142—143).

⁴ Vgl. Nr. 673, Anm. 2.

⁵ Die Strassburger Gesandten bestätigten den Erhalt dieses Briefes am 15. Dezember: Am 14. Dezember haben sie erneut mit Arras verhandelt, der zugibt, dass das Verhalten Ferdinands gegen die Aussöhnung verstossen. Trotzdem wird man sich aber mit ihm vertragen müssen. Das Vorgehen des Bischofs und des Domkapitels finden sie unfreundlich und anders, als diese sich bisher gehalten haben. Vielleicht kann man durch Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken zu einer Verständigung mit dem Bischof gelangen. Die Antwort des Strassburger Adels werden die Kommissare dem Kaiser schon selber überbringen; es ist besser, dass die Gesandten nicht davon reden (Ausf. a. a. O., f. 98—100; prod. «vor ret und 21. 21. Dezember»).

703. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an den Rat.

1547, Dezember 9.

Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, f. 88—90. Ausf. — Prod. vor ret und 21. 14. Dezember.

Verhandlungen mit Arras wegen der Forderungen Ferdinands; halten Entgegenkommen des Rats für erforderlich.

« . . . Wir haben euch nehermalen geschribben [Nr. 700], wes wir mit dem herrn von Arras geredt und das wir noch kein endtlich antwurt erlangt. fuegen euch hieruf zu wissen, nachdem ich, Marx Hag, bey im vergangen mitwochs [7.] sollicitiert, das ich die antwurt empfangen, das er mit kö. Mt. geredt und befind dieselb gantz ruhe und hart; dieweil aber uns schwer würde sein mit kö. Mt. zu rechten, so sehe in für gut an, das wir uns mit irer Mt. guetlich vertruegen. wie wir nun sollich antwurt verstanden, haben wir gestern und heut zum vierdtenmal sein G. heimsgucht und aber nit ehe dann jetz gegen abent mögen fürkommen, seiner Gn. nach der lenge erzelt, wes wir zu euerer entschuldigung dienstlich geacht, und ermanet, dieweil es die ussönung vermöcht, das sein G. wolte die arresta abschaffen. und wiewol wir nit höffen, das ir, unsere herren, der kö. Mt. etwas im rechten schuldig würden, so könnten wir doch auch gedencken, das ir, unsere herren, nit gern mit der kö. Mt. rechten, sonder vil lieber irer Mt. underthenigste dienst beweisen würden. derhalben wo es umb ein leidlichs und gerings zu thun, so wolten wir es gern euch, unsren herren, zuschreiben. bethen ir G. gantz dienstlich und vleissig daruf bey der kö. Mt. zu arbeiten, damit die arrest cassiert oder aber uf ein leidlichs gsetzt [würden]. hieruf gab uns sein G. antwurt und lenet uns unser argument ab; sagte, die kö. Mt. zeigte an, ob wir schon zu i[n]nemmung der clus nit gholfen, so hetten wir es doch darnach ratum et gratum, das ist angнем, ghalten, hetten unser gelt hernach gschickt. das dann die ihenen, so es gthan, den schaden überflüssig bezalt, hilf uns nicht; sie hetten sich für sich vertragen, und in delictis, das ist misshandlungen, were ein jeder in solidum und für das gantz schuldig. das wir dann der kö. Mt. rath und underthonen bey uns sicher hetten wandlen lassen, das were gschehen, das wir zuvor den usgang des kriegs sehen wollen und uf beiden achseln getragen [hetten]. so es uf unser seiten hienus gangen [were], würden wir auch mit zugriffen und genossen haben. das wir dann die ussönung allegierten, die hett er us geheiss key. Mt. mit uns abgedt; daran würde, wo wir key. Mt. ansuchten, kein mangel sein; die stünd, das de facto, das ist mit der that, nicht solt gegen uns ghandelt werden, und truckt das wort de facto sonderlich us, als ob er deuten wolt, die arresten weren nit de facto. wir haben es aber nit disputieren wollen. dieweil aber uns schwer würde sein umb disse sach mit der kö. Mt. zu rechten, so were noch sein gutbeduncken, wir hetten uns etwas erbotten, wes wir vermeinten, das uns leidlich [were]; so wolt er gern underhendlar sein; und was er nicht erheben möcht, könnte man die key. Mt. anruefen, das sie mündlich mit der kö. Mt. redte; das würde mehr ansehen haben, dann so es lang verzogen [würde] und durch schriften geschehe, mit anderm vil mererm erbieten etc.. also entschuldigten wir uns wider, und das gewisslich einer statt Strasburgk meinung nit gewesen, kö. Mt. zu überziehen oder zu beleidigen. wir hetten es auch nit gthan; derhalben hetten wir auch kein bevelch etwas anzubieten. wir bethen aber, sein G. wolt nachmalen bey der kö. Mt. handlen, und so es umb ein leidlichs zu thun [were], wollten wir es gern heimschreiben. aber er fiel uns

in die red und sagt, er hett dissen weg bei der kö. Mt. versucht und gern verstanden, waruf ir Mt. begeren stünd, aber nichts erlangen mögen; irer Mt. räth weren vil ruhere leut dann sie uf des keysers seiten. und wiewol wir gantz ernstlich anhielten und gern gsehen [hetten], das sein G. wider bey der kö. Mt. ghandelt und die sach uf ein leidliche forderung bracht hett, so hett er es doch nit thun wollen, sonder gsagt, es sei vergebens, und daruf behart, wir sollen es euch uf der post zuschreiben, so mögen wir uf das lengst in acht oder zehen tagen antwurt überkommen. dieweil wir nun über vleissig anhalten kein antwurt bekommen mögen, haben wir es uf uns nemmen muessen sollichs euch, wes uns begegnet, zuzuschreiben, sagten aber seinen Gn., das wir kein post hetten; dann sie gieng uf Speir, das were virtzehen meil von Strasburgk. seind also dissen abent von seinen gnaden abgscheiden.

Nun gedencken wir, ob wir schon noch weiter anhalten und auch erlangt [hetten], das die kö. Mt. ein forderung gthan [hette], so würd doch ir Mt. dieselb one zweivel so hoch als uf 100000 oder mer gulden gsetzt haben, dardurch es dannoch dahien kommen wer, das ir, unsere herren, ein gegen gebot thun muessen. derhalben so wollen ir, unsere herren, bedenken, was auch hierin zu thun sein wölle. es begert wol under andern worten auch der von Arras, das ir uns gwalt wollten geben, damit man desto fruchtbarlicher handlen möcht. wir gaben aber kein antwurt daruf. in summa, wir haben sovil us seinen reden vermerkt, das er von der kö. Mt. oder derselben räthen gantz wol informiert ist worden, wiewol er sich vil erbot; und als wir euch, unser herren, seer entschuldigten, das es ewer gemuet nie gwenen die kö. Mt. zu überziehen, sagt er, er wolt es gern glauben, er hett disser sachen kein nutz, sonder allein die arbeit, die kö. Mt. verstünd es aber gar anders.

Nun können wir wol gedencken, das ein statt Strasburgk unschuldiglich hinder dissen handel kompt, darzu ir der erlittenen kosten und usgaben halb gar beschwerlich sein will vil gelts uszugeben. nicht destweniger so wir gedencken, wie man noch das wort mit der that in der ussönung disputieren mag, und ob schon die arresten cassiert [würden], wie gfarlich und schwer sein wöll mit kö. Mt. zu rechten in einer solchen sachen vor dem key. cammergericht, so hielten wir es dafür, wo die sach mit zehen, funftzehen oder noch zwentigtausend gulden möcht verriecht werden, das es besser solt sein, dann vor partheyschen richtern zu recht ston. doch wollen wir euch, unsern herren, hierin kein mas, sonder die sach ferner und weiter mit euern gelerten zu bedenken geben haben, und uns mit fürderlicher antwurt, sovil immer möglich, euers gemuets wider zu verstendigen.

Wir wollen euch auch zu bedenken geben, ob der von Arras nit zu vereren were, damit er desto vleissiger in der sach handelt, wiewol zu besorgen, das er die kö. Mt. euer halb nit zu hoch bemuegen werd. darneben ob wir nit auch den herren von Granvella, der kö. Mt. räth und ander möchten ansprechen; möcht auch villiecht nit ungeraten sein, das ir, unsere herren, dem herren von Granvella derhalben gschribben hetten¹.

Im Reichstag nicht Neues.

«Datum Augspurg in eil freitags den 9. Decembris des nachts zu neun uren anno 1547.»

⁷⁰³ ¹ Am 16. Dezember «obends spott» bestätigte der Rat den Erhalt der beiden Briefe vom 6. und 9. Dezember (Nr. 700 und 703). Er verwahrte sich gegen die von Arras mitgeteilten Behauptungen Ferdinands. Auch falle der Arrest sicher unter das de facto der Aussöhnung nach den Erklärungen von Arras in Nördlingen [vgl. Nr. 592], bestimmt aber

704. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an den Rat.
 1547, Dezember 15.
 Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, f. 93—95. Ausf. — Prod. Mi. 21. Dezember.

Verhandlung über die schmalkaldischen Bundesschulden; Reichstagsverhandlungen.

Berichten über die Verhandlung mit den ehemaligen schmalkaldischen Bundesständen wegen der Schulden. Württemberg verhindert die Rechnungslage durch die Kammerräte. Für Strassburg haben die Gesandten die Erklärung abgegeben, es wolle seinen Teil erlegen, aber nur als weiteres Darlehen, mit dem Vorbehalt, dass die Stadt sich damit ihrer Forderungen nicht begibt. Ebenso halten es Augsburg und Ulm¹.

Haben den Abschied wegen der Handelsfreiheiten in Frankreich bereits geschickt. Augsburg hat schon nach der Antwort des Rates gefragt. Bitten sie zu senden².

Im Reichstag werden die Städte noch immer ausgeschlossen und zwar von den Kurfürsten. Die Fürsten sind für einen allgemeinen Ausschuss mit Einschluss der Städte³. Doch würde das nichts nützen. Die beiden Städte die Einnahme von Niederhausen. Der Rat ist überzeugt, dass er vor Gericht Recht behalten würde. Trotzdem ist er bereit, eine mässige Summe zu bezahlen, und gibt den Gesandten Vollmacht auf 8, 10, höchstens bis zu 15000 Gulden abzuschliessen. Sendet als Verehrung für Arras 300 Doppeldukaten mit. Er hält es für besser, erst den Ausgang dieser Verhandlung abzuwarten, ehe Granvella bemüht wird (Ausf. a. a. O., f. 102—105; empf. 22. Dezember «per Hans Stroben [?».).

704¹ Der Gang der Verhandlungen ergibt sich aus dem Abschied des Rechnungstages zu Augsburg vom 14. Dezember (Abschr. z. B. in Ulm, Arch., Ref.-Akt. XLI, Nr. 3269; Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1030, f. 217—226 und Konstanz, Arch., Reform., Fasc. 28 B, Nr. 57, S. 269—282; Auszug bei Duncker, Heilbronn z. Zt. d. Schm. Kr., S. 33): Das Ergebnis war, dass man die Bundesstände, welche noch nicht ihren Anteil an den 45320 Gulden, desgl. an der in Weissenhorn beschlagnahmten Summe von 8311 Gulden und an dem für das Winterlager in Giengen bewilligten Doppelmonat [s. zu allen Posten Nr. 652, Anm. 5] erlegt hatten, auffordern wollte, dies bis zum 13. Januar 1548 zu tun. — [Auf Veranlassung der Strassburger Gesandten wurde von dem Schreiber der Pfennigmeister, Joss Thobs, eine Aufstellung darüber gemacht, welche Städte noch am Gienger Doppelmonat im Rückstand geblieben waren: Konstanz 2600, Esslingen 1300, Lind u 1800, Reutlingen 1800, Kempten 1400, Isny 1200, Hall 2400, Heilbronn 2000, Ravensburg 100 Gulden (Aufzeichnung in Ulm, a. a. O., Nr. 3389)]. — Außerdem sollten die ehemaligen Bundesstände ihren Gesandten auch Befehl und Instruktion darüber geben, was weiter geschehen und wann und wo Rechnung abgelegt werden solle. Vgl. auch den Abschied vom 4. November in Nr. 693, Anm. 4.

² Vgl. die Vorgänge in Nr. 694, Anm. 5, und 698; Theob. Rothscheib berichtete am 4. Dezember an den Nürnberger Rat, Jakob Sturm sei mit dem Wunsche Nürbergs, sich zunächst in dieser Angelegenheit an den französischen Gesandten in Augsburg zu wenden, durchaus einverstanden (Entw. in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fasc. 1). — Unter dem französischen Gesandten ist vermutlich Charles de Marillac zu verstehen, der damals in Augsburg weilte; vgl. de Vaissière, Ch. de Marillac, S. 78, Nuntiaturber. X, S. 229, Anm., und Nr. 639, Anm. 1. — Die Sitzung der beteiligten Städte, welche Rothscheib zur Beratung über das Anbringen an den französischen Gesandten beantragt hatte, fand erst am 21. Dezember statt. Dort erklärte der Augsburger Bürgermeister Hans Welser, sein Amtsgenosse Herbrot sowie Bartholomaeus Welser und andere hätten die alten Freiheiten erlangt. Deshalb sei ein Jakob Jäger nach Paris geschickt worden; doch weiss man nicht, ob er um die Freiheiten für die Städte oder bloss für die genannten Kaufleute nachsucht. Man beschloss daraufhin, Jägers brieflichen Bericht abzuwarten, zumal Strassburgs Gesandte noch ohne Befehl wären (Brief Rothscheibs vom 21. Dezember a. a. O.).

³ Dasselbe berichten Dr. Welsinger dem Bischof von Strassburg am 1. Dezember

vertreter* können doch nichts durchsetzen und dürfen überdies den anderen Städten nichts davon berichten, wie es im Ausschuss für das Kammergericht ergangen ist⁵. Überhaupt geht es den Städten jetzt schlecht⁶. Dat. Augsburg 15. Dezember 47.

(Or. in Str. Bez. Arch., Aust. m. Bad. I, 1512, f. 91—92), Ogor von Melem an Frankfurt am 15. Dezember (Or. in Frankfurt, a. a. O., Nr. 1031; lect. 27. Dezember) und Roth-scheib an Nürnberg am 18. Dezember (a. a. O.). — Vgl. auch Anm. 6.

* Ihre Namen s. in Nr. 694, Anm. 2.

⁵ Nach Scherers Bericht zum 3. Dezember (in Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 17, S. 96—97; ben. von Gerber, D. Bedeutung d. Augsburger Reichstags . . ., S. 188) wurde den Städten am 3. Dezember durch den kurmainzischen Kanzler mitgeteilt, die beiden Verordneten, Dr. Braun und Dr. Fisch, hätten den ersten Teil der Kammergerichtsordnung fertig gestellt; die Verlesung der Schrift dauere aber sehr lang und solle daher erst in einigen Tagen erfolgen. «Daruf herr Jacob: es were inen solchs nit zugegen; sie hetten aber darfur geacht, es möchte der ordenlichst weg gwenen sein, das man diese schrift hette abschreiben lassen, damit sich ain jeder sovil dest stattlicher darinnen hett ersehen und seiner herren nottuft furpringen mögen. dagegen der maintzisch cantzler im hinweg geen also gesagt: es were doch noch nichts abgeschlagen et quod differtur, non aufertur.» Jakob Sturm äussert sich in der bereits in Nr. 694, Anm. 3 erwähnten eigenhändigen Aufzeichnung (in AA 568, f. 4) folgendermassen über diesen Vorgang: «Zu sollicher relation sind wir von stettgesandten auch beruffen worden; als aber die referenten die schrift ubergeben, haben die chur- und fursten die nit verlesen lassen, sondern in bedacht gezogen, wie man die beratschlagung wolle furnemen. wir von stetten haben abschriften begert; ist aber gesagt worden, die sach sey in bedacht gezogen, und sagt der mentzisch cantzler: quod differtur, non aufertur. wie wir aber hernach in erfahrung komen, so haben die chur- und fursten lang dispuirt, ob die relation in beysin unser, der von stetten, auch soll geschehen, und zuletzt dohin geraten, das man die schriftlich relation in der mentzisch cantzley abschribe und ein copey in der churfursten, die ander in der fursten rat geben [wollt], domit sie uns von stetten also von beratschlagung der sachen usschlussen».

Am 16. Dezember wurde den Städten im Reichsrat durch den kurmainzischen Kanzler die gleiche Erklärung betr. den zweiten Teil der Kammergerichtsordnung abgegeben. «Auf solchs herr Jacob: es hetten sie, die gesandten der stett, jungst in übergebung des ersten tractats die verordneten von den stenden gebetten, das inen, den stetten, abschrift von solcher relation auch gedeihen möchte, damit, ob etwas darinnen begriffen, dartzu ire obern auch zu reden hetten und daran inen gelegen, das sie solchs der gebur nach auch furpringen möchten. solche bitt wollten sie itzt bei disem andern tractat auch gethan und gleicher gestalt copiam gebetten haben. darauf der maintzisch cantzler (nach einer klainen gehabten der stand underredt) geantwort, sie, die stand, wissten sich zu erinnern, das jungst durch die stett auch were copia gebetten worden. dagegen geben sie inen zu erkennen, das sie sich, sovil diese handlung belangt, desgleichen nachvollgendlt alle gepur und unverweislich gegen inen, den stetten, halten wollten» (Scherer, a. a. O., S. 97—98). Jakob Sturm beschreibt diese Verhandlung in seiner oben genannten Aufzeichnung ganz genau so. — Über die Einteilung der Kammergerichtsordnung in 4 Abschnitte vgl. den Brief Dr. Welsingers vom 15. November in Nr. 694, Anm. 3, und 708, Anm. 1.

* Dr. Welsinger kennzeichnet den Standpunkt der Fürsten zu dieser Zurücksetzung der Städte mit folgenden Worten in seinem Schreiben vom 15. Dezember an den Bischof von Strassburg: In Reichssachen wird nicht viel gehandelt, weil die Kurfürsten gegen gemeine Ausschüsse sind. Daher sind alle Fragen ausser der Religion noch unvergleichen; und nicht das allein, «sonder sind die stet von aller handlung usgeschlossen worden, des sie sich dan zum höchsten beschweren.» Die Fürsten wollen sich deshalb schriftlich beim Kaiser beschweren. Wenn die Kurfürsten auf ihrer Meinung beharren, ist zu besorgen, «dieweil es je getreten muss sein und unsere herren nit wis werden wollen, es werd der drit man kommen und sie zuletzt durch mittel zu vergleichung pringen, die inen allen beschwerlich sein werden» (Or. in Str. Bez. Arch., a. a. O., f. 106—108; ben. von Gerber, a. a. O.,

705. Dr. Christof Welsinger an den Bischof Erasmus von Strassburg.

1547, Dezember 15.

Augsburg.

Str. Bez. Arch., Austausch mit Baden I, 1512, f. 106—108. Or.¹ — «Ist presentirt am freitag post Thome apostoli [Dezember 30].»

Bericht über eine Audienz beim Kaiser wegen der Beschwerden des Bischofs gegen Strassburg.

Hat am Montag, den 12. Dezember, Audienz beim Kaiser gehabt und «e. G. entschuldigung gethon² mit vermeldung (dieweil ich vor oftmals der halben ersucht und angesprochen worden, wie sich e. G. ires stifts halben uf ergangene der kei. Mt. resolution³ gegen der stat hält), das e. G. meinem erachten nach zuvor, ee dan e. G. an ir kei. Mt. etwas derhalben pringen und gelangen las, ein gutlich ansinnen an ein rat zu Strasburg umb restitution der religion, auch anderer der stift recht und gerechtigkeiten thun wird, wie ich nit zweifel, e. G. schon in handlung stand⁴. im faal dan e. G. solches in der guette erlang, so hab es sein weg; wo aber nit, werd e. G. verursacht, das alles an sein kei. Mt. gelangen zu lassen⁵ mit underthenigster bit, das alsdan ir kei. Mt. inhalt irer Mt. resolution die gnedigste versehung durch commissarien und in ander weg thun wölle, domit e. G. und deren armen stift möchte geholfen werden.» Der Kaiser liess durch Dr. Seld antworten, er nehme die Entschuldigung an; doch möge der Bischof zum Schluss des Reichstages kommen. Er höre gern von dem Ansuchen bei der Stadt Strassburg. Wenn aber nichts Fruchtbare gehandelt werde, so solle man es an ihn bringen; «so gedenk ir Mt. alsdan sich der commission oder commissarien halb alles gnedigen willens zu erzeigen.» Ferner liess er sagen, «das e. G. der religion und der clerisei halb sich mit denen von Strasburg, so es zur handlung keme, in beschliessliche und entliche handlung nit inlass[n] wölle on vorwissen und bewilligung irer kei. Mt.» Dat. Augsburg, 15. Dezember 47.

S. 187, Anm. 65). — Aus den Verhandlungen des Kurfürstenrats in Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Mainzer Erzkanzlerarchiv, Reichstagsakten, Fasc. 14b, Band E ergibt sich, dass die Fürsten bereits am 17. November auf die Bestellung eines gemeinen Ausschusses in der Bundeshandlung unter Mitwirkung der Städte bei den Kurfürsten antrugen, da es sich um keine Reichssache handele. Im Kurfürstenrat hielten jedoch nur Köln und Trier die Heranziehung der Städte für erwägenswert. Am 21. November, am 3., 5., 7., 8., 10., 12., 13., 14. und 15. Dezember dringen die Fürsten immer wieder auf die Erledigung ihres Vorschlasses; die Kurfürsten (jetzt auch Köln und Trier) lehnen ab. Am 16. Dezember endlich wird dem Fürstenrat eröffnet, dass die Kurfürsten in einen Ausschuss zur Verhandlung über den Bund willigen wollten; doch seien dabei «die stette noch zur zeit nit zuzulassen.» Erst als die Fürsten am 16. Dezember nochmals mit aller Entschiedenheit vorstellig werden, bequemen sich die Kurfürsten dazu, auch die Städte in diesen Ausschuss einzubeziehen, jedoch nur aus «freundschaft» für die Stände, und teilen dies am 17. Dezember dem Fürstenrat mit. S. dazu die Protokolle in Wien, a. a. O., f. 122, 126, 127, 138—139, 140—143, 145—147, 154—158, 160, 163, 164—168, 169—171; vgl. auch Nr. 707, Anm. 2.

705¹ Zum ersten Teil des Briefes vgl. Nr. 704, Anm. 6.² Wegen seines Nichterscheinens auf dem Augsburger Reichstag.³ Gemeint ist der Abschnitt über «geistliche gueter und jurisdiction» in der kaiserlichen Resolution vom 18. Oktober; gedr. bei Saastrow, Herkommen usw. II, S. 156—157, vgl. Nr. 682, Anm. 8. ⁴ Vgl. hierüber Nr. 702, Anm. 2 u. 3.⁵ Diesen Weg hatte schon am 10. September der Kardinal von Augsburg Welsinger als den zweckmäßigsten angeraten (Welsinger an den Bischof am 10. September; Or. a. a. O., f. 14—15.) — Am 1. Dezember übersandte Welsinger seinem Bischof eine Abschrift des Strassburger Vertrages mit dem Kaiser vom 21. März (Nr. 588).

706. Bischof Erasmus von Strassburg an den Rat.

1547, Dezember 15.
Zabern.*Str. St. Arch., AA 1574. Ausf. — Prod. Mo. 19. Dezember.*Will alle Streitigkeiten mit der Stadt jetzt auf dem Reichstag zu Augsburg
zum Austrag bringen.

Hat ihre Antwort auf den Vortrag des Domkapitels vernommen¹. Will sie nicht beschweren, meint aber, dass alle Streitigkeiten (auch die aus früherer Zeit)² am besten jetzt auf dem Reichstag erledigt werden können³. Dat. Zabern «donnerstags nach Lucie» 47.

706 ¹ Vgl. Nr. 702, Anm. 4.

² Diese Streitigkeiten umfassen folgende Punkte (aufgezeichnet in AA 1575 und VDG, Bd. 106, Nr. 8 und in Wien, Haus- Hof- und Staatsarch., Jud. Misc. 115): A. «In enderung und furgefallenem zwispalt unserer christlichen religion». Es sind 13 Artikel: 1) Betr. die Religion, worauf wegen der kaiserlichen Resolution nicht weiter eingegangen wird. 2) Betr. «geistliche jurisdiction», Burgrecht der Priester, peinliche Strafen gegen Priester, Übergriffe gegen die Mitglieder des geistlichen Gerichts, Eingriffe in die Rechtsprechung bei Ehesachen und Sittlichkeitsvergehen. 3) Beschwerden betr. die «collection der beneficiorum in mense papali vac ntium». 4) Munizipalstatut betr. die Kollation der Benefizien. 5) Abheischung vom geistlichen Gericht. 6) Eingriffe in das Bannrecht der geistlichen Gerichte. 7) Geldforderungen geistlicher Personen werden dem geistlichen Gericht entzogen; Eingriffe in schwebende Verfahren vor dem geistlichen Gericht. 8) Betr. Testamente und Pfründensachen der geistlichen Personen. 9) Betr. geistliche Fronung von Bürgern. 10) Beschlagnahme der Stiftskirchen zu St. Martin, zu St. Helenen, zu St. Barbara, zu St. Arbogast, ferner des Barfüsser- und St. Marxklosters und ihrer Kirchhöfe durch den Rat. 11) Betr. die Praesenz zu St. Martin. 12) Beschlagnahme der Stiftskleinodien durch den Rat. 13) Abbruch der Altäre zu St. Rumoltsweiler [Romansweiler]. — Zum 3. Artikel ist zu beachten, dass der Rat am 1. März 1546 den zehnjährigen Vertrag mit dem Domkapitel, wonach die Stadt die in den päpstlichen Monaten erledigten Stellen besetzte, auf ein bis zwei Jahre verlängert hatte (Ratsprot. 1546, f. 73 und 89). Zu den Artikeln 2 (Burgrecht der Priester) und 12 (Beschlagnahme der Stiftskleinodien) vgl. Nr. 136, Anm. 2 und 221, Anm. 2, zu Artikel 4 (Munizipalstatut) vgl. Nr. 888, Anm. 7, zu Artikel 10 (Beschlagnahme von Kirchen und Klöstern) vgl. Adam, Evang. Kirchengesch. d. St. Strassburg, S. 69—70, 90 und 97. — B. Es folgen 14 Artikel betr. Beschwerden des Bischofs wegen des Schultheissen-, des Dreier- und des Burggrafengerichts; vgl. hierzu Nr. 514, Anm. 5 und Winckelmann, Strassburgs Verfassung usw. im 16. Jh., S. 617—618. C. Beschwerden des bischöflichen Zollkellers gegen die Stadt (7 Artikel, dazu noch 14 Beschwerdeartikel des Rates in derselben Angelegenheit vom 16. Oktober 1544). Zum Schluss führt der Bischof darüber Klage, dass der Rat trotz dreimaliger Aufforderung bisher diese Beschwerden nicht abgestellt habe, dass die Strassburger Bürger sich auf bischöflichem Gebiet anbauen, dass der Rat bischöfliche Untertanen zu Bürgern angenommen und die Schwurformel für den Bischof willkürlich geändert habe. — Abschr. des bischöflichen Begleitschreibens an den Kaiser zu diesem Verzeichnis seiner Beschwerden in AA 1575. Vgl. auch Nr. 739, Anm. 2. — Dr. Welsinger hielt das Vorgehen des Bischofs für unzweckmäßig, wie er ihm am 25. Dezember bemerkte (Or. in Str. Bez. Arch., Aust. m. Bad. I, 1512, f. 115—117): Dr. Hans Tüschen ist in Augsburg angekommen und hat ihm die Verhandlungen mit dem Rat berichtet [vgl. Nr. 702, Anm. 2]. Es wäre besser gewesen, ein Begehren anzuhängen, nämlich da allerhand Beschwerden in der Religion und in Rechten des Stifts vorgefallen, so begehrte der Bischof, «das ein rat der billigkeit nach wolte e. G. wirklichen restituiren»; sonst müsse der Bischof «inhalt der kei. Mt. gegebner resolution» den Kaiser bitten, «ein rat dohin zu weisen, domit e. G. und der stift gleich anderen stenden möchte in iren beschwerden geholfen werden; domit auch der verzug abgekürzt und nit gefärlicher weis gesucht und furgenommen wurd, hette man berurte restitution und handlung uf ein benante zeit bestimmen mögen. dan uf e. G.

707. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an die XIII.

1547, Dezember 15.

Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, f. 96 und 101. Ausf. — Prod. «vor den 21» 21. Dezember.

In den Reichstagsverhandlungen nichts Neues; Gerücht über das Kommen des Kaisers nach Strassburg.

Arras ist freundlich¹. Der Kaiser soll den Bund noch immer wollen, doch ist den Städten noch nichts vorgehalten worden²; ebensowenig etwas über die Religion. Man wartet wohl auf den Kardinal von Trient.

Noch immer geht das Gerücht, der Kaiser werde nach Strassburg kommen³. Philipp soll kommen und zum römischen König gewählt werden. Die Landsknechte haben dem Kaiser heute wieder geschworen. Der Reichstag soll Mitte Januar enden. Das wird aber kaum der Fall sein. Das Sterben in Augsburg lässt nach. Dat. Augsburg 15. Dezember 47.

708. Anbringen Jakob Sturms im Reichsrat zur Verhandlung über die Revision der Reichskammergerichtsordnung.

1547, Dezember 29.

[Augsburg.]

Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 17, S. 99—102. Aufzeichnung des Augsburger Sekretärs Melchior Scherer über die Verhandlungen auf dem Augsburger Reichstag vom 29. Dezember. — Ben. von Gerber, D. Bedeutung d. Augsburger Reichstags . . . S. 188.

Sturm erhebt vergeblich Einspruch dagegen, dass den Städten Abschrift vom 3. Abschnitt der Reichskammergerichtsordnung, ebenso wie von den beiden ersten, vorenthalten wird.

Die Städte wurden auf 2 Uhr mittags in den Reichsrat erforderlich; dort zeigte der mainzische Kanzler an, dass nun auch der dritte und letzte

furhalten und der stat gegeben antwort, dieweil die ganz freuntlich und nachbaurlich ist und sie nichts abgeschlagen, sonder sich aller guettlichkeit erbotten, ist zu besorgen, do e. G. die supplicationes der kei. Mt. überantworten las, es werd e. G. vil unglimpfs und unwillingens pringen, dieweil sie sich aller guettlichkeit erpotten haben. und weer schier besser gewesen, dieweil berurter furtrag on einch begeren beschehen, man hette eim rat gar nichts angezeigt und stracks die supplicationes übergeben.⁴ Hat die Suppliken erhalten, wartet aber noch auf besonderen Befehl des Bischofs zur Übergabe.

¹ Am 19. Dezember wurde die Angelegenheit vom Rat an eine Kommission verwiesen. (Ratsprot. 1547, f. 667b.)

² Vgl. ihr Schreiben vom gleichen Tage an den Rat in Nr. 702, Anm. 6.

³ Vgl. darüber Nr. 691 und a. a. O., Anm. 5 und 6. — Am 20. Dezember berichtete Theob. Rothscheib nach Nürnberg über eine Städteausschusssitzung vom 19. Dezember, in welcher Jakob Sturm und Georg Besserer mitteilten, sie hätten gehört, dass Kurfürsten und Fürsten sich über einen Ausschuss, in welchem die Städte auch vertreten sein sollten, geeinigt hätten [vgl. dazu Nr. 704, Anm. 6]; man möge also das Nötige beraten. Da man nicht weiß, ob dieser Ausschuss nur für den Bund oder auch für die sonstigen Sachen gelten soll, so wurde beschlossen, erst eine Stunde vor der jeweils angesagten Zeit zu beraten, damit nichts ausgeplaudert werden kann. Jetzt muss man erst abwarten und braucht das Bedenken der Städte über den Bund noch nicht dem Kaiser zu übergeben. Dies ist erst dann erforderlich, wenn die Kurfürsten usw. nicht darauf eingehen (Entw. in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fasc. 1; ben. von Gerber, D. Bedeutung d. Augsburger Reichstags . . . S. 186, Anm. 63; vgl. auch Rothscheibs Briefe vom 8. und 14. Dezember a. a. O.).

⁴ Vgl. darüber Nr. 692. — In der Ratssitzung vom 21. Dezember wird der Punkt über des Kaisers Herkommen an die XIII gewiesen (Ratsprot. 1547, f. 672a).

Teil¹ von den Verordneten zur Revision der Kammergerichtsordnung fertig gestellt worden sei. Die kur- und fürstlichen Botschaften beschlossen, es hiermit ebenso wie mit den beiden ersten Teilen zu machen², wie der mainzische Kanzler auf Anfrage den Städten mitteilte.

«Dagegen herr Jacob Sturm angezaigt: sie, die gesandten der frey und reichsstett, hetten hiebevor, als die zwen tractat übergeben worden, copia[s] gebetten, damit sie dieselben besichtigen und, da etwas darin [were], das iren herrn und obern zu nachtail raichen kundte, dasselbig anzaigen und ir notturft furpringen möchten. nun were nit one, das inen zu antwort worden das ain mal: quod differtur, non aufertur, das ander: man wollte sich der gebur und unverweyslich halten. es were inen aber bisher und darauf noch kain abschrift zugestellt, unangesehen, das sie vermerkt [hetten], das dieselben beide tractat in die chur- und fürstlichen räte gegeben und allgereidt etlich zeit beratschlagt worden. dweil sie nun itzo vernämen, das mit diesem letsten tractat abermals die vorig mas gehalten werden wollte, kundten sie unangezeigt nit lassen, das sie sich aus allen voriger reichstage handlungen anderst nit wissten zu erinnern, dann so relationes zu thun gewest, das dieselbigen in schriften begriffen, inen, den gmeinen stenden und also auch den erbaren stetten, abschrift davon were mitgetheilt worden, damit sie sich auch darin zu ersehen gehabt und daruf ire geburende notturft hetten furpringen oder, da dieselbig nit statt gewonnen, bei der kay. Mt. suchen mögen. wie es dann auch uf jungstem reichstag zu Wormbs und sonst in und mit den ausschüssen (in welcher etlichen er, herr Jacob, als ain ungeschickter gewest) dergestalt were gehalten worden. darumb nochmals ir bitt, man wollte bedencken, das es nit allain dem alten prauh, sonder auch als in gmainen sachen der pilligkeit und gmainen rechten gemäss [were], das in ainer gmainen sach billich auch gmaine stend abschrift haben sollten, und also derowegen inen, den stetten, der baider vorigen und dises itzigen letsten tractats copiam nachmals mittheilen, auch dieses ir suchen und pitten nit als unnotturftig, furwitzig oder anderer gstalt, sonder irer unvermeidlichen notturft nach und dem alten prauh gemäss vermercken.»

Die Botschaften der Kurfürsten — denn die Gesandten der Fürsten usw. waren vor dem Anbringen Sturms bereits abgetreten — gaben durch den mainzischen Kanzler, unter Hinweis auf die Abwesenheit der fürstlichen usw. Gesandten, zur Antwort, «so wollten sie, die churfürstlichen räte, ir, der stett, ansuchen, pitten und begeren denselben anzaigen und furpringen, ungezweivelt, sie und gmaine stend wurden sich darauf nachmals unverweyslich und aller gepur zu halten wissen. herr Jacob: sie wollten also ferrers beschaidts gewarten. aber dweil ir underthenig pitt und begern aller pilligkeit gemess [were], so es dann darüber nachmals wie vor gegen inen und darfur sollte gehalten werden, als ob solchs der prauh und stylus were, so wollten sie bezeugt haben, das sie dadurch in solchen prauh oder stylum mit nichten wollten gewilligt haben, auch sie hierinnen wider die pilligkeit [weren] beschwert worden³.

¹ Er enthielt die beiden letzten Abschnitte der gesamten Ordnung. Über die Ein teilung vgl. Nr. 694, Anm. 3.

² Vgl. hierüber Nr. 704, Anm. 5.

³ Dem Sinne nach gleich, wenn auch sehr viel kürzer, äussert sich Jakob Sturm in seiner bereits in Nr. 694, Anm. 3 und 704, Anm. 5 benutzten Aufzeichnung. Vgl. auch die Aufzeichnung im Protokoll des Kurfürstenrates vom 29. Dezember in Wien, Haus-

Und als nun uf diss die stett wider abgedretten und in irem rat wider zusammen gangen, ist fur gut angesehen und bedacht, disen actum mit fleiss hierin zu prothocollieren und das darneben der ausschuss zusamen kommen und ferner davon reden und ratschlagen solle, wes sich nachmals diser beschwerden halb zu halten, ob auch und uf was mas dieselb an die kay. Mt. zu pringen sein möchte etc. ».

709. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an den Rat.

1547, Dezember 31.

Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, f. 110—113. Ausf. — Prod. Sa. 7. Januar 1548.

Verhandlung mit Arras wegen der Forderung Ferdinands; Acht Magdeburgs; Fussfall Braunschweigs; strenges Vorgehen gegen den Landgrafen; weitere Muusterungen des Kaisers; die Ankunft des Kardinals von Trient erwartet.

Haben ihren Brief vom 16. Dezember [Nr. 703, Anm. 1] am 22. erhalten. Am 23. haben sie mit Arras über die Forderungen König Ferdinands verhandelt¹. Sie gaben ihm als Grenze 10000 Gulden an und boten ihm eine Verehrung an, die er jedoch ausschlug, mit den Worten, wenn er einmal nach Strassburg komme, möge man ihm wie andern einen Becher für 30 Gulden, Fische usw. geben. Am 29. Dezember erklärte er, er habe Ferdinand von 25000 Gulden auf 12000 herunter gebracht. Die Gesandten verabredeten mit ihm, er möge bei Ferdinand nochmals versuchen, die Summe auf 10000 Gulden zu bringen. Andernfalls wollen sie auf 12000 Gulden abschliessen. Arras hat erneut eine Verehrung abgelehnt. Die Gesandten sind daher der Meinung, man solle ihm einen schönen Becher im Werte von 400 bis 500 Gulden schenken². Auch Granvella hat gesagt, das Dorf³ müsse jedenfalls zurückgegeben werden, und hat sich in diesem Sinne zu Ferdinand geäussert.

Am 15. Dezember wurde die Acht gegen Magdeburg veröffentlicht⁴. Zugleich wurden die 10 Fähnlein in Augsburg auf weitere 6 Monate in Dienst genommen. Die Gesandten der Stadt Braunschweig haben letzten Donnerstag [29.] den Fussfall getan⁵. Von Konstanz hört man nichts. Der Kaiser ver-

Hof- und Staatsarchiv, Mainzer Erzkanzlerarchiv, Reichstagsakten, Fase. 14a, Band D, f. 482a. Die Relationen über die drei Teile der Revision der Reichskammergerichtsordnung nebst den Gutachten des Kurfürsten- und Fürstenrats dazu sind enthalten a. a. O., Fase. 14a, Band C, f. 252—340.

¹ Zu den vorangegangenen Verhandlungen vgl. Nr. 703.

² Am 7. Januar 1548 wurde im Rat beschlossen, durch eine Kommission ein Geschirr aussuchen zu lassen (Ratsprot. 1547, f. 700—701).

³ Niederhausen; über seine Besetzung durch die Regierung in Ensisheim vgl. Nr. 702.

⁴ Die städtischen Gesandten in Augsburg wurden davon am 16. Dezember in Kenntnis gesetzt (Scherers Protokoll zum 16. Dezember in Augsburg, Arch., Literal. 1547/48, Nr. 17, S. 98) und ihnen das gedruckte Mandat ausgehändigt; das Strassburger Exemplar in AA 1388, Nr. 7, vgl. auch Nr. 666, Anm. 7. — Nach Vandenesse, Journal des voyages de Charles-Quint, S. 353 wurde die Achterklärung am 29. Dezember in Augsburg öffentlich angeschlagen.

⁵ Wie Dr. Welsinger dem Bischof von Strassburg am 30. Dezember mitteilte, erfolgte der Fussfall der Braunschweiger Gesandten am 29. Dezember um 11 Uhr vormittags. Als Busse wurde der Stadt die Zahlung von 50000 Talern und Auslieferung von 12 Büchsen

langte vom Landgrafen die Herausgabe der Verschreibung der beiden Kurfürsten⁶. Da der Landgraf sich dessen weigerte, wurden ihm seine Diener weggenommen⁷. Die Truppen ziehen nach Württemberg. Der Kaiser hat noch 60 Fähnlein und gegen 2500 Reiter unter Waffen und soll die Absicht haben, noch weitere 100 Fähnlein, 8000 Pferde und 3000 Husaren aufzustellen.

Der Kardinal von Trient wird erwartet⁸. Der Papst und Frankreich sollen gegen Trient als Konzilsort sein. Auf dem Reichstag nichts Neues. Dat. Augsburg Sa. 31. Dezember 1547⁹.

710. Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim an die XIII.

1547, Dezember 31.

Augsburg.

Str. St. Arch., AA 563, f. 106—108. Ausf. und AA 564, f. 148. Nachschr. — «Gelesen, ehe die XXI gesessens», Sa. 7. Januar 1548.

Herzog Heinrich von Braunschweig ficht den Melsunger Vertrag an; Verhandlungen darüber mit Granvella; Antwort der Kardinäle auf die Werbung des Kardinals von Trient; Beratung über den kaiserlichen Bund. *Nachschrift:* Granvella und Arras lehnen kostspielige Verehrungen ab; Rekatholisierung der Lande Ottheinrichs; Reise der Landgräfin nach Augsburg.

Verweisen für den Bericht über die Verhandlungen mit Ferdinand auf das gleichzeitige Schreiben an den Rat [Nr. 709]. Arras und Granvella zeigen sich sehr freundlich. Auch Lindau hat eine günstige Aussöhnung erlangt¹. Herzog Heinrich von Braunschweig ficht den Melsunger Vertrag mit dem Landgrafen an, der darauf geantwortet hat². Die Gesandten der defensionsverwandten Städte beraten jetzt darüber. Dr. Peutinger³ und Jakob Sturm

auferlegt (Or. in Str. Bez. Arch., Aust. m. Bad. I 1512, f. 131); vgl. auch v. Heinemann, Gesch. von Braunschweig und Hannover II, S. 378, Nuntiaturber. X, S. 225, Anm. 2, und Vandenesse, a. a. O., S. 352—353.

* D. h. des Kurfürsten Joachim von Brandenburg und des Herzogs Moritz von Sachsen vom 4. Juni 1547 im Feldlager vor Wittenberg; vgl. darüber Brandenburg, Mor. v. Sachsen I, S. 551—552 und über die Abforderung der Verschreibung durch den Kaiser Issleib, D. Gefangenschaft Philipps v. Hessen, S. 222—223. — Die Verschreibung vom 4. Juni 1547 ist gedr. von Hortleder II, Buch 3, Kap. 84, S. 692—693, die Abforderung vom 3. Dezember 1547 und die Weigerung des Landgrafen a. a. O., S. 698.

¹ Vgl. hierfür Issleib, a. a. O., S. 224.

² Nach dem Brief der Nürnberger Gesandten Erasmus Ebner und Jakob Muffel an ihren Rat vom 5. Januar 1548 kam der Kardinal Madruzzo am Nachmittag dieses Tages in Augsburg an (Entw. in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fasc. 1). Wie Welsinger am 25. Dezember mitteilte, war der Kardinal am 16. Dezember aus Rom aufgebrochen (Str. Bez. Arch., a. a. O., f. 115).

³ Die Nachrichten dieses Briefes gab Mathis Pfarrer am 20. Januar 48 an Bernhard Meyer weiter (Or. in Basel, Arch., Polit. M 8, 2, f. 129—30).

710 ¹ Es brauchte nur 2000 Gulden zu zahlen; vgl. Wolfart, Gesch. d. St. Lindau, I, 1, S. 321.

² Zu den Einsprüchen Herzog Heinrichs gegen den Melsunger Vertrag vgl. Nr. 660 und 712. Die in Nr. 660, Anm. 4 erwähnte Supplik seines Sohnes Philipp Magnus an den Kaiser hatte einen Schriftwechsel mit Landgraf Philipp zur Folge, dessen «Quadruplic» wahrscheinlich die im Text genannte Antwort des Landgrafen ist; Abschr. dieser Schriftsätze in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1036. Vgl. auch Nr. 701 und die Aufzählung der einzelnen Stücke in Nr. 928, Anm. 23.

³ Dr. Claudius Pius Peutinger, Augsburger Stadtadvokat; vgl. über ihn schon Nr. 646 Anm. 1.

wurden deshalb jetzt zu Granvella geschickt, der gute Worte gibt, was aber wohl nicht von Bedeutung ist. Denn die Gesandten hören, dass die Mehrzahl der kaiserlichen Räte den Vertrag für ungültig hält. Die Städte werden wohl etwas zahlen müssen.

Senden die lateinische Antwort der Kardinäle auf die Werbung des kaiserlichen Gesandten beim Papst, des Kardinals Madruzzo von Trient⁴. Danach will also der Kaiser die Regelung der Glaubensfragen bis zum Konzil nur mit Zustimmung des Papstes vornehmen. Alba soll nach Spanien, Philipp nach Deutschland; er soll dem Kaiser im Reich folgen⁵. Die Kurfürsten und Fürsten sind über den kaiserlichen Bund nicht einig; sie schliessen die Städte von den Verhandlungen noch immer aus⁶. Dat. Augsburg Sa. 31. Dezember 1547.

Nachschrift: Ulm hatte bei seiner Aussöhnung Granvella 10000, Arras 2000 und Naves 2000 Gulden versprochen. Nur Naves hat sie genommen. Darauf haben sie Granvella eine Kette für 1000 Kronen, Arras Silbergeschirr für 600 bis 700 Gulden geschenkt; das haben sie angenommen. Der Kardinal von Augsburg hat auf Weihnachten einen Wagen voll Pfaffen in Ottheinrichs Land geschickt und die evangelischen Pfarrer dort abgesetzt. Es heisst, die Landgräfin von Hessen komme mit zwei Söhnen und zwei Töchtern, um für den Landgrafen zu bitten⁷.

711. Der Rat an Jakob Sturm, Marx Hag und Hans von Odratzheim.

1547, Dezember 31.

[Strassburg.]

Str. St. Arch., AA 563, f. 114—117. Ausf. — «Empfangen per Balthasar Preussen» Fr. 6. Januar 1548.

Regelung der schmalkaldischen Bundesschulden; Antwort des Bischofs von Strassburg; die deutschen Kaufleute in Lyon drohen mit Auswanderung.

Bestätigen den Empfang ihrer beiden Briefe vom 15. Dezember [Nr. 704 und 707]. Die Gesandten werden inzwischen den Brief vom 16. [Nr. 703, Anm. 1] ebenfalls erhalten haben. Wollen den Abschied der Schulden halber¹ annehmen, wenn alle anderen es tun. Sind auch einverstanden mit einem Tag, auf welchem die Rechnungen geprüft werden. Am besten findet dieser Tag jetzt in Augsburg statt oder, wenn der Reichstag aufhört, in Ulm. Machen Vorschläge, wie die ehemaligen Bundesstände, die noch nicht bezahlt haben, herangezogen werden können². Bedauern, dass die Städte auf dem

* Fehlt im Strassburger Stadtarchiv; erhalten z. B. in Str. Bez. Arch., Aust. m. Bad. I 1512, f. 137 und in Frankfurt, Arch., Reichstagsakten 62, f. 27—28. Über die handschriftliche Überlieferung in Italien vgl. Nuntiaturber. X, S. 212, Anm. 2; gedr. bei Sastrow, Herkommen usw. II, S. 184—186 und bei Le Plat, Monument. ad hist. conc. Trident. ampl. coll. III, S. 662—663. Zur Sache vgl. Beutel, Augsburger Interim, S. 31 bis 33 und v. Pastor, Gesch. d. Päpste V, S. 638—639. Über die Vorgänge s. Nr. 692, Anm. 2.

¹ Zur Frage der Thronfolge vgl. z. B. Egelhaaf, Deutsche Gesch. im 16. Jh. II, S. 527—528 und G. Wolf, Deutsche Gesch. I, S. 488ff.

² Zu den Beratungen über den Bund vgl. Nr. 691, Anm. 5 und 6 und Nr. 698.

⁷ Über die Reise der Landgräfin von Hessen an den kaiserlichen Hof nach Augsburg vgl. Issleib, D. Gefangenschaft Philipps v. Hessen, S. 224—225.

711 ¹ Vgl. Nr. 704, Anm. 1.

² Vgl. dazu schon ihre Vorschläge vom 20. Oktober in Nr. 683.

Reichstag zurückgesetzt werden. Senden die Gegenantwort des Bischofs³. Offenbar will dieser die günstige Lage ausnutzen. Die Gesandten sollen genau aufpassen und alles nur auf Hintersichbringen nehmen.

Die deutschen Kaufleute in Lyon haben gedroht, wie früher die Genuesen, nach Genf auszuwandern. Der Connétable hat daraufhin eine günstige Antwort erteilt⁴. Dat. Sa. 31. Dezember 47.

**712. Statthalter und Räte in Kassel an den Rat. 1548, Januar 4.
Kassel.**

*Marburg, Arch., Stadt Strassburg, Akten des Statthalters und der Räte in Kassel
1547—1550. Reinschr. (als Entw. benutzt).*

Senden Aktenstücke über den Melsunger Vertrag und den Schriftwechsel zwischen Herzog Philipp Magnus und Landgraf Philipp.

Antwort auf das Schreiben des Rats vom 20. Dezember [Nr. 701, Anm. 2]. Finden in der Kanzlei bestätigt, dass an Strassburg s. Zt. Abschrift des Melsunger Vertrags¹ übersandt worden war. Schicken aber trotzdem jetzt eine vidimierte Abschrift des Vertrags und eine Bescheinigung, wann sie die Strassburger Ratifikation des Vertrags erhalten hatten². Ferner legen sie eine vidimierte Abschrift des Notariatsinstruments bei über die zu Eschwege erfolgte Beeidigung des Melsunger Vertrags durch Herzog Heinrich und Herzog Karl Viktor von Braunschweig³. Haben noch nichts davon wahrgenommen, dass Herzog Heinrich persönlich den Melsunger Vertrag «angefochten oder uffgeschrieben» hat; sondern seine Räte haben diesen ihnen wieder

¹ Es ist das Schreiben des Bischofs vom 15. Dezember (Nr. 706), wovon für die Gesandten Abschrift (in AA 567, f. 32 und 35) beigelegt wird.

² Zu den Vorgängen vgl. Nr. 698. — Auf diese Drohung der deutschen Kaufleute erfolgte übrigens die Bestätigung der Handelsprivilegien, allerdings mit einer Einschränkung, wie die Strassburger Kaufleute am 30. Januar dem Rat mitteilten. Zu ihrer Unterstützung wurde eine Kommission bestellt (Ratsprot. 1548, f. 37a). Im April begannen die Verhandlungen über die Verteilung der Reisekosten, da Augsburg nur diejenigen von Dr. Claudius Pius Peutinger übernahm (Nürnberger Gesandten am 4. April an ihren Rat; Entw. in Nürnberg, Staatsarch., Reichstagsakten XIV, Fasc. 2). Am 11. April meldeten die Nürnberger Gesandten weiter, jede Stadt habe die Zehrung der Ihrigen bezahlt, jedoch noch keine Verehrung bewilligt. Die Strassburger Gesandten hätten noch keinen Auftrag dazu. Augsburg sei für Kostenverteilung, Memmingen dagegen. Man müsse den Bescheid Strassburgs abwarten (a. a. O.). Über letzteren findet sich nichts in den Akten. Am 18. Juni fragte Nürnberg nochmals bei Strassburg wegen der Verteilung der Zehrungskosten an. Der Rat beschloss, die Kaufleute die Kosten selbst tragen und unter sich umlegen zu lassen; «der verehrung halben hetten die hendler dem gesandten nichts geben, hetten gewart, wie es ander stett mit der verehrung gehalten; do bi plib es noch» (Ratsprot. 1548, f. 313b—314).

³ 712 ¹ Vgl. Nr. 641, Anm. 2.

² Fehlt in Strassburg; Entw. vom 1. Januar a. a. O., f. 2—3; auf der Rückseite der Vermerk: «Recognition»; Abschr. in Frankfurt, Arch., Reichssachen II, Nr. 1030, f. 227: Statthalter und Räte bekennen, dass sie Strassburgs Ratifikation des Vertrages mit Heinrich von Braunschweig, die vom 22. Juli 1547 datiert ist [Nr. 654], am 3. August 47 erhalten haben und dass Strassburg seine Ratifikation außerdem nach Donauwörth an den Landgrafen gesandt hat [vgl. Nr. 660]. — Ein allgemeiner Entw. der «recognition» findet sich auch in Marburg, Arch., Nr. 1553, f. 2.

³ Vgl. Nr. 641, Anm. 2.